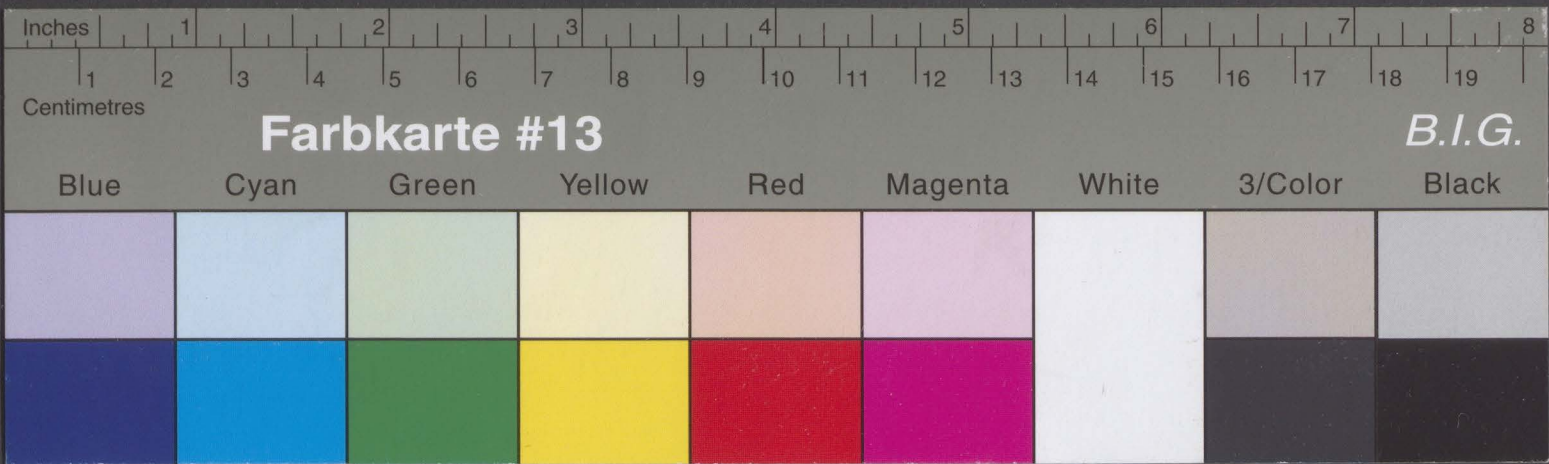




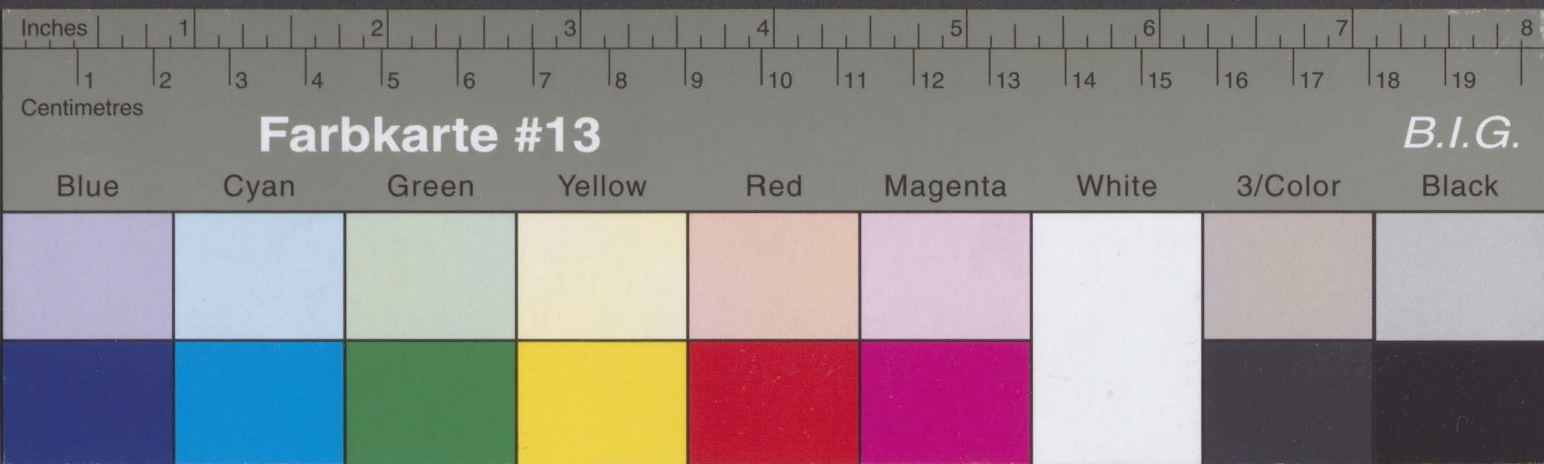
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand **E** 103

697



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

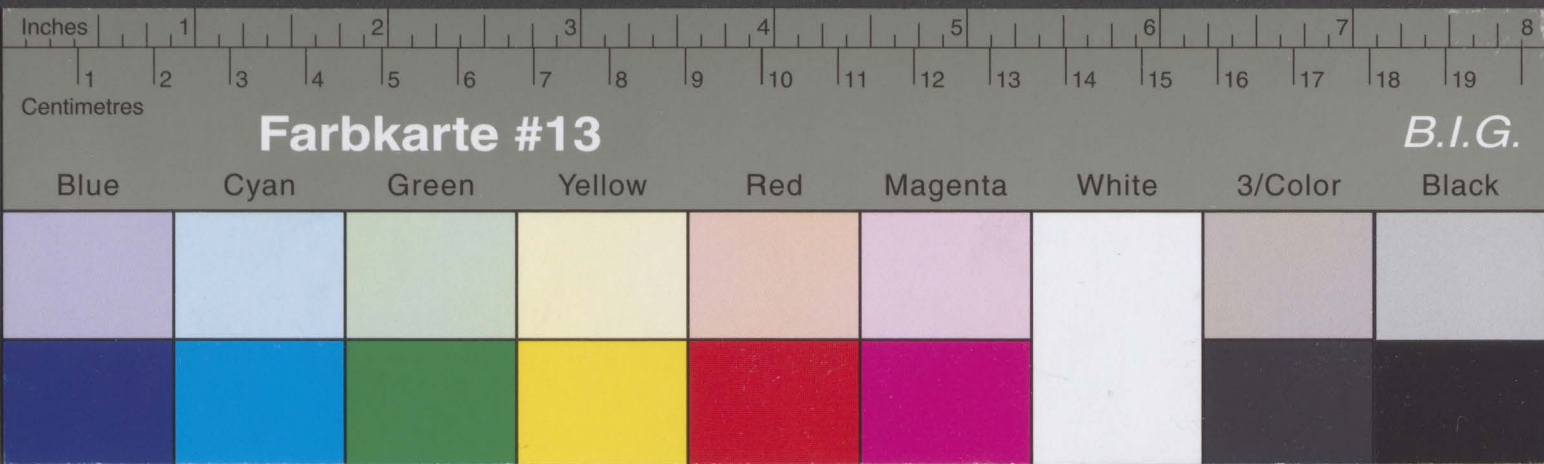
S a t z u n g e n

für den

Sparcassenverband G l a s h ü t t e

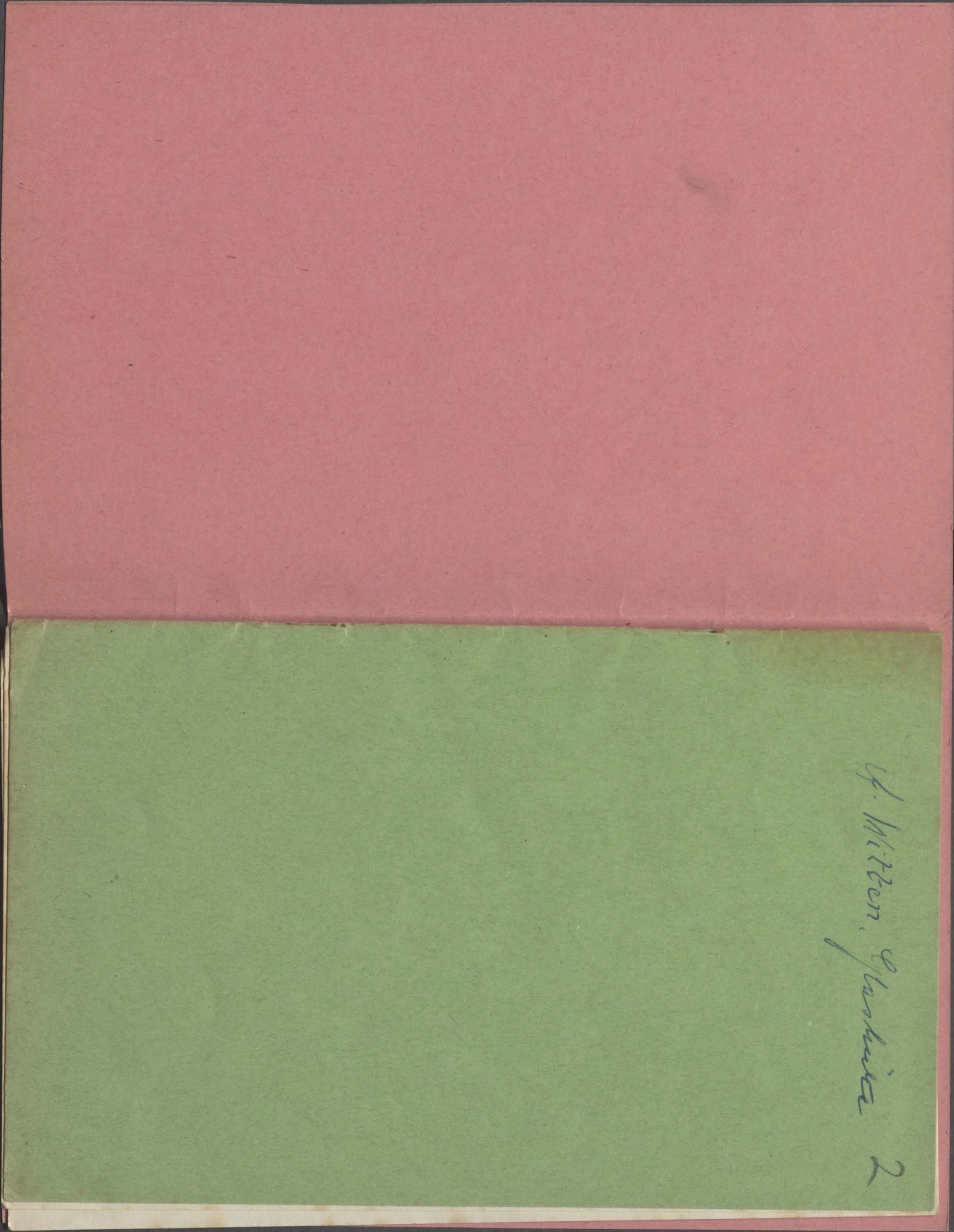
11./12. Juni 1900

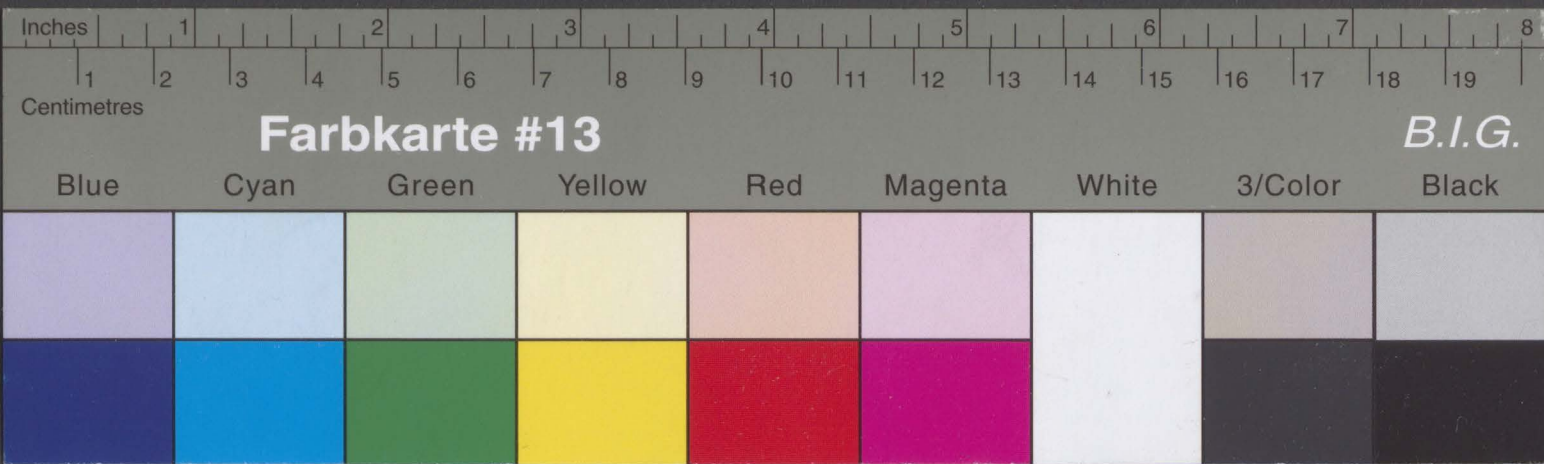
Handwritten signature



Kreisarchiv Stormarn E103

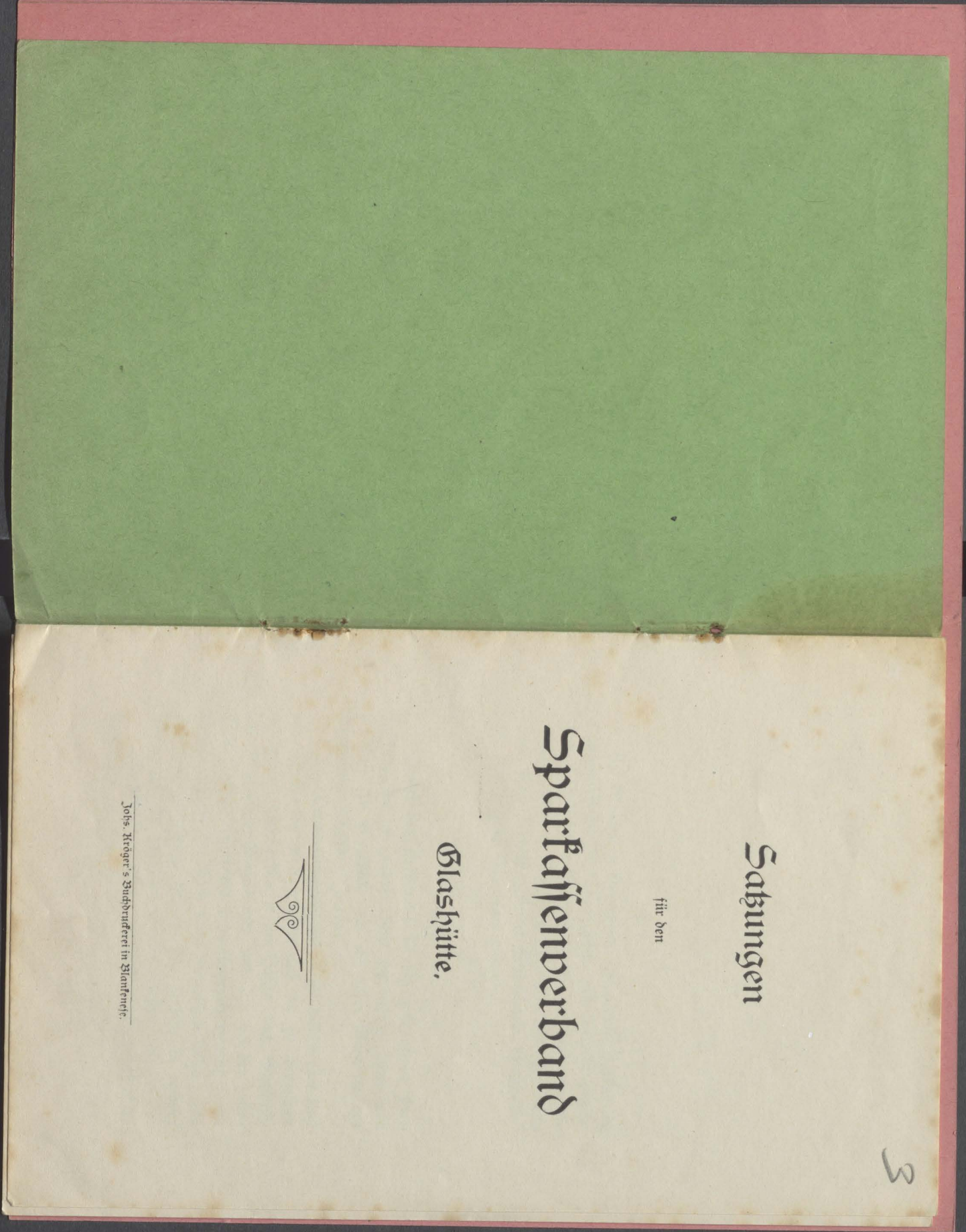
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

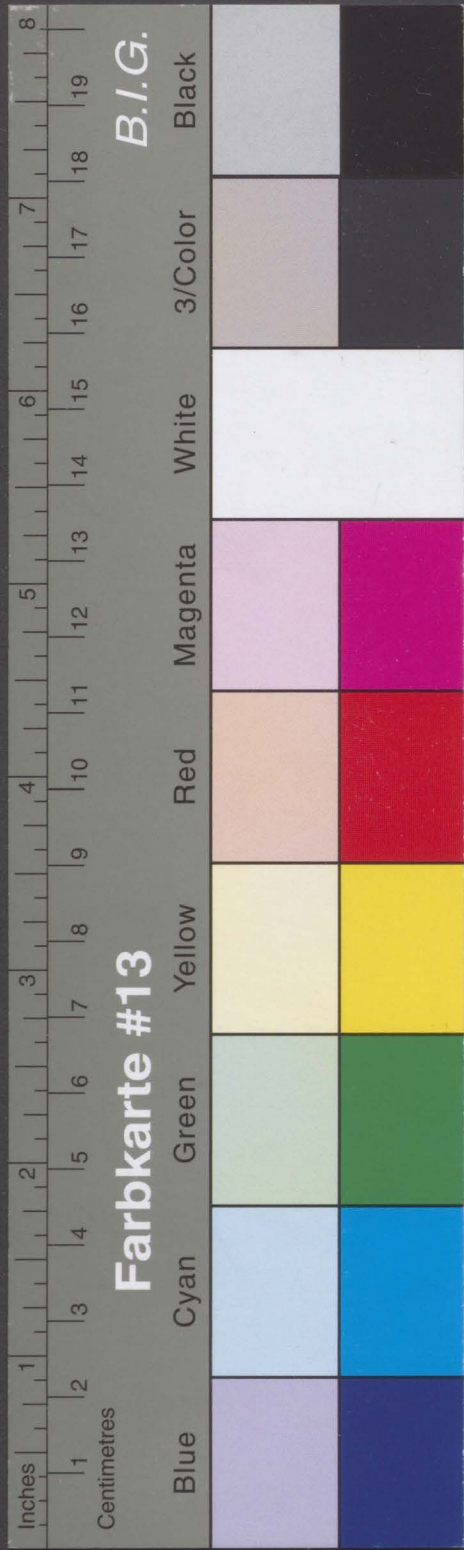




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

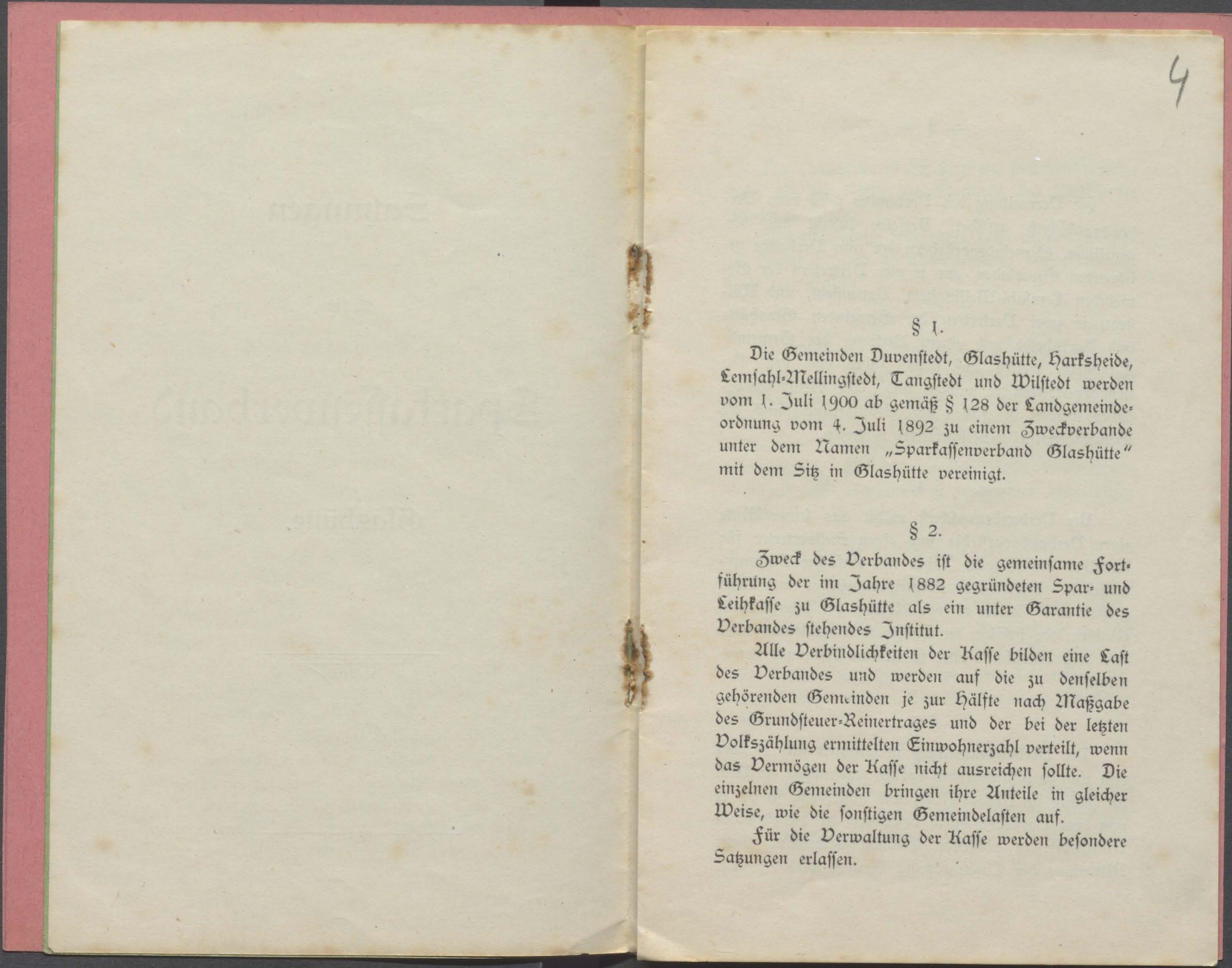




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



§ 1.

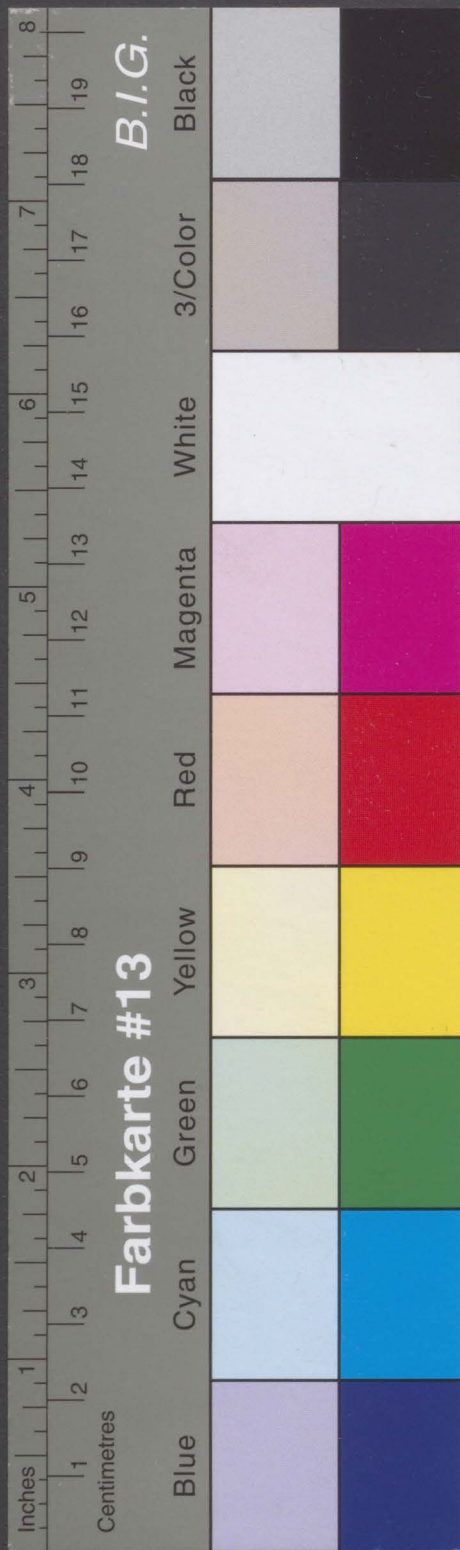
Die Gemeinden Duvenstedt, Glashütte, Harksheide, Lemfahl-Mellingstedt, Tangstedt und Wilstedt werden vom 1. Juli 1900 ab gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 zu einem Zweckverbande unter dem Namen „Sparkassenverband Glashütte“ mit dem Sitz in Glashütte vereinigt.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Fortführung der im Jahre 1882 gegründeten Spar- und Leihkasse zu Glashütte als ein unter Garantie des Verbandes stehendes Institut.

Alle Verbindlichkeiten der Kasse bilden eine Last des Verbandes und werden auf die zu denselben gehörenden Gemeinden je zur Hälfte nach Maßgabe des Grundsteuer-Reinertrages und der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl verteilt, wenn das Vermögen der Kasse nicht ausreichen sollte. Die einzelnen Gemeinden bringen ihre Anteile in gleicher Weise, wie die sonstigen Gemeindelaften auf.

Für die Verwaltung der Kasse werden besondere Satzungen erlassen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

— 4 —

§ 3.

Die Verwaltung des Verbandes wird vom Verbandsausschuß geführt. Derselbe besteht aus den jeweiligen Gemeindevorstehern der zum Verbande gehörenden Gemeinden, aus je vier Vertretern der Gemeinden Lemfahl-Mellingstedt, Duvenstedt, und Wilsstedt, je zwei Vertretern der Gemeinden Glashütte und Harksheide und einem Vertreter der Gemeinde Tangstedt, welche auf sechs Jahre von den Gemeindevorstehern zu wählen sind. Die Gemeindevorsteher werden in Fällen der Behinderung durch die Gemeindevorsteher-Stellvertreter vertreten.

§ 4.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für denselben auf je sechs Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Bekleidet ein Gemeindevorsteher einen dieser Posten und scheidet er vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode infolge der Endschaft seines Hauptamtes aus dem Ausschusse aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale regelmäßig ein Mal im Jahre im Monat März und außerdem, so oft er von dem Vorsteher durch besondere an die einzelnen Mitglieder zu richtende Einladungsschreiben unter Mitteilung der Tagesordnung berufen wird.

— 5 —

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen des Ausschusses dieselbe verlangen.

Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Einladung und der Versammlung mindestens acht Tage frei bleiben.

§ 6.

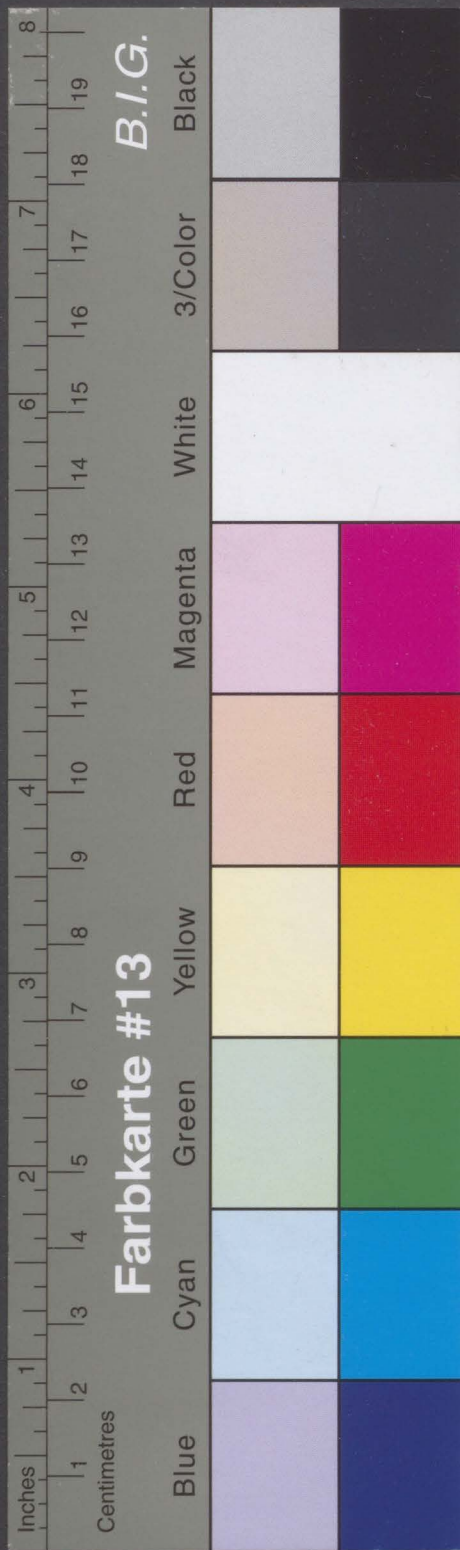
Der Verbandsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Wird der Ausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7.

Der Verbandsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Kasse ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 8.

Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte einer Gemeinde-Vertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

— 6 —

Die Beschlüsse des Ausschusses werden in ein besonderes Buch eingetragen und vom Vorsteher und mindestens zwei der anwesenden Mitglieder unterschrieben.

§ 9.

Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt und haben Anspruch auf Ersatz nur der notwendigen baren Auslagen.

§ 10.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach Außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Ausschlußbeschlusses von dem Vorsteher und mindestens noch einem Mitgliede des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Gemeindevorstehers von Glashütte versehen sein.

§ 11.

Der Zuständigkeit bezw. Beschlußfassung des Verbandsausschusses unterliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Kassenvorstandes und die Festsetzung der etwa ihnen zu gewährenden Entschädigung;
2. die Anstellung der Beamten der Kasse und die Festsetzung der Bedingungen ihrer Anstellung;

— 7 —

3. die Wahl der Revisoren der Jahresrechnung;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung;
5. die Vornahme außerordentlicher Kassenrevisionen durch Beauftragte. In jedem Jahre muß mindestens eine solche Revision stattfinden;
6. die Zustimmung zur Aenderung des Zinsfußes und der Kündigungsfristen nach Maßgabe des Kassenstatuts;
7. die Verwendung der Ueberschüsse, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten;
8. die Aufnahme von Anleihen;
9. Festsetzung und Aenderungen des Kassenstatuts;
10. die Auflösung der Kasse (vergleiche § 7 der Satzungen).

§ 12.

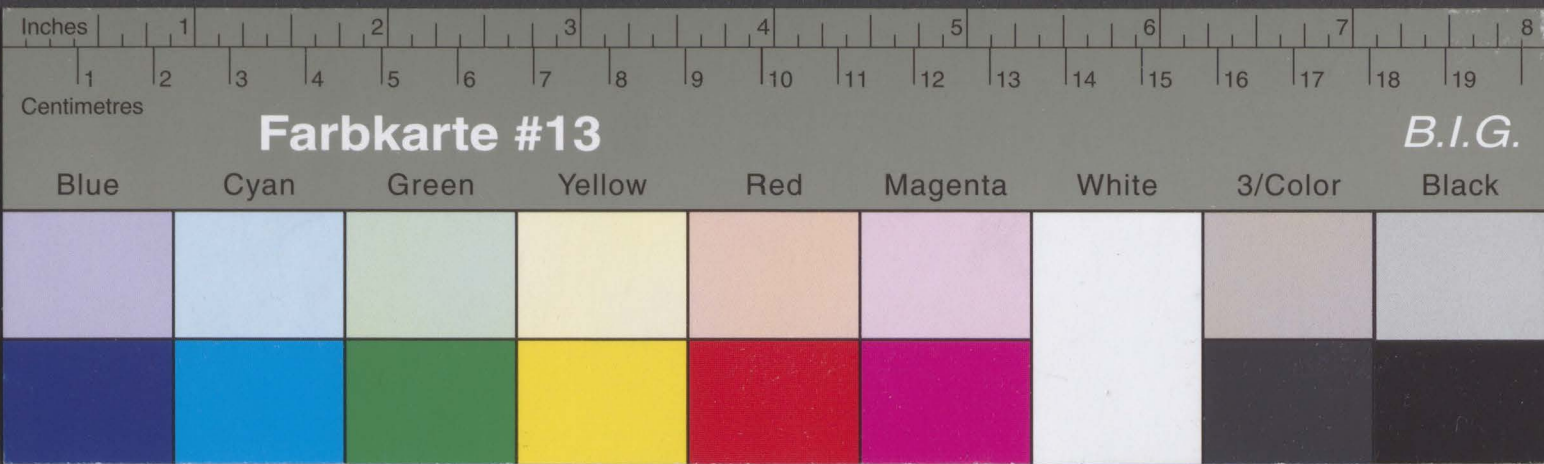
Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Bestimmungen des § 128 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892.

Beschlossen in der Versammlung zu Glashütte am 11. Juni 1900.

H. Offen. J. Sager. C. R. Jungclaus. J. H. Offen. H. Bramfeld. H. Buck. H. Böttger. H. Hüttmann.

¹/₄ Hüfner H. Steenbock. H. Duncker.

W. Krogmann. H. Ellerbrook. W. Wagner. R. Dabelstein. P. Rehders. J. Dabelstein. H. Kabel. J. H. Dieckmann. G. Dieckmann. H. Tödt. F. Leder.

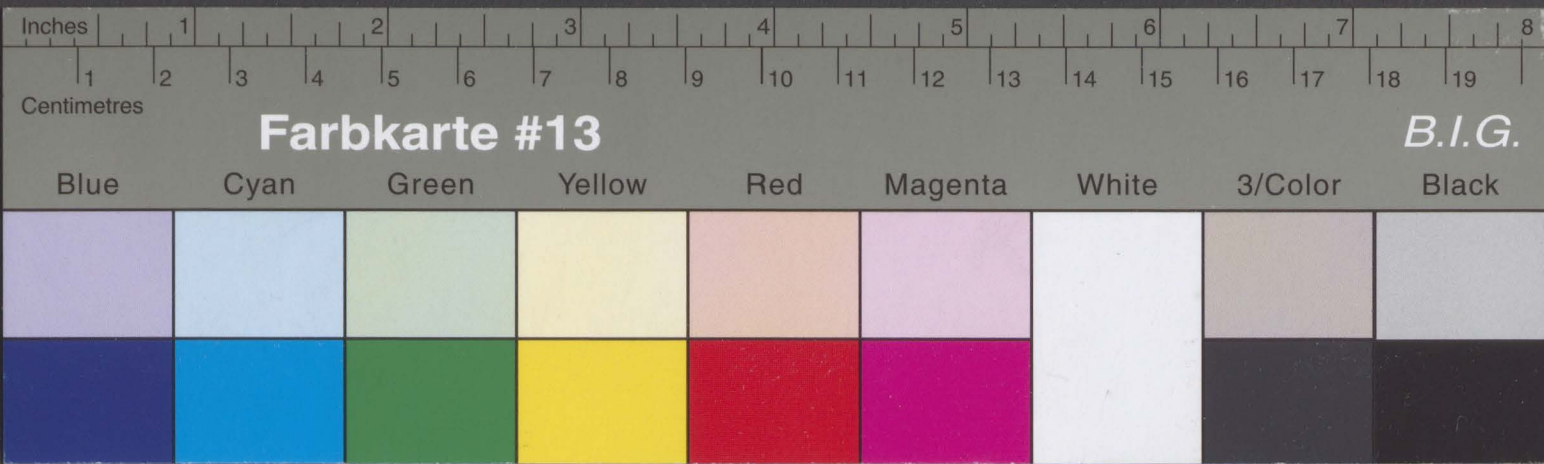


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

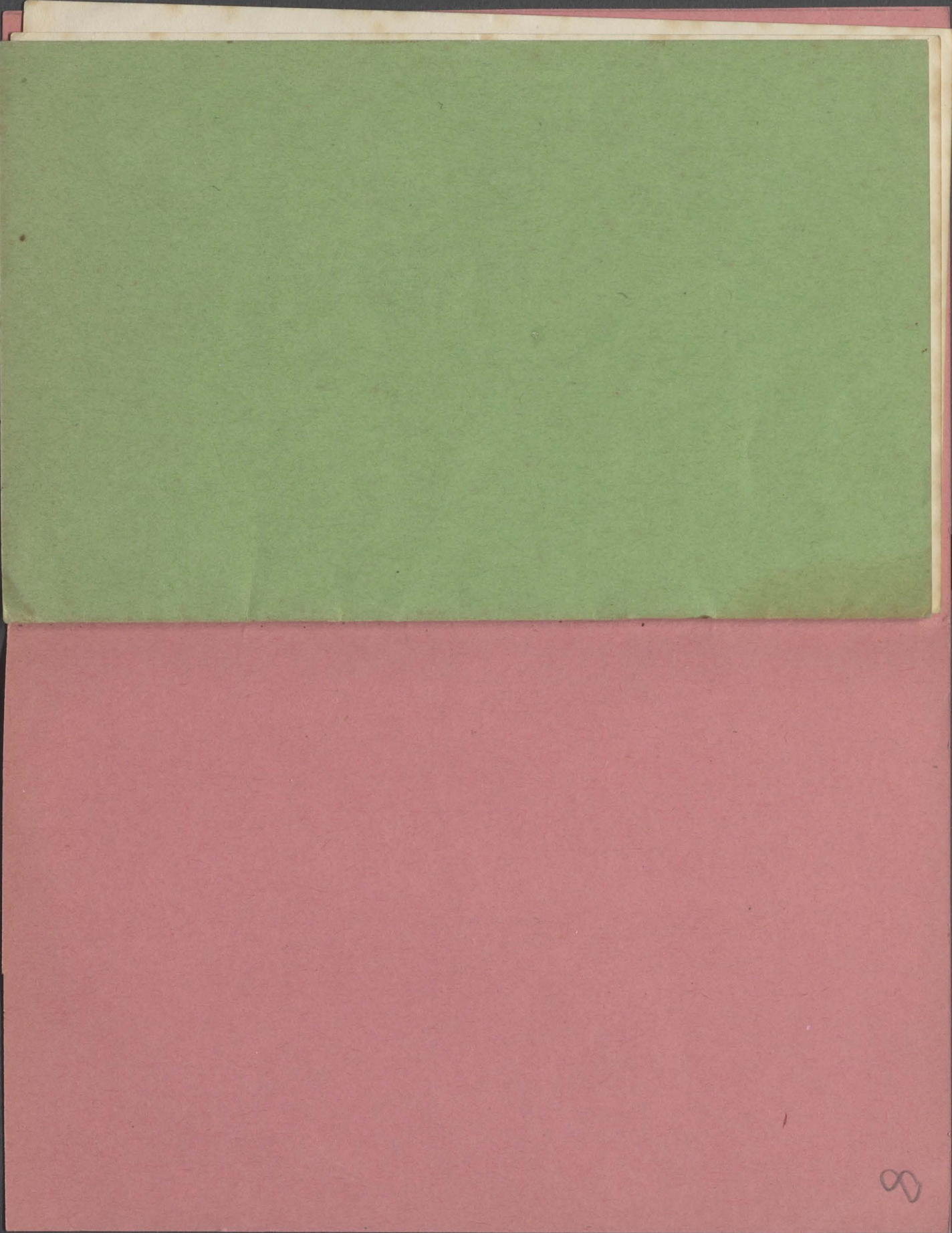
Darlehende Satzungen werden hiermit auf Grund
des § 131 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892
befähigt.
Wandsbeck, den 12. Juni 1900.

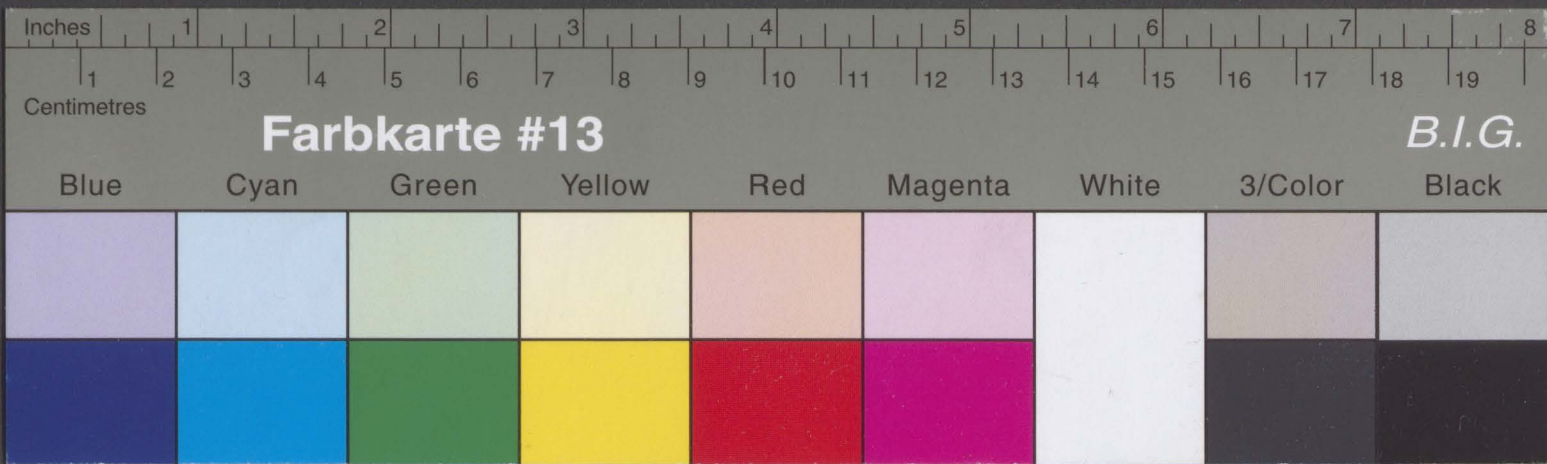
Der Kreisamtschluß des Kreises Stormarn.
(L. S.)
von Bonnin.



Kreisarchiv Stormarn E103

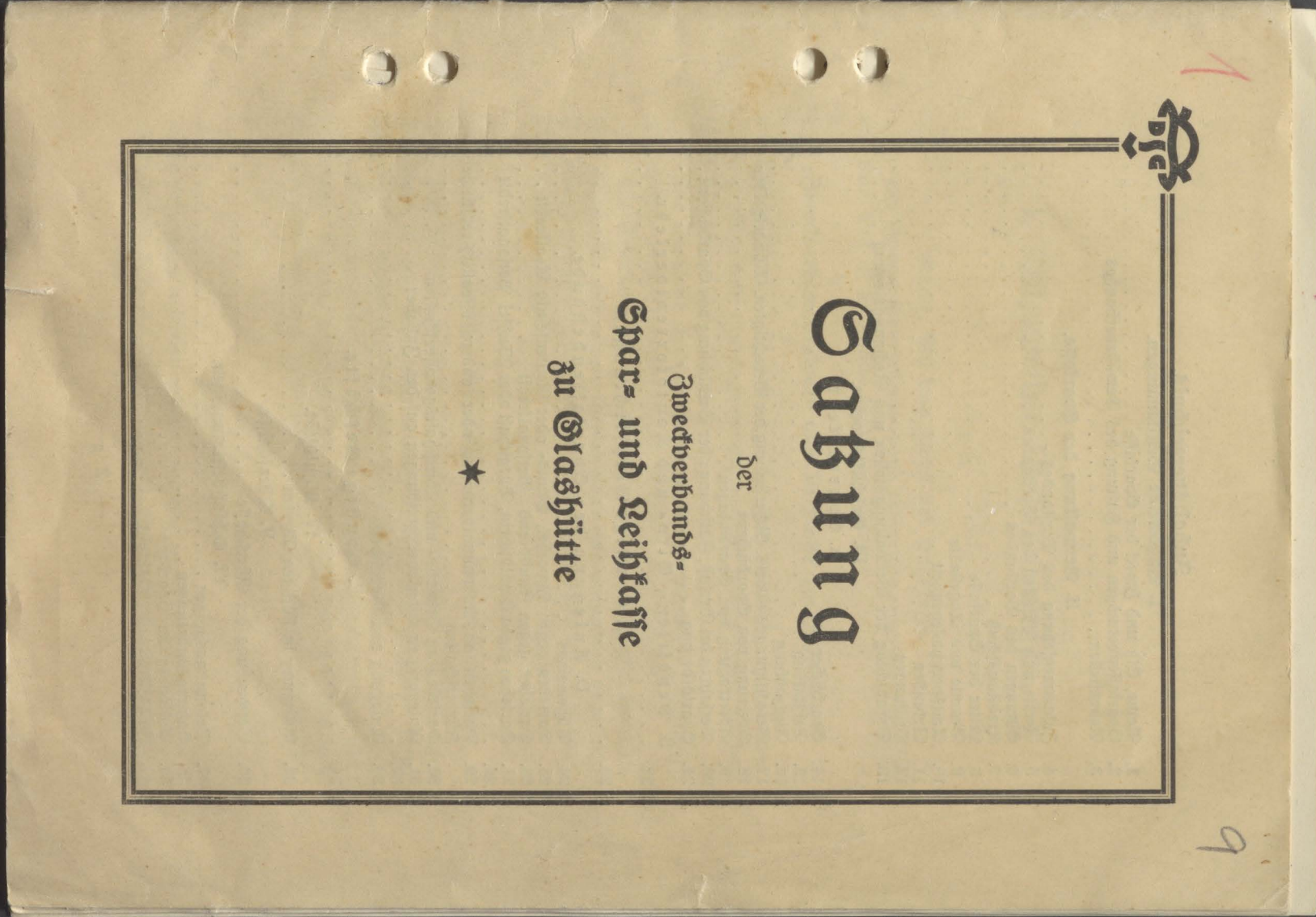
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

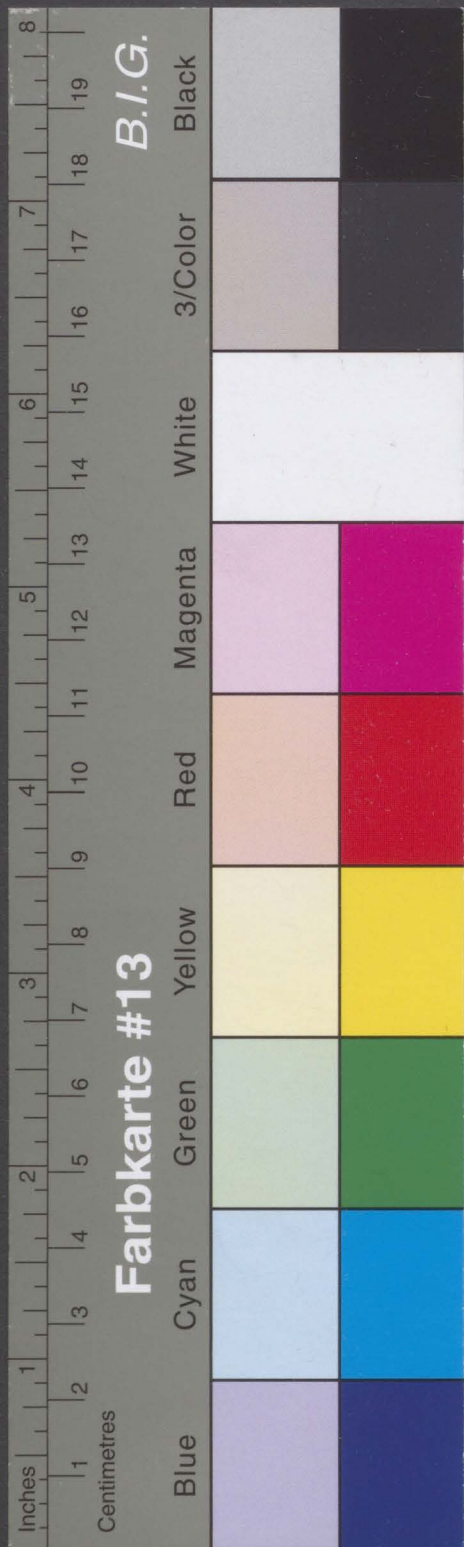




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.	
I. Allgemeine Bestimmungen.	
1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse	3
2. Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes	3
3. Nebenstellen	3
II. Verwaltung der Sparkasse.	
4. Zusammenfassung des Vorstandes	4
5. Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
6. Sitzungen des Vorstandes	5
7. Kreditausschuß	7
8. Leiter der Sparkasse	7
9. Beamte und Angestellte	8
10. Amtsverschwiegenheit	8
11. Urkunden	8
12. Prüfungen	9
13. Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung	10
III. Geschäftsweize.	
A. Sparverkehr.	
14. Sparbücher	10
15. Verzinsung	11
16. Rückzahlung	12
17. Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten, Mündelgelder	12
18. Sperrung von Sparbüchern	13
19. Übertragung von Spareinlagen	13
20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern	13
21. Sparkasenförderung	14
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.	
22.	14
C. Sonstige Verpflichtungen.	
23.	15
D. Anlegung der Sparkassenbestände.	
24. Allgemeines	15
25. Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld Realkredit	16
26. Darlehen gegen Faustpfand Personalkredit	17
27. Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel Personalkredit	18
28.	19
29. Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	20
30. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	20
31. Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber	21
32.	22
33. Anlegung von Beständen	22
E. Sonstige Geschäfte.	
34.	22
IV. Liquidität.	
35. Anlegung in flüssigen Werten	24
V. Überschüsse.	
36. Verwendung der Überschüsse	25
VI. Schlußbestimmungen.	
37. Bekanntmachungen	25
38. Satzungsänderungen	26
39. Auflösung der Sparkasse	26
40. Inkrafttreten der Satzung	27

70

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

(1) Die für den Sparkassenverband Glashütte errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Glashütte führt den Namen

„Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte“

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angeschlossen.

(4) Die Sparkasse soll den Sparfium fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2.

Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.

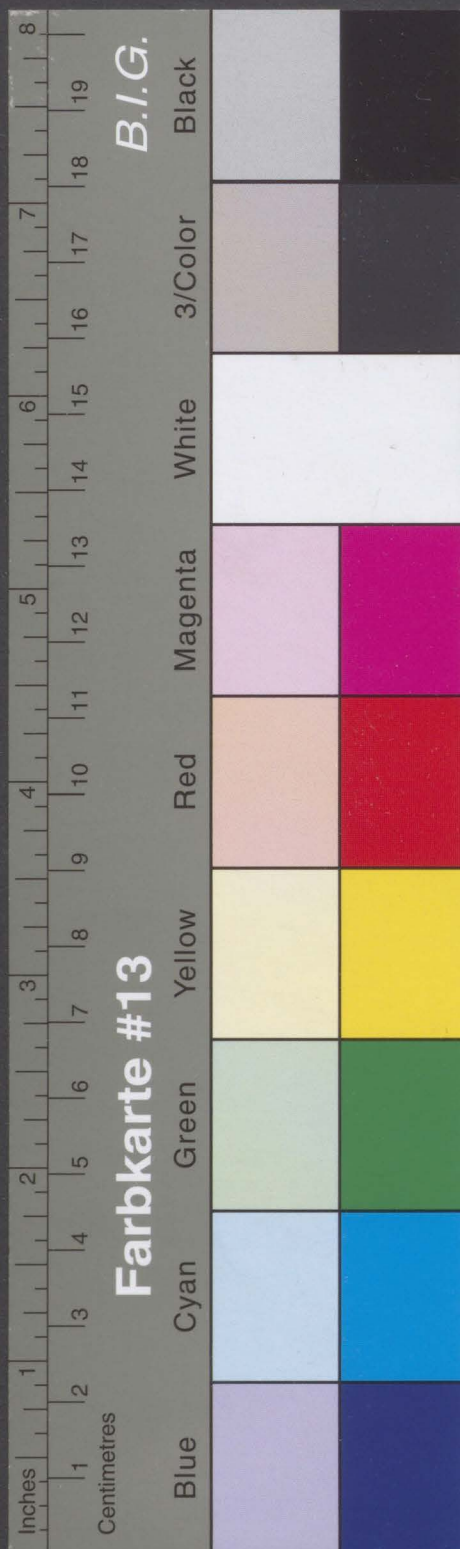
(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Sparkassenverband Glashütte als Gewährverband unbeschränkt.

§ 3.

Nebenstellen.

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552

bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung
des zuständigen Sparkassenverbandes.

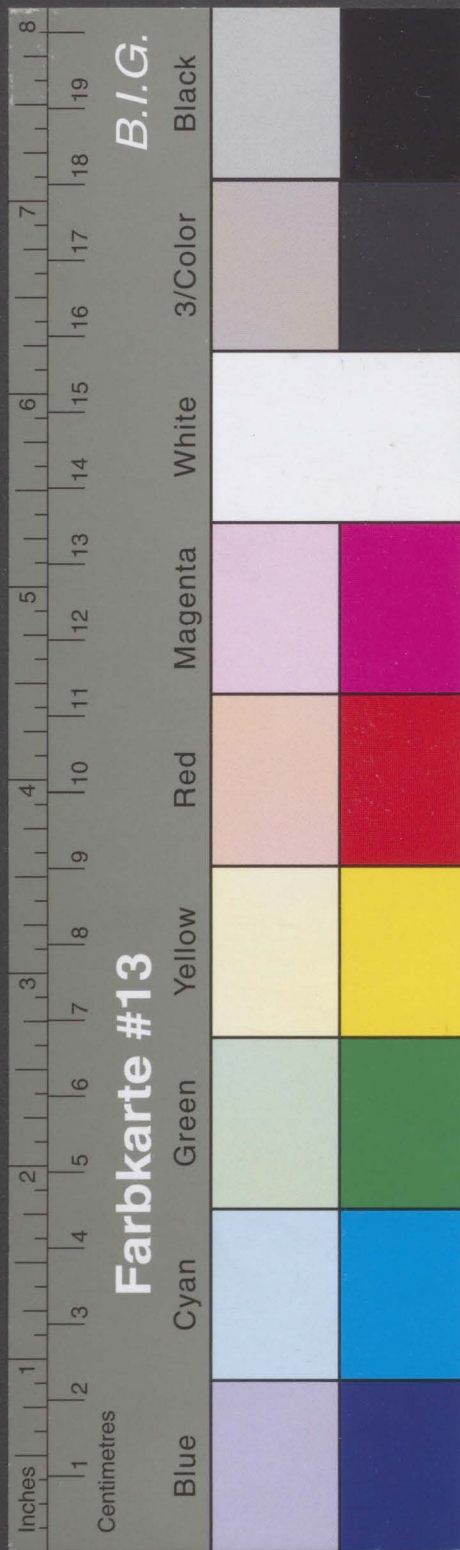
II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 4.

Zusammensetzung des Vorstandes.

- (1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
 - b) 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Massgabe des § 7 Abs.3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20.Juli/4.August 1932 (Gesetzsamml.8.241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (Gesetzsamml.8.434) sowie der nachfolgenden Absätze 4-7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (3) Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen mit beratender Sitzung Stimme teilzunehmen.
- (4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Sparsamkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

- /5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:
 - a) Beigeordnete, Schöffen und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes,
 - b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbmässig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse, wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig.
- (6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuschcheiden, ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.
- (7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muss das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.
- (8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen, auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2- und 4-7 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

bedarf der
des zustän.

- (1) Die Vo
Vorsta
(2) Der Vo
a) dem
eit
b) 6 M
ver
Abs.
Spar
bänd
20. J
275)
19.
sowi
die
(3) Der Lei
Vorsitz
lich zu
wird er
vertreten, der Vertreter ist berechtigt,
an den übrigen Sitzungen mit beratender
Sitzung Stimme teilszunehmen.
(4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen
berufen werden, die besondere wirtschaftliche
Erfahrung und Sachkunde besitzen und be-
reit und geeignet sind, die Sparkasse zu
fördern. Die Zusammensetzung des Spar-
kassenvorstandes muss Gewähr dafür bieten,
dass die Sparkasse ihre Aufgaben bei der
Förderung der Spartätigkeit und der si-
cheren Anlage der Einlagen unter Berück-
sichtigung insbesondere der Betreuung des
Mittelstandes und der wirtschaftlich
schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(4) ~~Wird ein gemäß (2) b) und c) in den Vorstand berufenes~~
Mitglied in das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes gewählt,
so verliert es mit der Annahme der Wahl seine Mitgliedschaft im
Sparkassenvorstand.

(5) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer
sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder
in Tätigkeit.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes
ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt,
~~jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.~~

§ 5.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die
Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Spar-
kassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind,
Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

(2) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des
Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der
Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und
erläßt die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die
Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen
zu beachten.

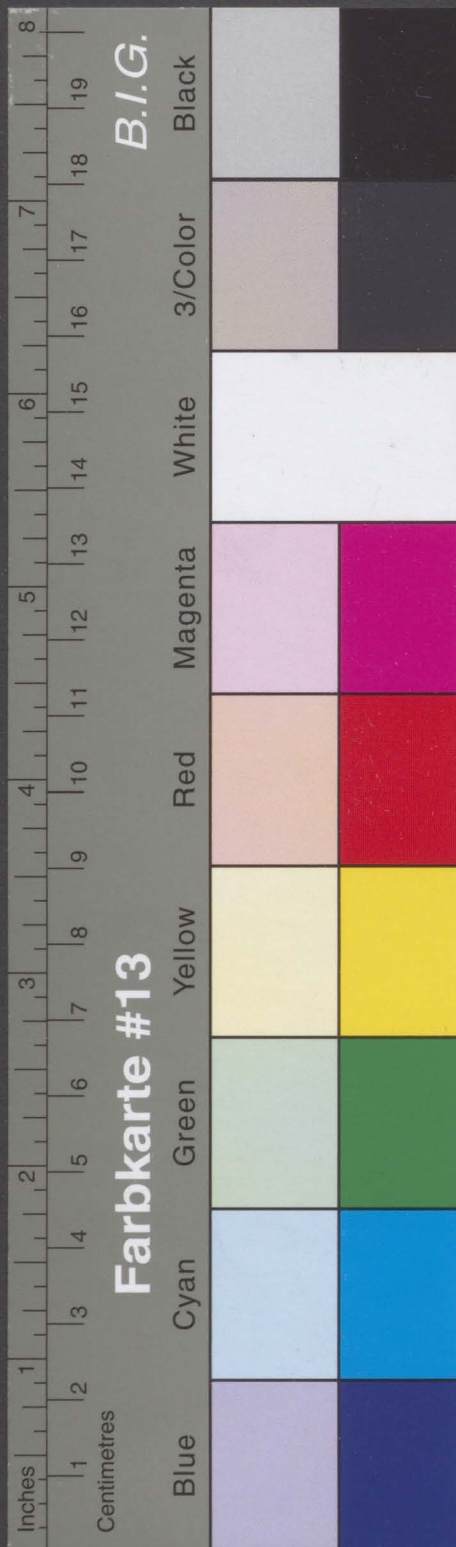
(3) Gewinnbeteiligungen (Anteilen u. dgl.) an Vorstands-
mitgliedern sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassen-
vorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden
Pflichten.

§ 6.

Sitzungen des Vorstandes.

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Wochen und
innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter
Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552

(2) Der Leiter der Sparkasse (§ 8) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind, dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung oder Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

§ 7.

Kreditausschuß.

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und 2 vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Für die 2 Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen.

§ 8. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstande zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

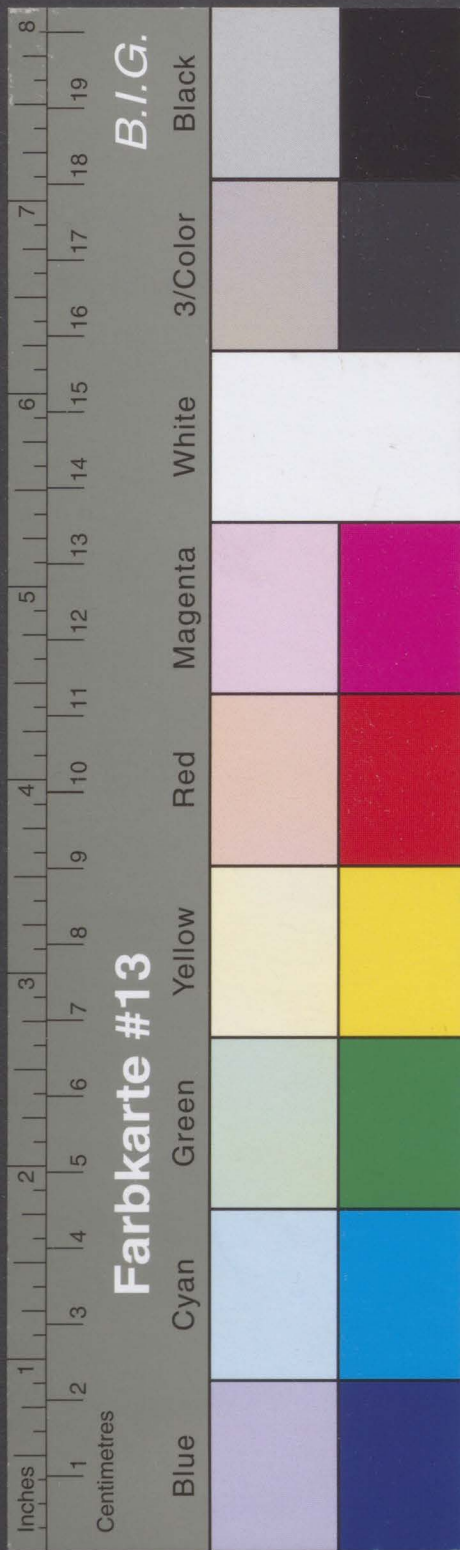
(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8.

Leiter der Sparkasse.

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstbetrages übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsengeschäfte vermitteln.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

§ 9.

Beamte und Angestellte

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes. vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 10.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11.

Urkunden.

(1) Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) ge-

nügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung: „Der Vorstand der Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glas- hütte“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

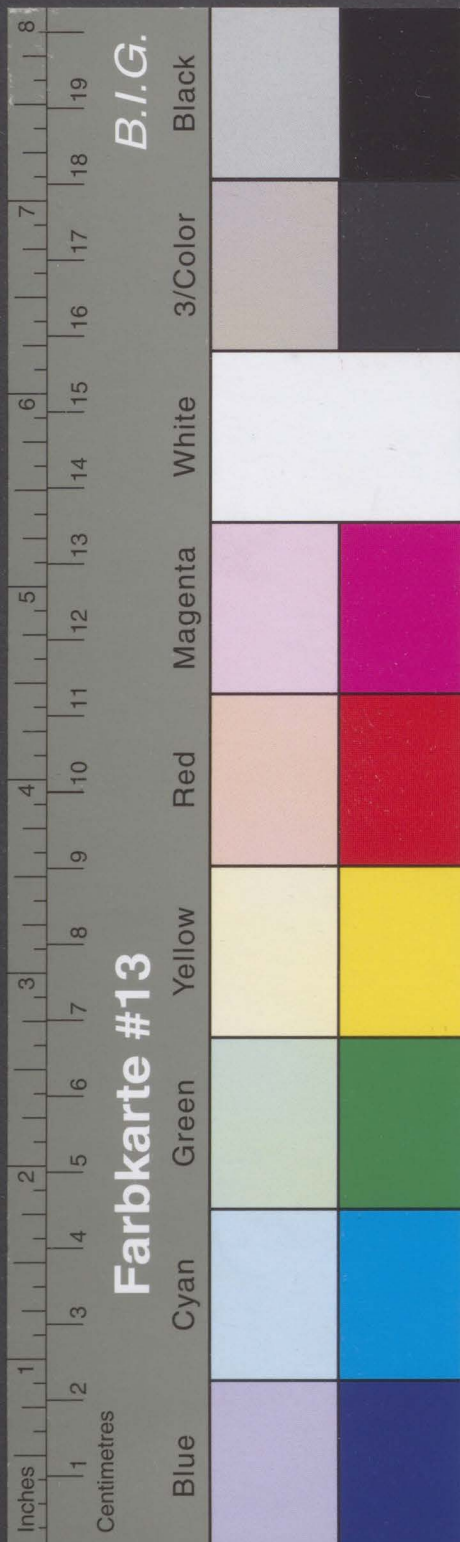
(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 12.

Prüfungen.

(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaunt, mindestens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos, insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakten zu prüfen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren des zuständigen Sparkassenverbandes oder sonstige Prüfungsgehilfen zugezogen werden.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

§ 13. Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung.

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstande die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichtes nach näherer Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes den Jahresabschluss fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.
- (4) Sofern der Gewährverband der Sparkasse ein Gemeindeverband ist, treten bis zur Neuordnung des Verfassungsrechts der Gemeindeverbände an die Stelle der Gemeinderäte in den Füllen der Abs. 1 und 2 die in § 143 Abs. 5 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) genannten Stellen.
- (5) Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

beamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

- (3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagbuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches eingetragen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt bei den Zweigstellen und Annahmestellen die nur einen Vorwalter haben, die Unterschrift dieser Person, sofern im Einzelfall der Betrag von RM 500,- nicht überschritten wird. Diese Bestimmung ist durch Aushang in den Zweigstellen und Annahmestellen bekannt zu machen.

verband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

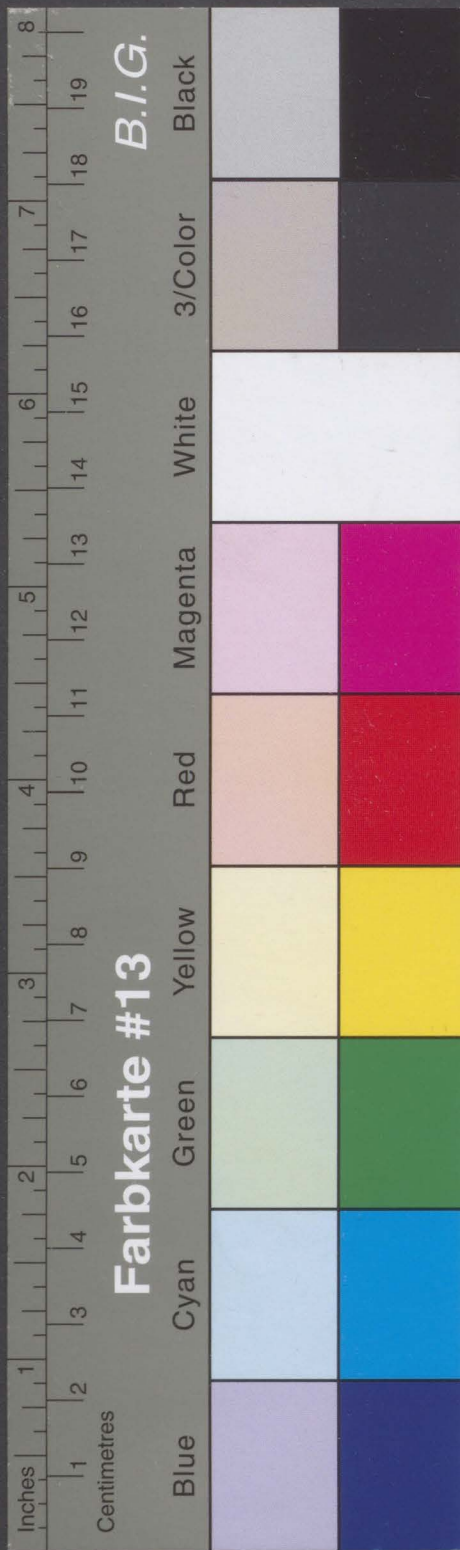
(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinsfuß vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, erlischt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verfloßen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlicher Bekanntmachung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16.

Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM. ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM. bis 1000 RM. einen Monat, für Beträge über 1000 RM. drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM. gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

Spernung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

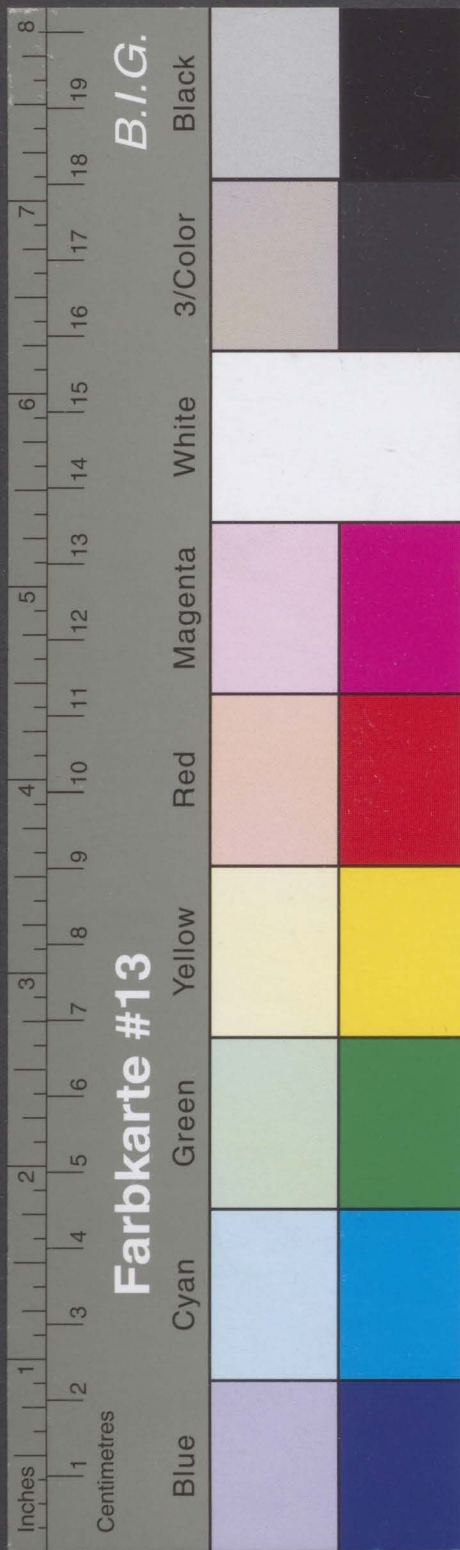
Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparerers gerichtlich aufbieten zu lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

Sparförderung.

Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden („Sonstige Einlagen“), entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die „sonstigen Einlagen“ (Ziffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

(3) Die Kredite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

(4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

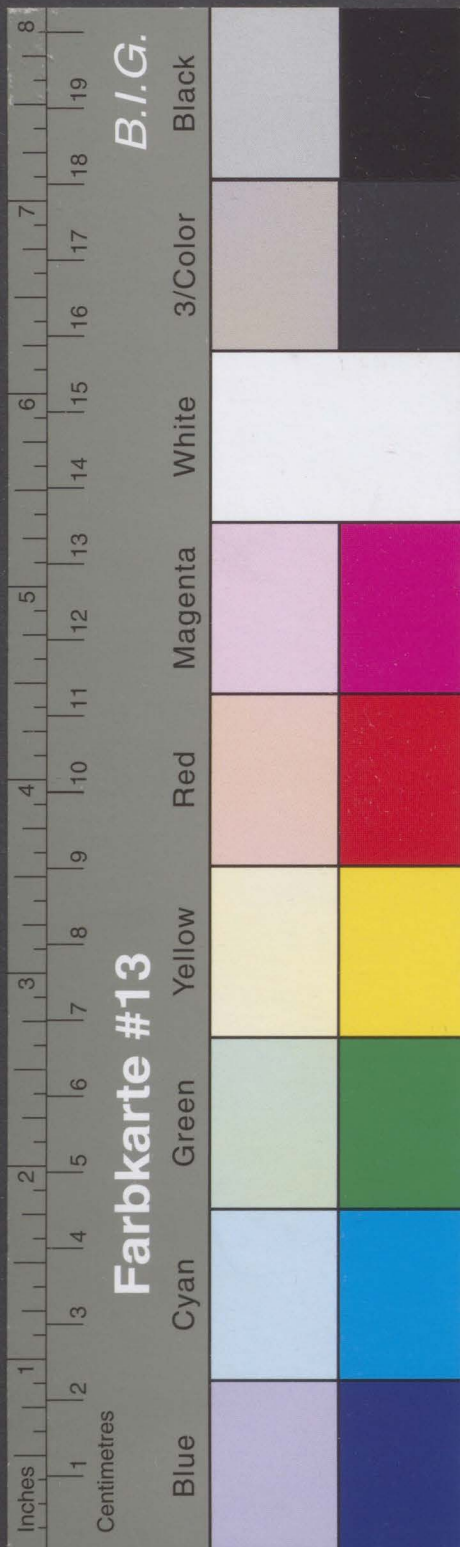
D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

Allgemeines.

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realcredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 - a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
 - b) Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Warengenossenschaften (§ 30),
5. in Schulbverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit).

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken ~~Wandsbek, Barmbek, Pinneberg, Bad Bramstedt~~ belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und,

18
sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen angelegt werden.

§ 26.

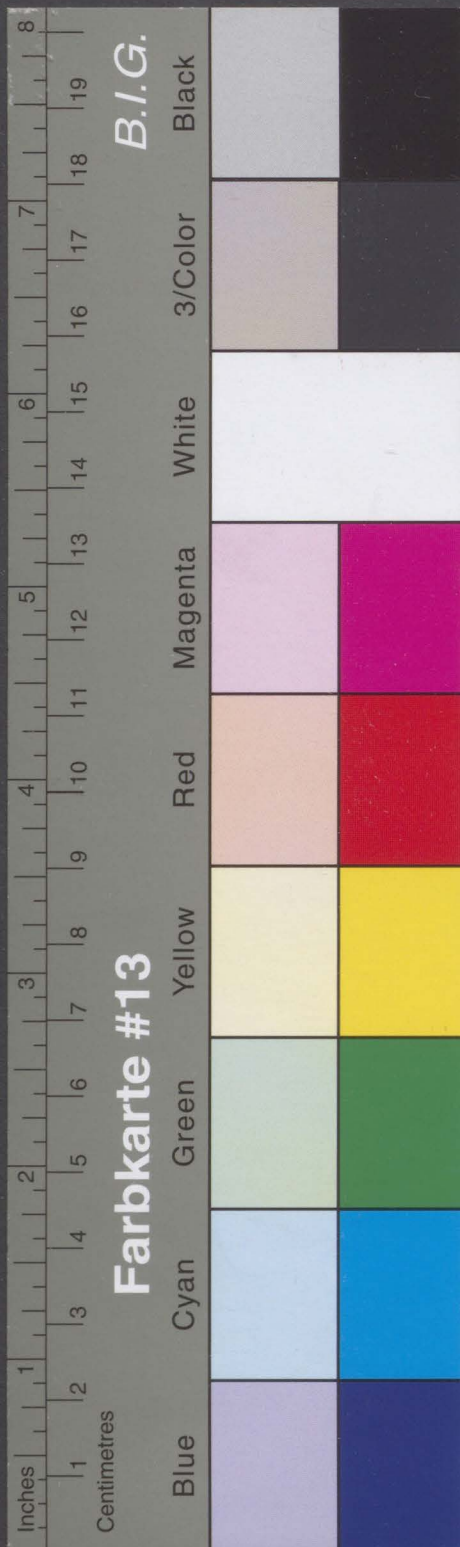
Darlehen gegen Faustpfand (Personalkredit).

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

- a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a–c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 235), des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. Teil II S. 355) und des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (RGBl. Teil II S. 355) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schulbverschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preussische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

- b) Sparguthaben deutscher öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausbezahlt werden, bevor die Sparkasse,



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

- die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20000RM. dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;
- c) Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;
 - d) Sicherungshypotheken;
 - e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
 - f) Wechsel, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard); die Bestimmungen des Bankgesetzes § 21 Ziff. 3e finden entsprechende Anwendung;
 - g) anderer Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
 - h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammerfachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes;
 - i) anderer sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalkredit).

(1) Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

19

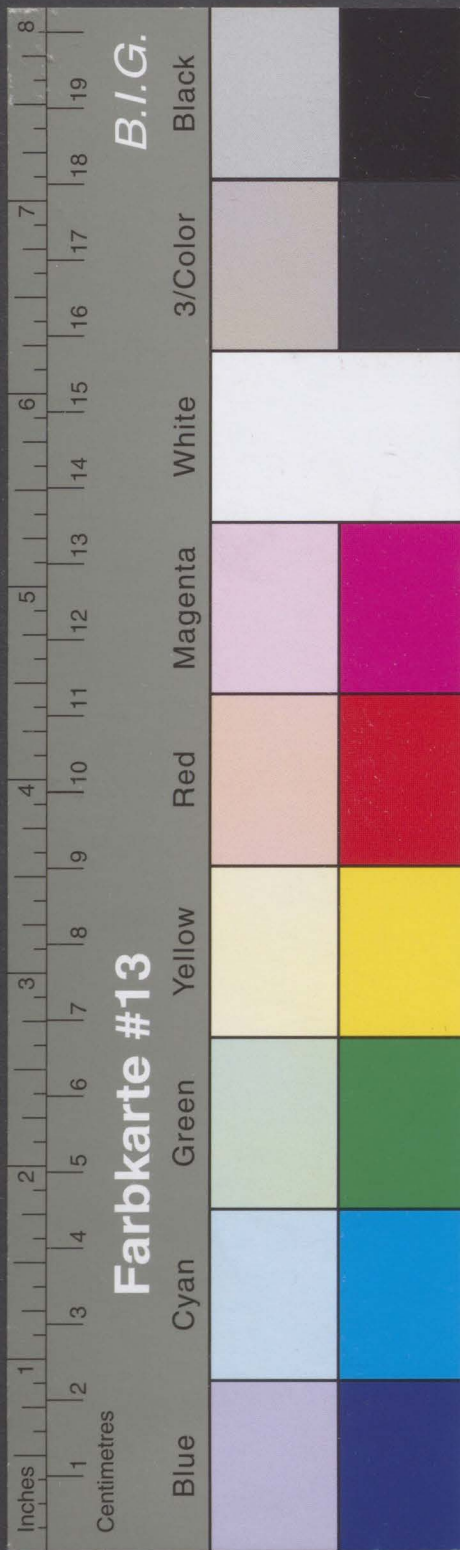
(2) Darlehen gegen Schuldschein oder Kredite in laufender Rechnung dürfen ohne satzungsgemäße Sicherstellung im Einzelfalle bis zu RM 3.000,-, zur Förderung besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde als volkswirtschaftlich wichtig anerkannter Aufgaben im Einzelfalle bis zu RM 5.000,- bewilligt werden, zu der Krediteinräumung bedarf es eines einstimmig gefassten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vorstandes. Die Darlehen müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v.H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die ~~die~~ Sicherheit solcher Darlehen halbjährlich zu prüfen. Der Sparkassenleiter hat dem Vorstand alsbald Bericht zu erstatten, wenn Bedenken gegen die Sicherheit des Darlehens entstehen oder wenn der Darlehensnehmer mit dem ihm obliegenden Zins- oder Tilgungsrate länger als 2 Monate in Rückstand kommt.

der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken ~~Wandsbek, Bargteheide, Pinneberg, Bad Bramstedt~~ ihren Wohnsitz haben.

§ 28.

Gemäß der im § 24 Abs. 1 Ziff. 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer darf einem einzelnen Kreditnehmer an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{2}$ v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite ins-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

gesamt 20000 RM. nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 100000 RM. übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften im Deutschen Reich, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine förmliche Schuldburkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, die zugunsten solcher Darlehensnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im Ganzen zulässigen Betrages langfristig sein.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur

- a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken ~~Wandsbek, Bargteheide, Pinneberg, Bad Bramstedt~~ bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenossenschaften,
- b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preussische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehenssumme mitzuteilen.

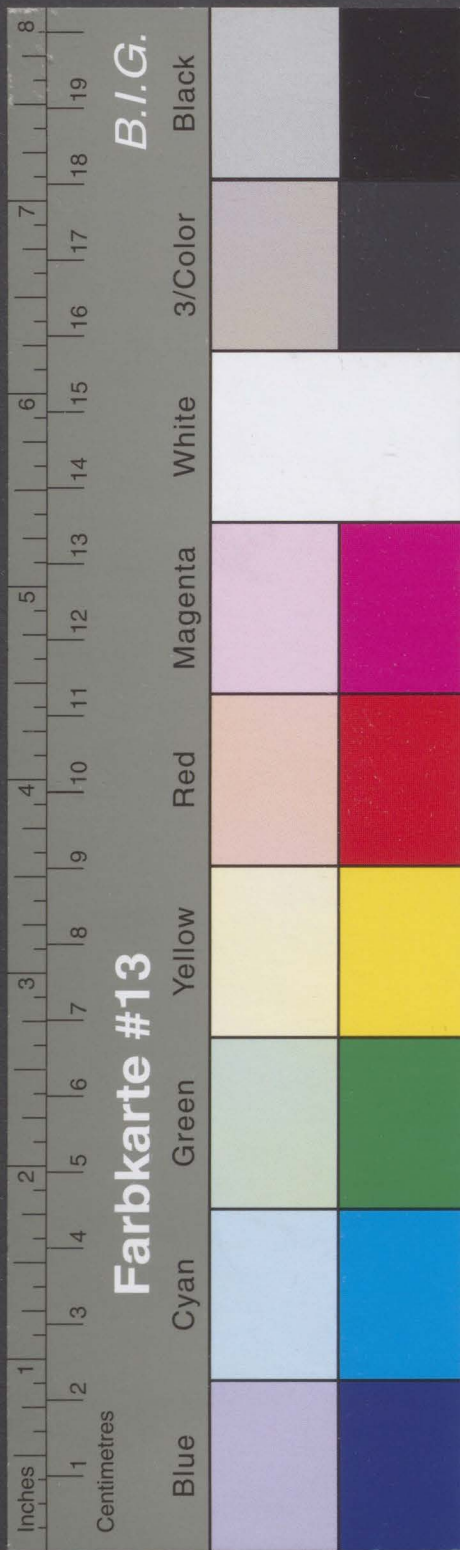
(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind:

- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
- b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;
- c) in Rentenbriefen der Preussischen Landesrentenbank;
- d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- oder Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gezogenen Grenze;
- e) in Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Preussischen Landespfandbriefanstalt sowie in Pfandbriefen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

oder gleichartigen Schuldschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereinter Grundbesitzer oder eine preussische provincial-(kommunal)-ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;

f) in Inhaberschuldschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.

Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 12. 1912 (Gesetzamml. 1913 S. 3).

§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken ~~Wandsbek, Bargteheide, Pinneberg, Bad Bramstedt~~ belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25–27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33.

Anlegung von Beständen.

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung), ausnahmsweise auch bei solchen Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt, oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte.

§ 34.

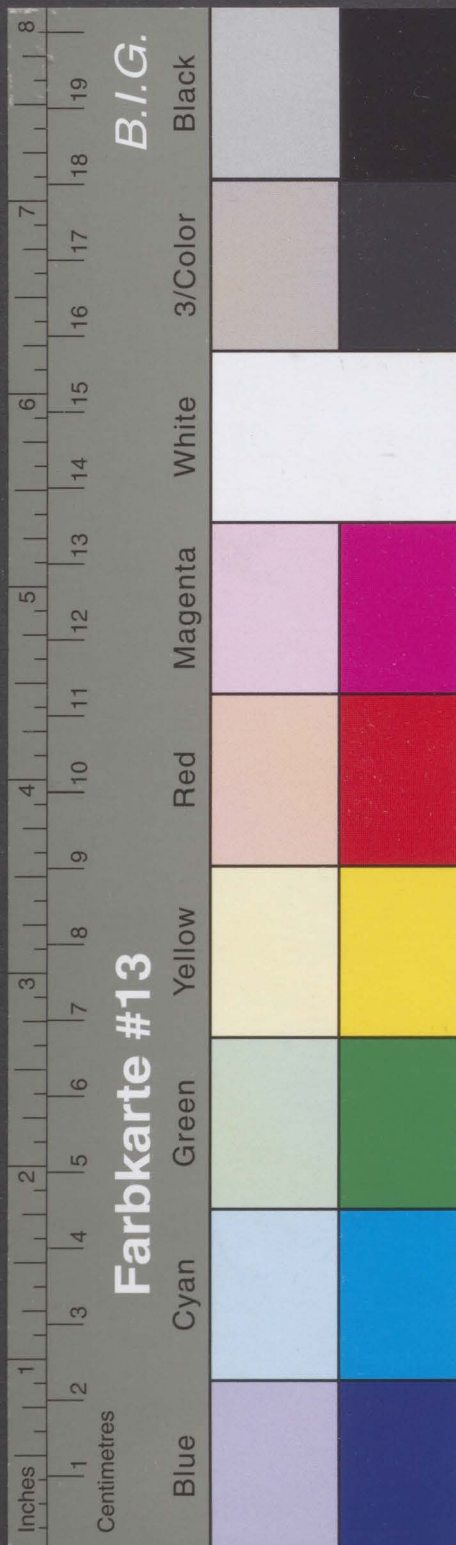
Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vor-

handen sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; [von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen].

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt.

2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekennurkunden und Frachtbriefen [sowie von sonstigen Dokumenten].
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.
8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

IV. Liquidität.

§ 35.

Anlegung in flüssigen Werten.

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve zu unterhalten, davon 65 v. H. bei der zuständigen Girozentrale und 35 v. H. wahlweise bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung), oder bei der zuständigen Girozentrale.

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserve bei der Girozentrale und der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) noch

- Kassenbestand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postsparkonto;
- zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
- vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankeinrichtungen sowie bei Privatbanken gemäß § 33;
- Wechsel gemäß § 27 Abs. 4;
- Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.

Die unter a—e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen; die unter f aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Behälter sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.

(3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1., 11. und 21. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

V. Überschüsse.

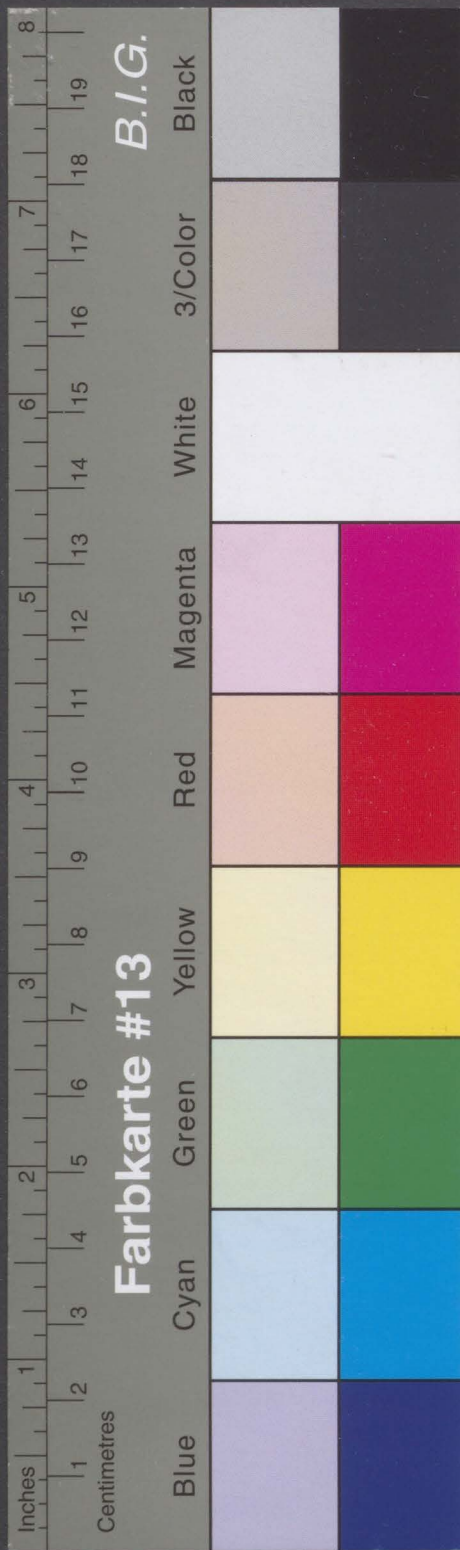
§ 36.

Verwendung der Überschüsse.

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

- (3) Solange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs. 1 in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (GS. S. 105) zu drei Vierteln und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden, die restlichen Teile der Überschüsse sind an den Gewährverband zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen, soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muss mindestens die Hälfte der Überschüsse an den Gewährverband für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.
- (4) Eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband ist unzulässig.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

§ 38.

Satzungsänderungen.

(1) Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die Sparer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zu Gunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesellschaftlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2–4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

§ 40.

Inkrafttreten der Satzung.

(1) Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Oberpräsidenten in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(3) Die Satzung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen; die Veröffentlichung kann auch durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, erfolgen.

Glashütte, den 20. Sept. 1932

Der Vorstehende
des Verbandsausschusses
des Sparkassenverbandes
Glashütte
gez. Wilh. Brage

Genehmigt

Riel, den 14. Okt. 1932

(L. S.)

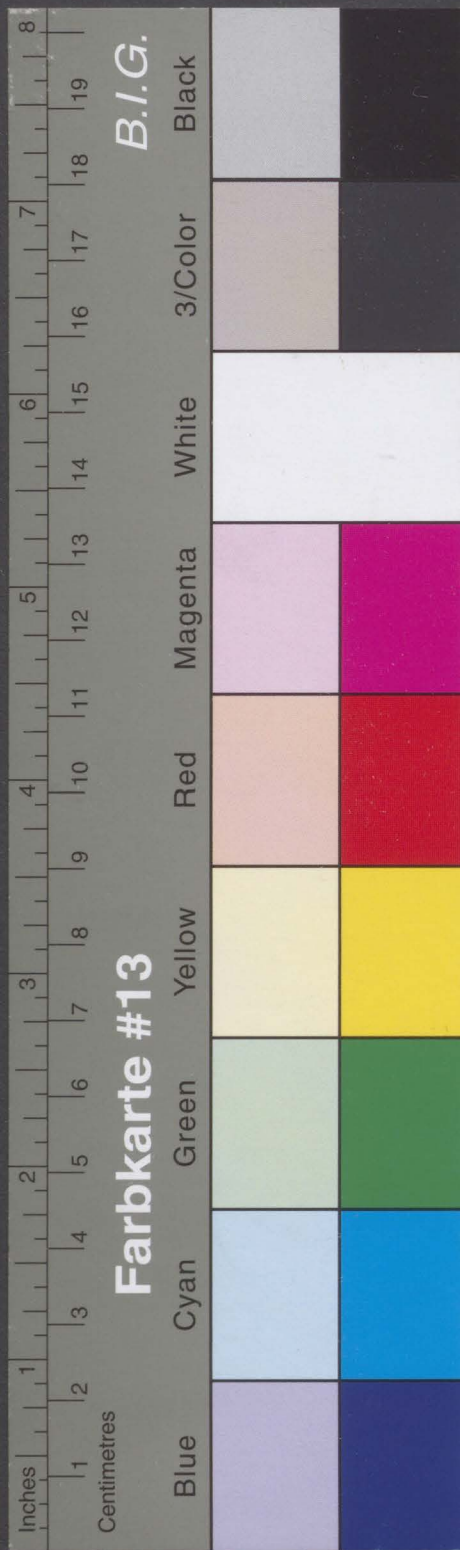
Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein
gez. Dr. Thon
Kommissarischer Oberpräsident

Beglaubigt

(L. S.)

gez. Schamerowski
Kanzlei-Inspektor

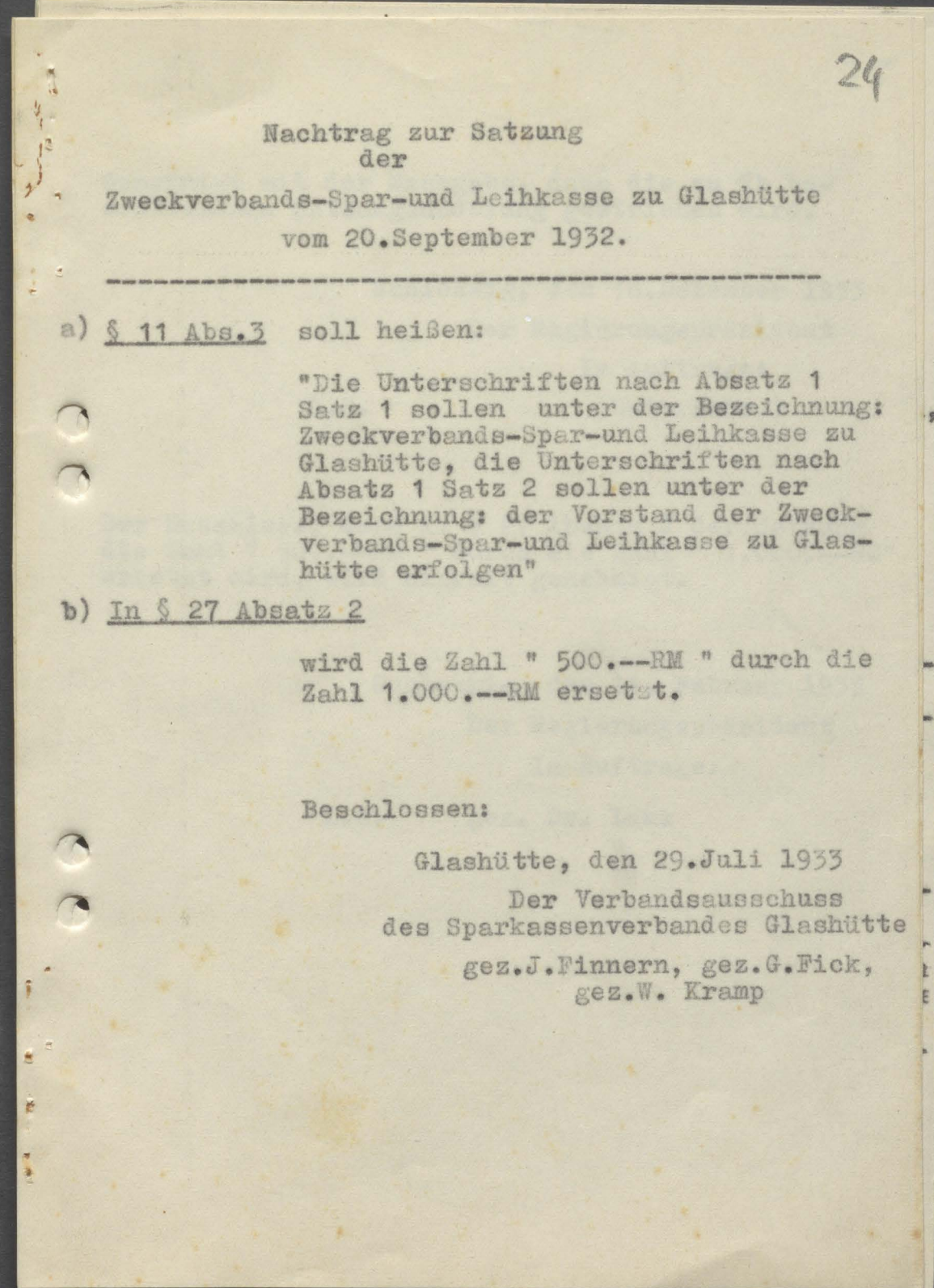
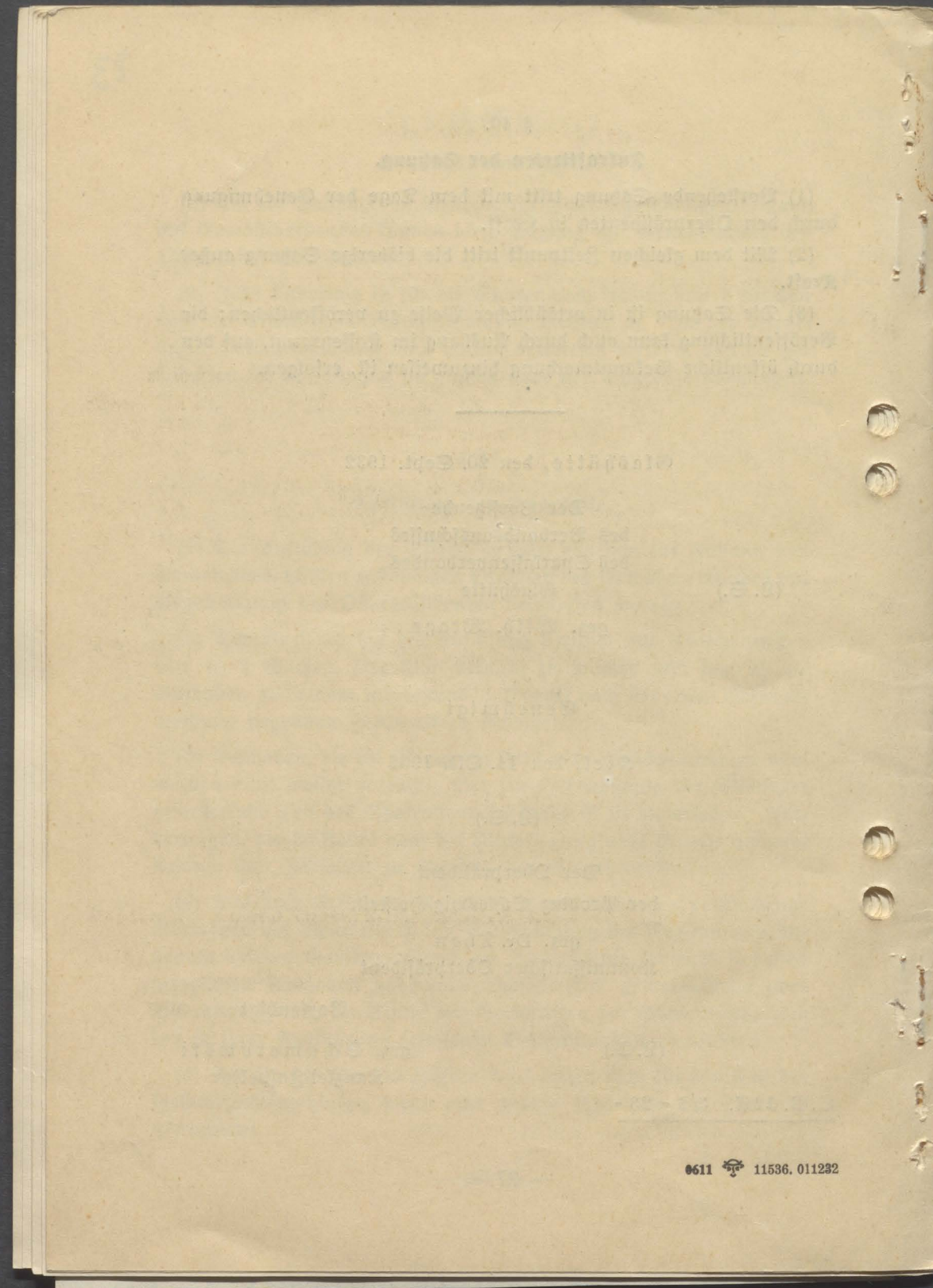
D. P. 12 C. 3/2 - 23 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



24

Nachtrag zur Satzung der

Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte
vom 20. September 1932.

a) § 11 Abs. 3 soll heißen:

"Die Unterschriften nach Absatz 1
Satz 1 sollen unter der Bezeichnung:
Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu
Glashütte, die Unterschriften nach
Absatz 1 Satz 2 sollen unter der
Bezeichnung: der Vorstand der Zweck-
verbands-Spar- und Leihkasse zu Glas-
hütte erfolgen"

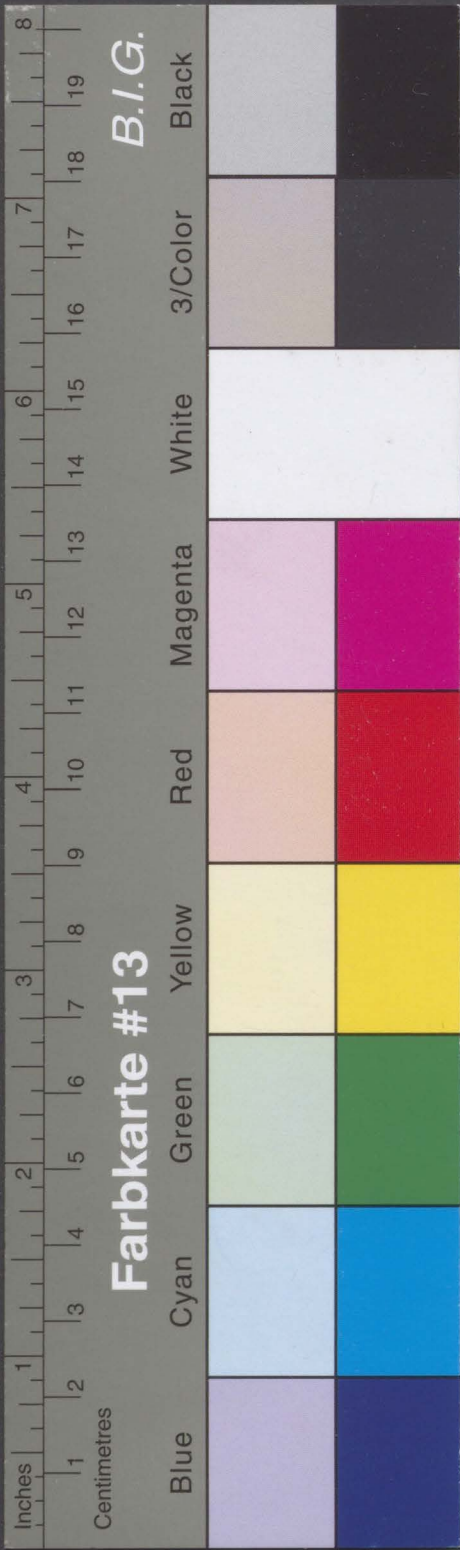
b) In § 27 Absatz 2

wird die Zahl " 500.--RM " durch die
Zahl 1.000.--RM ersetzt.

Beschlossen:

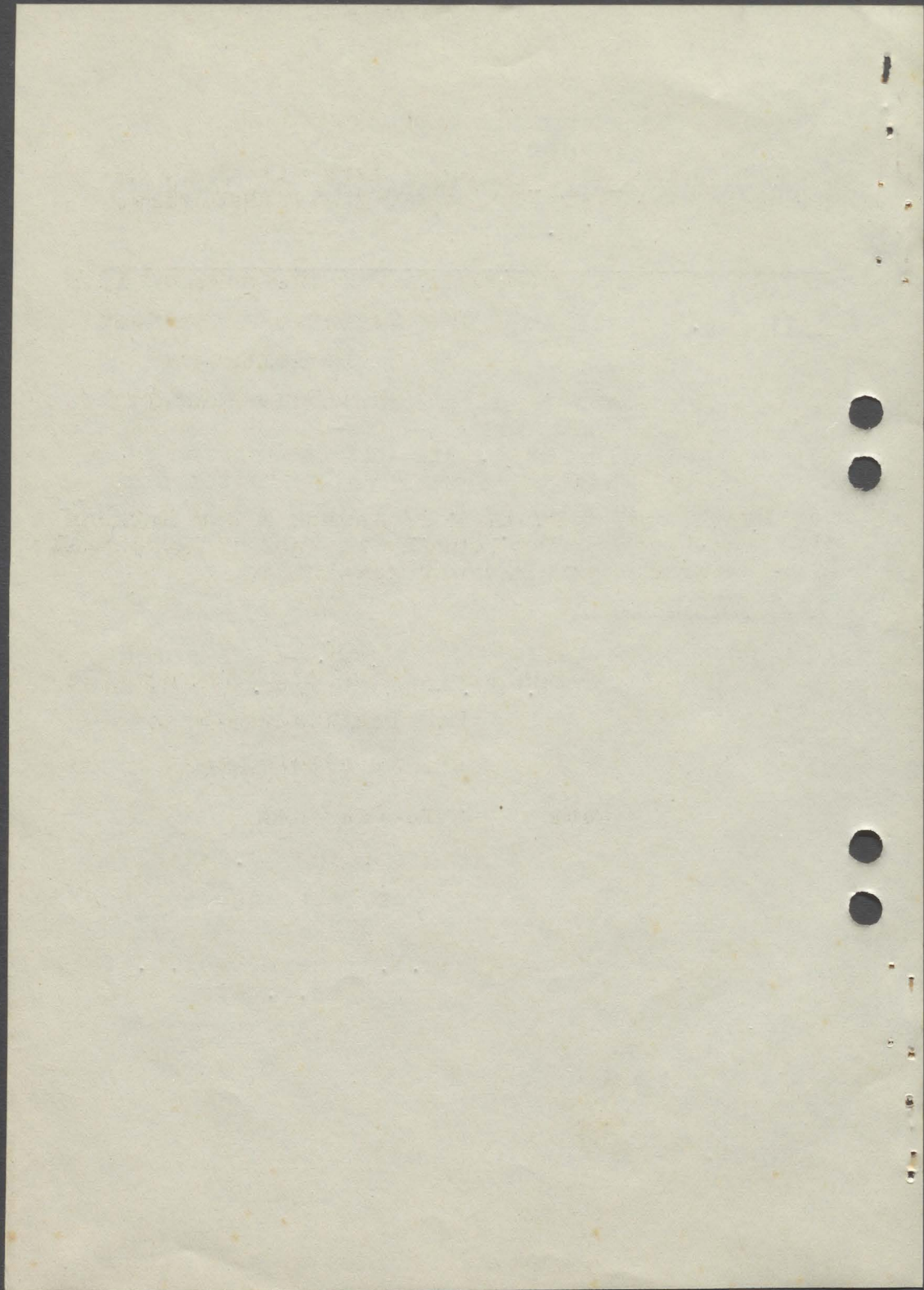
Glashütte, den 29. Juli 1933

Der Verbandsausschuss
des Sparkassenverbandes Glashütte
gez. J. Finner, gez. G. Fick,
gez. W. Kramp



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552



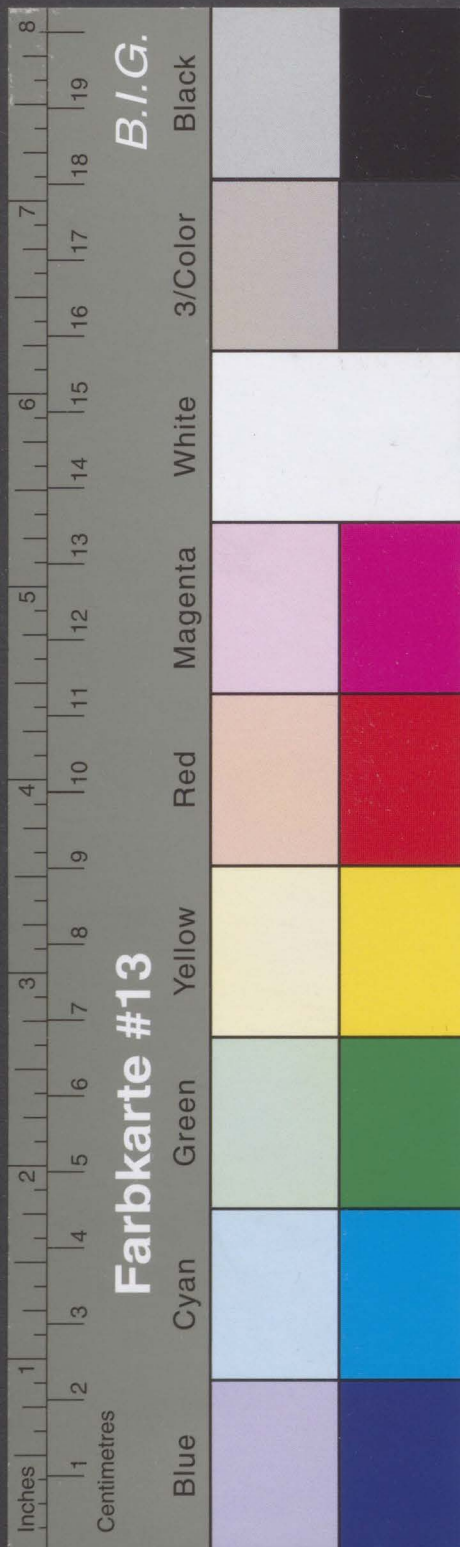
25

Genehmigt mit der Massgabe, dass die zu 2b be-
schlossenen Satzungsänderung gestrichen wird.

Schleswig, den 16.Dezember 1933
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
L.S. (Unterschr.)

Der Beschluss, dass im § 27 Absatz 2 der Satzung
die Zahl " 500.--RM " durch die Zahl " 1.000.--RM "
ersetzt wird, wird hiermit genehmigt.

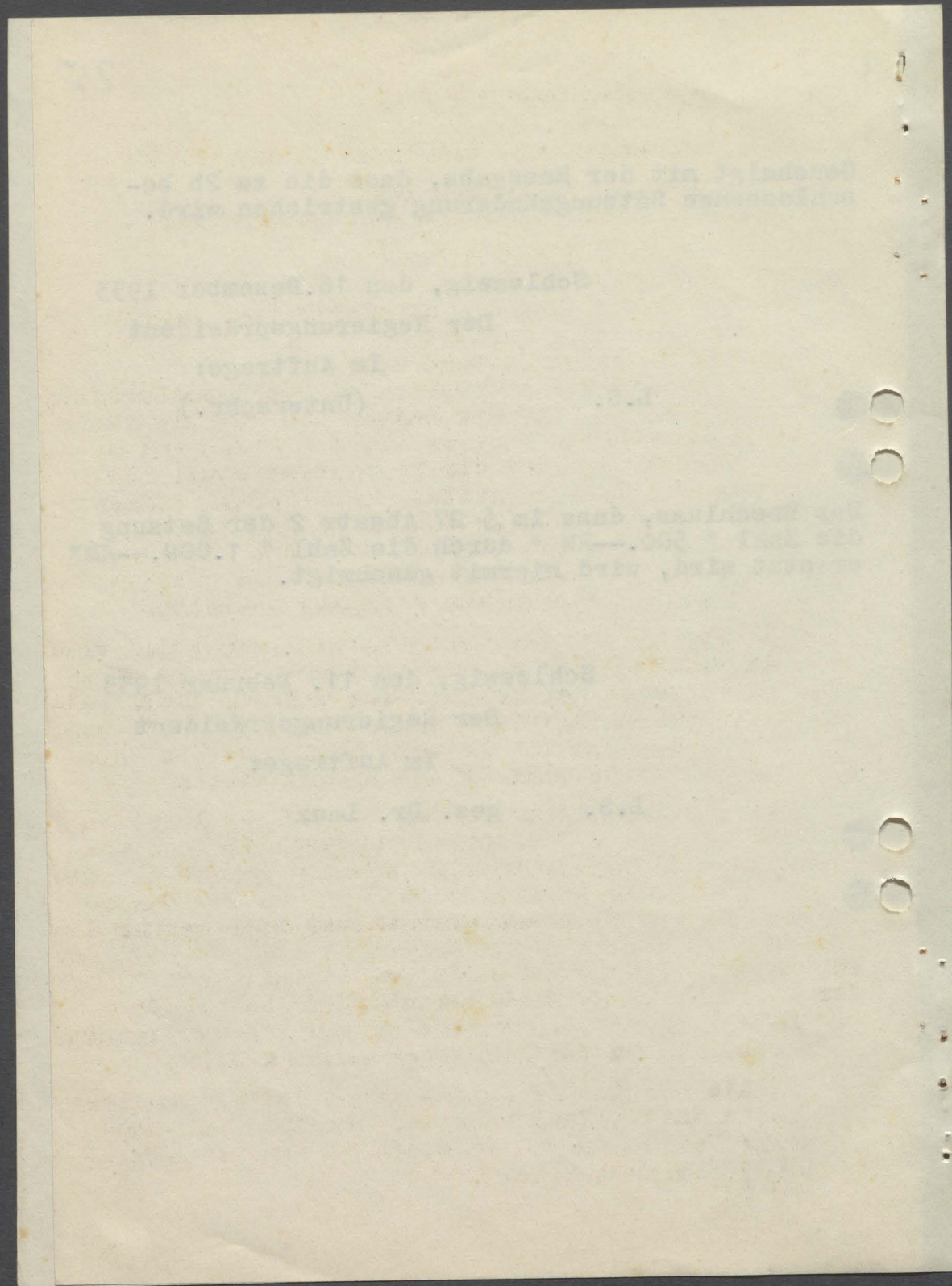
Schleswig, den 11. Februar 1935
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
L.S. gez. Dr. Laux



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



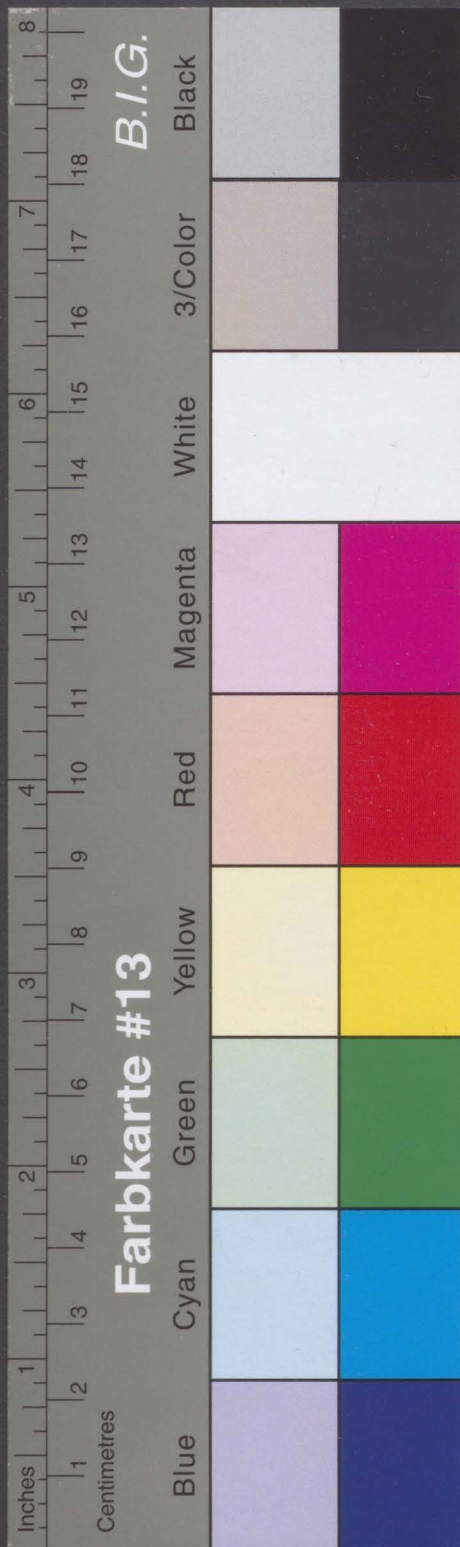
26

Nachtrag zur Satzung
der
Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte
vom 20. September 1932

§ 4 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

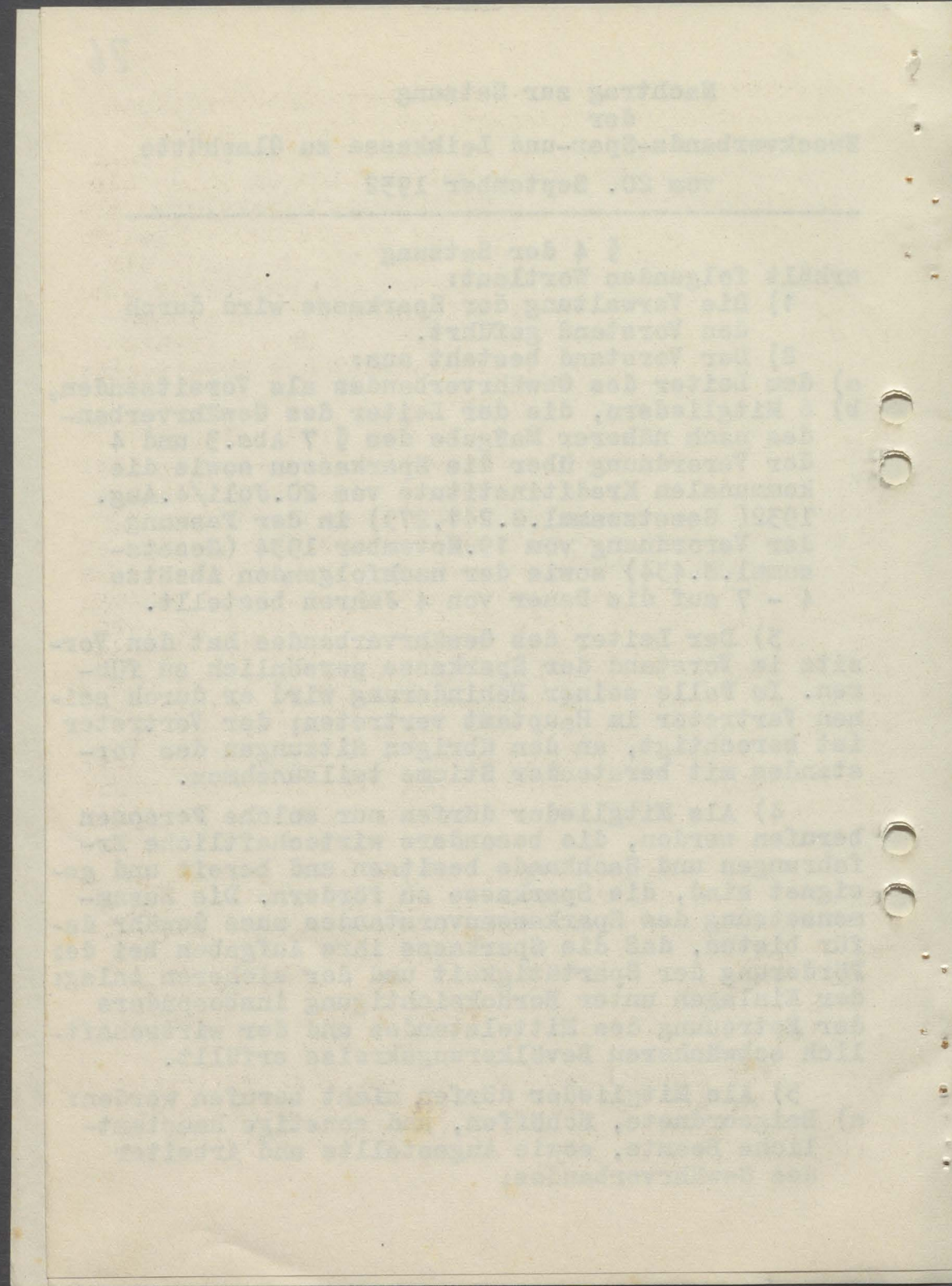
- 1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
 - b) 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. Aug. 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (Gesetzsamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Absätze 4 – 7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 3) Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muss Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.
- 5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:
 - a) Beigeordnete, Schöffen, und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes;



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



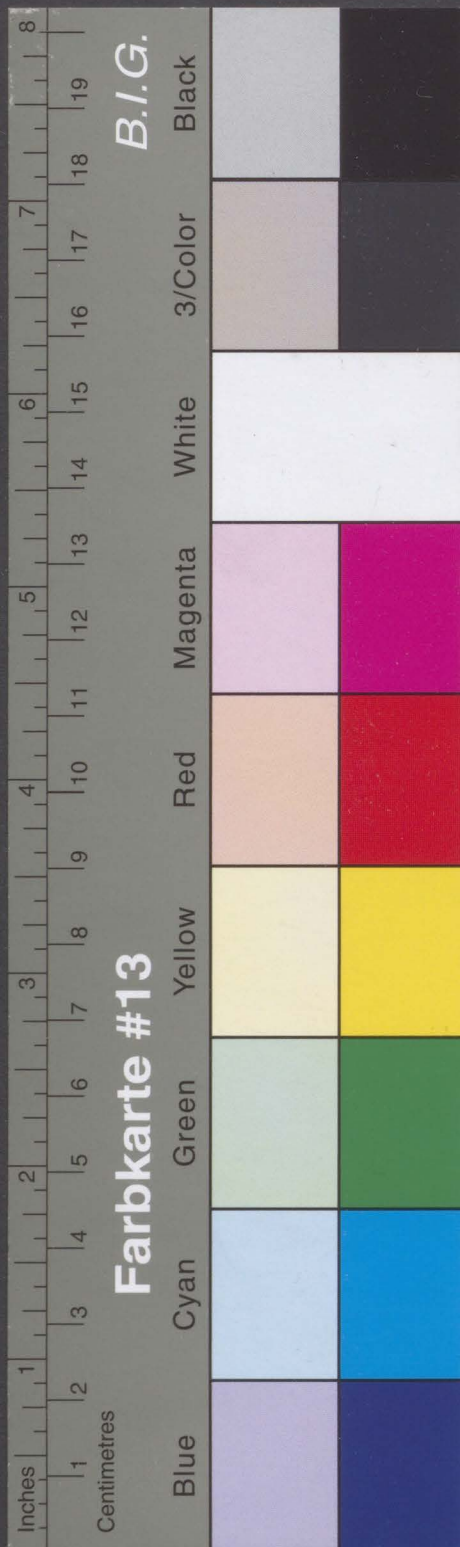
27

b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat-Vorstandsmitglieder oder Beamten oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig.

6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der beteiligten auszuschcheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muss das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.

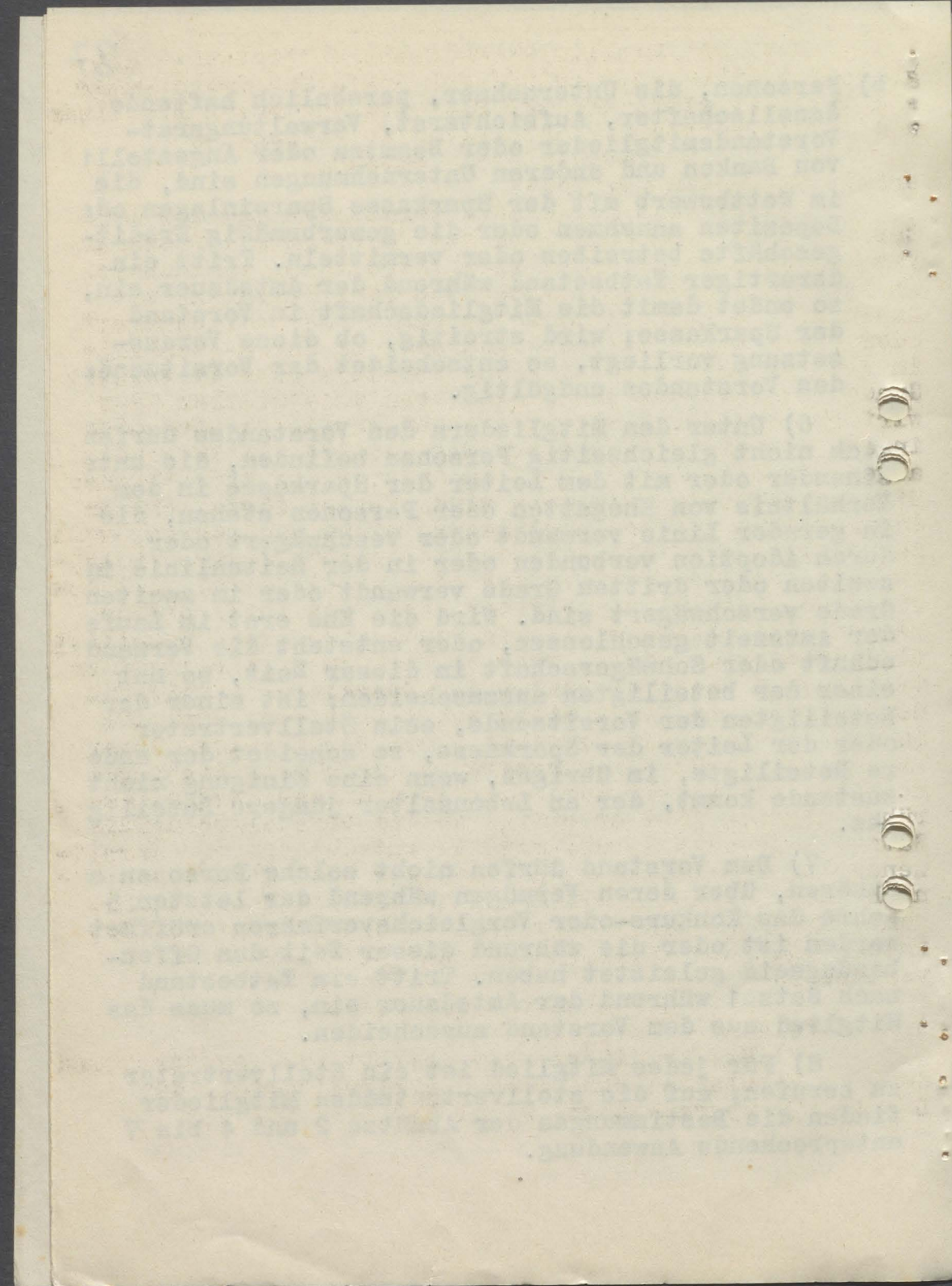
8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



28
9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

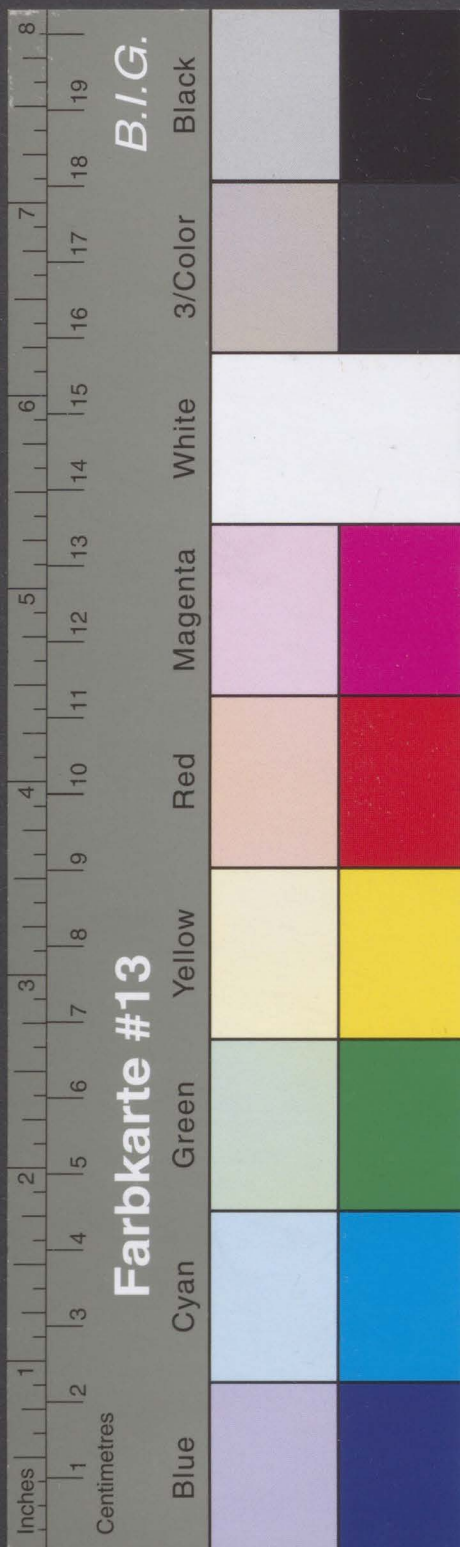
§ 6 Absatz 6 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

§ 7 Absatz 2 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

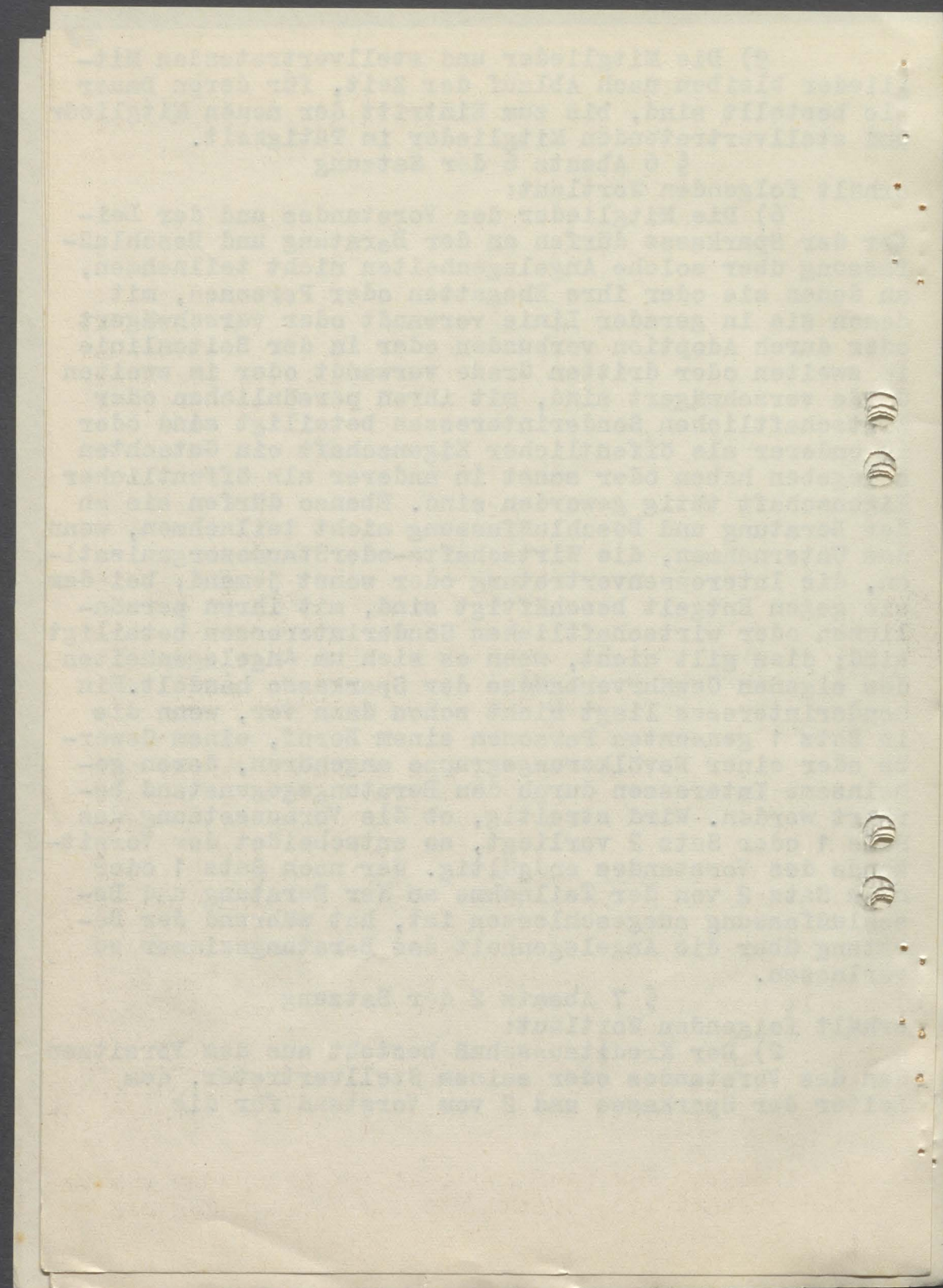
2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und 2 vom Vorstand für die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



29

Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen.

§ 9 Absatz 1, Satz 1 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

§ 13 der Satzung

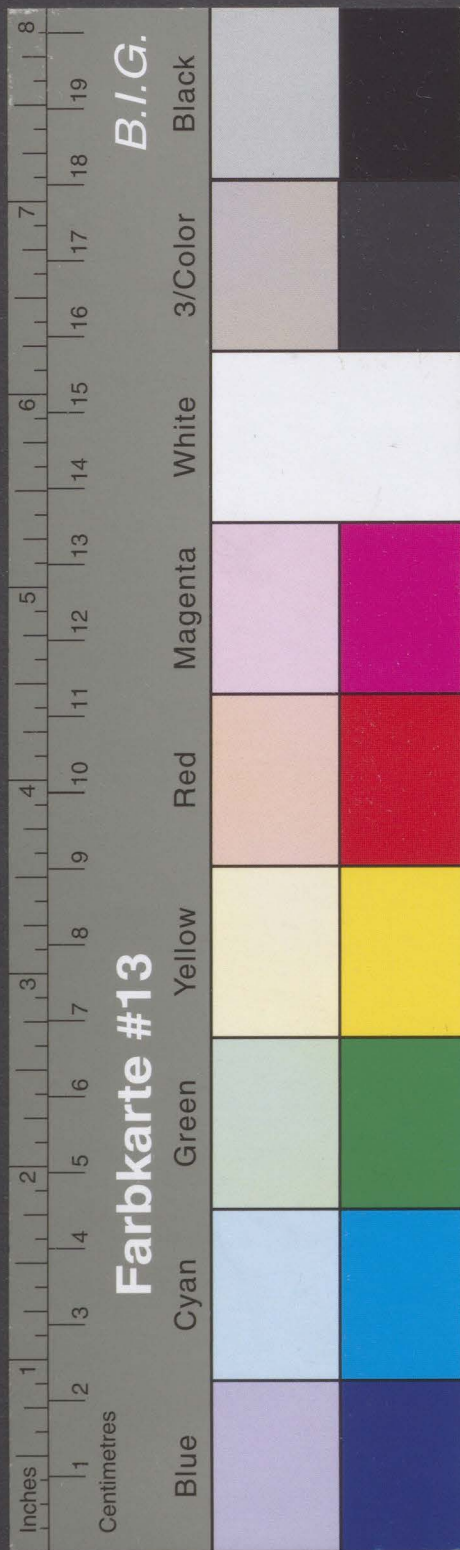
erhält folgenden Wortlaut:

1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten auszustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstande die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstande der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes den Jahresabschluß fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

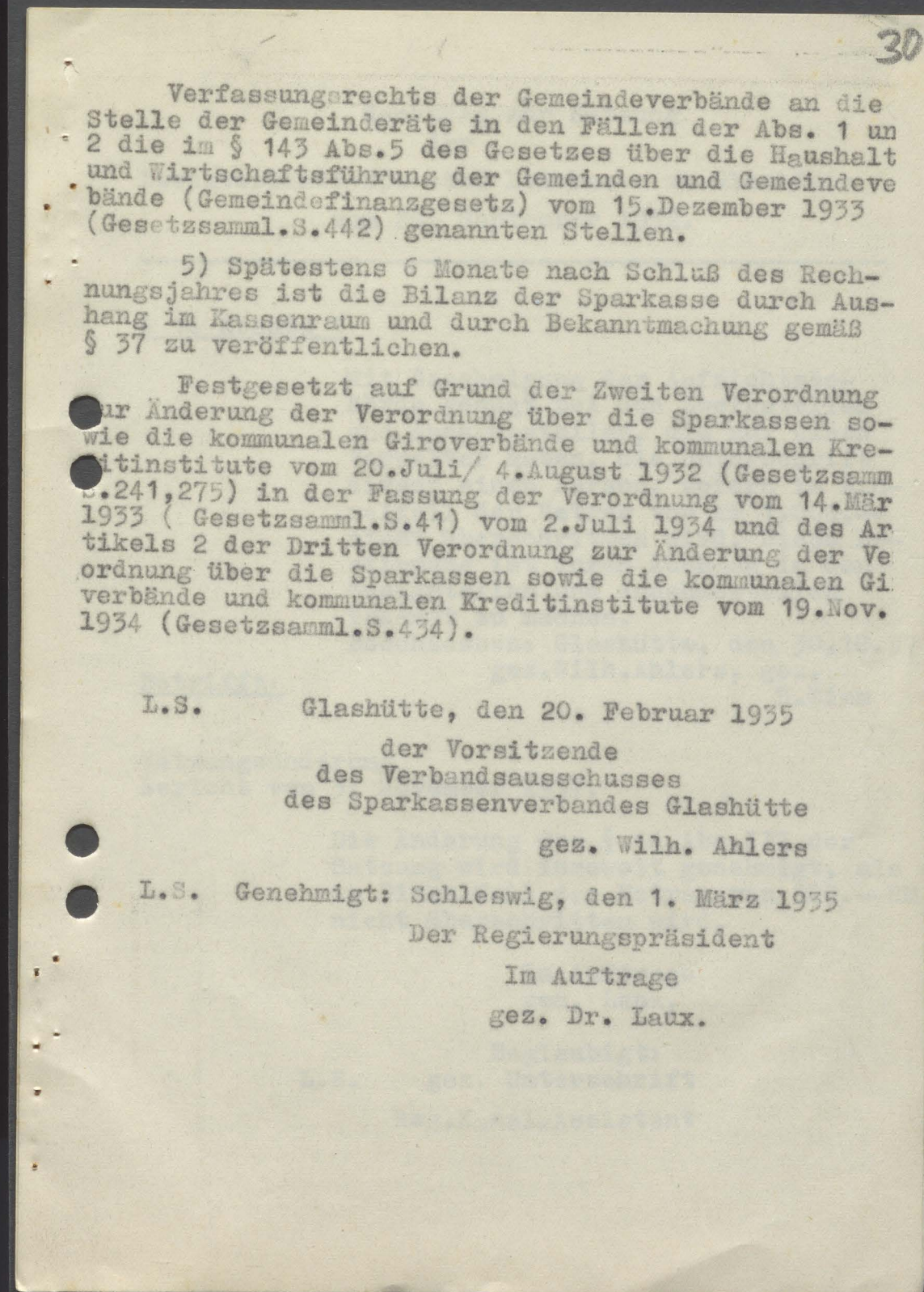
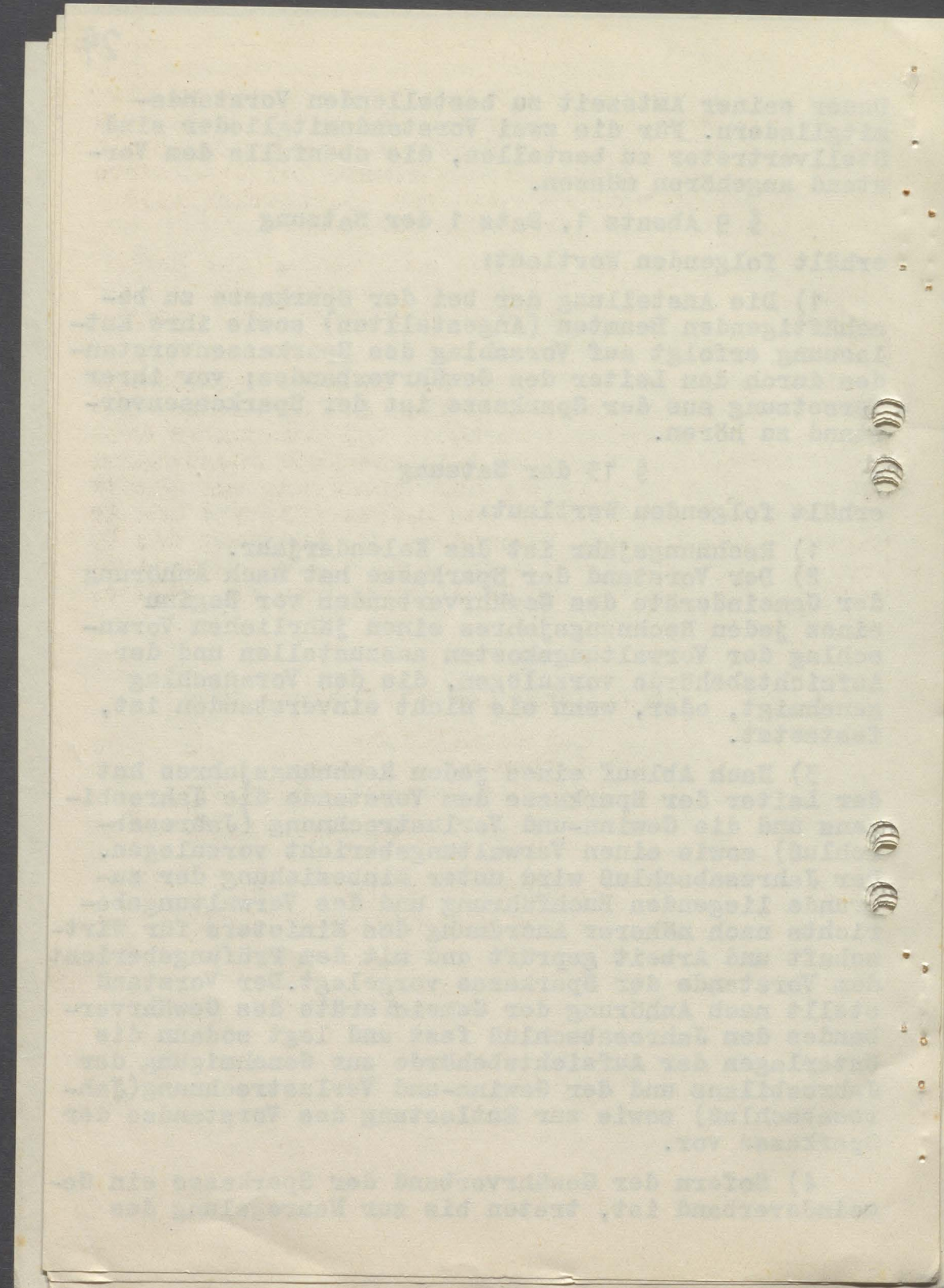
4) Sofern der Gewährverband der Sparkasse ein Gemeindeverband ist, treten bis zur Neuregelung des

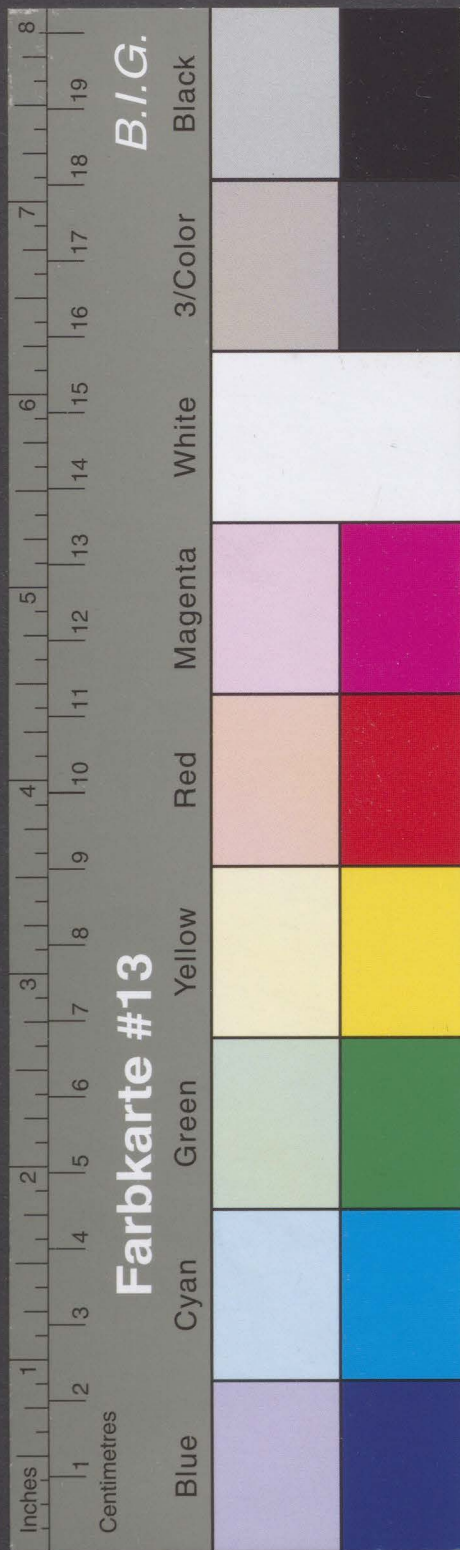


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

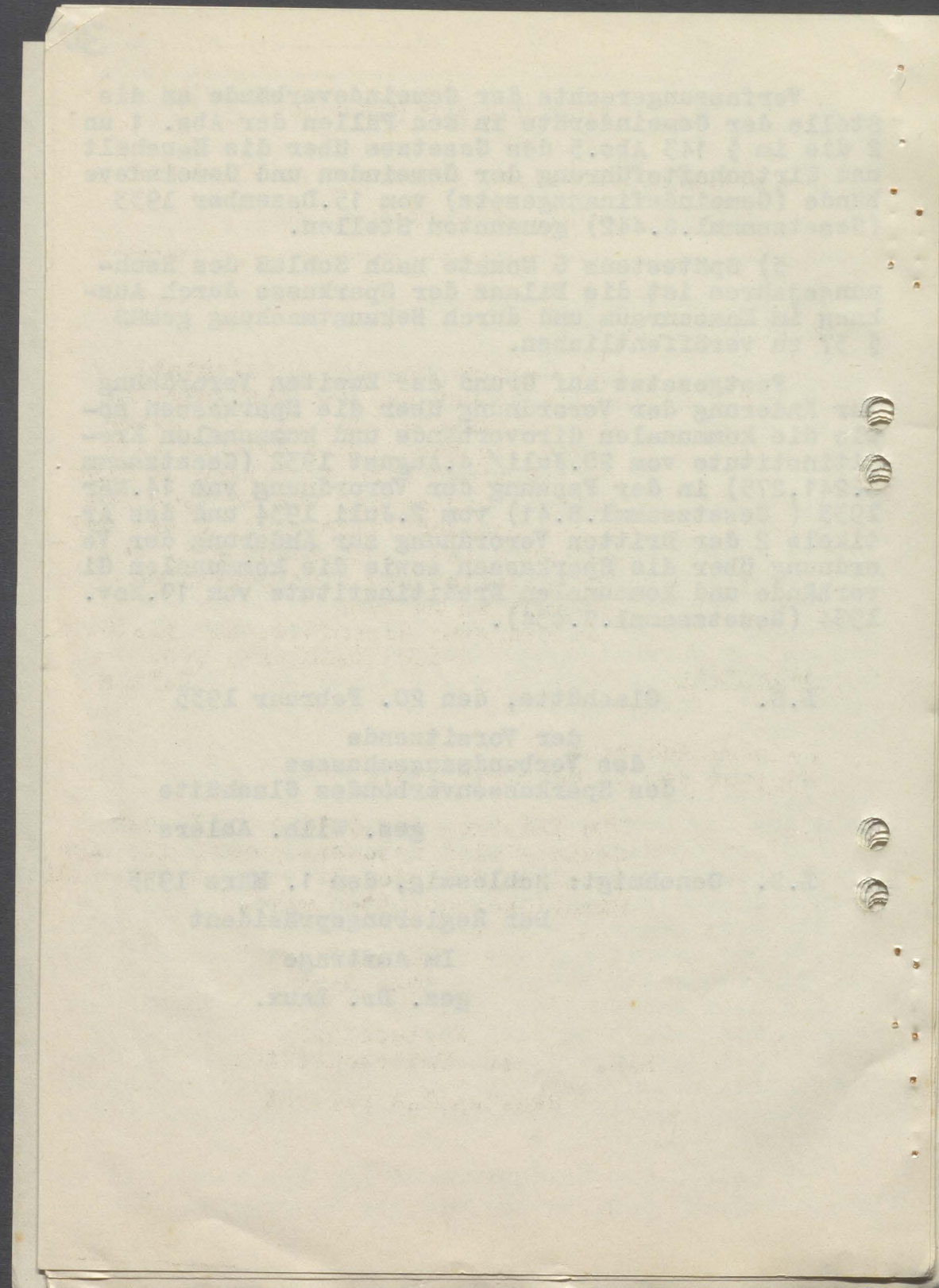
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552



31

Nachtrag zur Satzung
der
Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte
vom 20. September 1932.

§ 14 Absatz 3

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt bei den Zweigstellen und Annahmestellen, die nur einen Verwalter haben, die Unterschrift dieser einen Person, sofern im Einzelfall der Betrag von RM 1.000.-- nicht überschritten wird. Diese Bestimmung ist durch Aushang in den Zweigstellen und Annahmestellen bekannt zu machen.

Beschlossen: Glashütte, den 30.10.37
gez. Wilh. Ahlers, gez. H. Timm

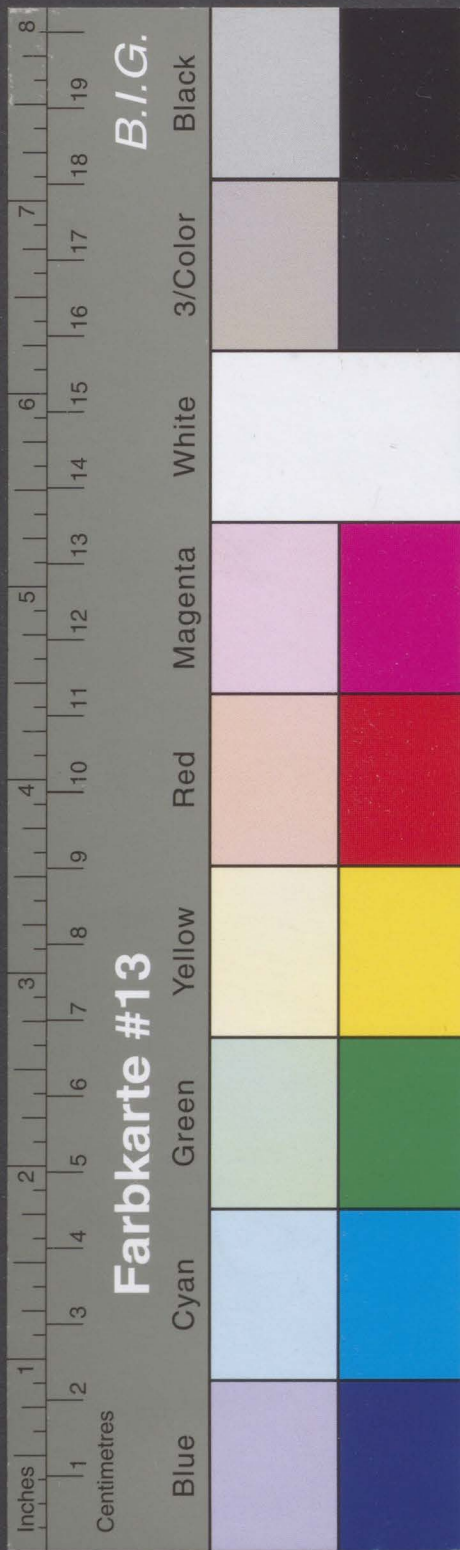
Betrifft:

Satzungsänderung
Bericht vom 3. November 1937.

Die Änderung des § 14 Abs. III der Satzung wird insoweit genehmigt, als im Einzelfall der Betrag von 500.-- RM nicht überschritten wird.

Im Auftrage
gez. Laux,

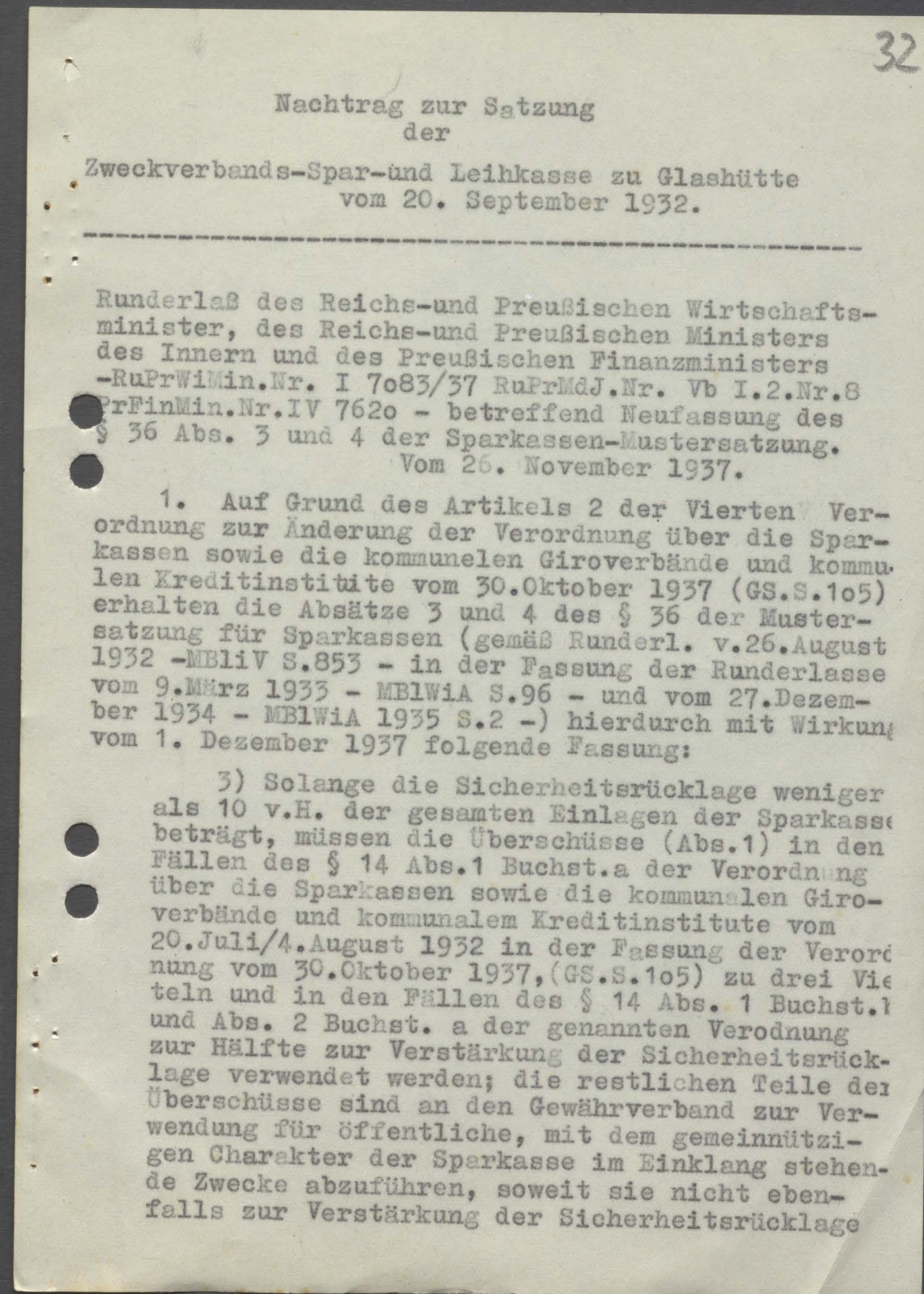
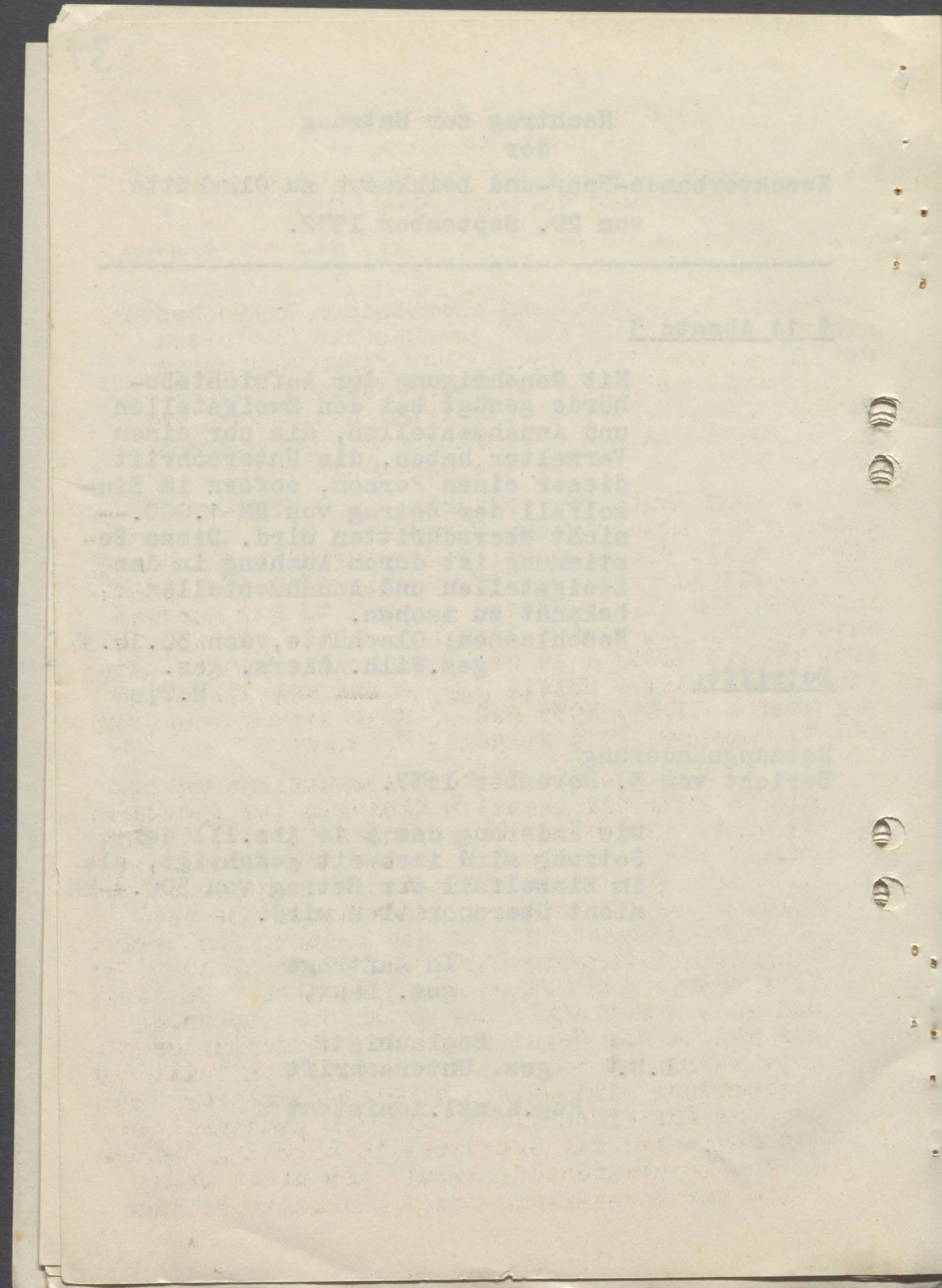
Beglaubigt:
L.S. gez. Unterschrift
Reg. Kanzl. Assistent

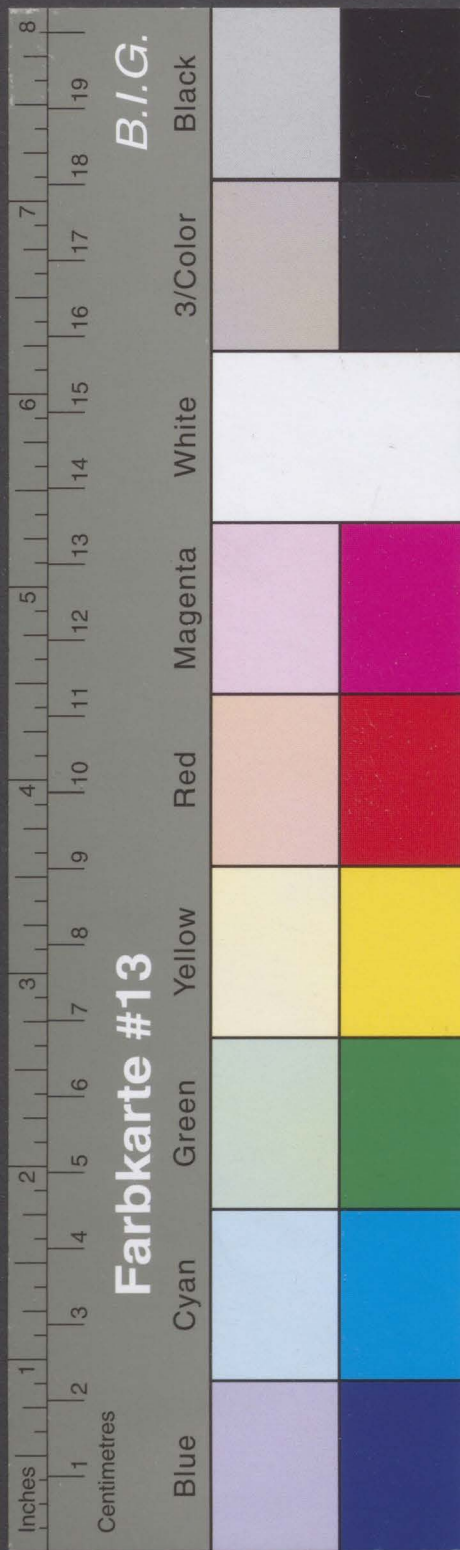


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

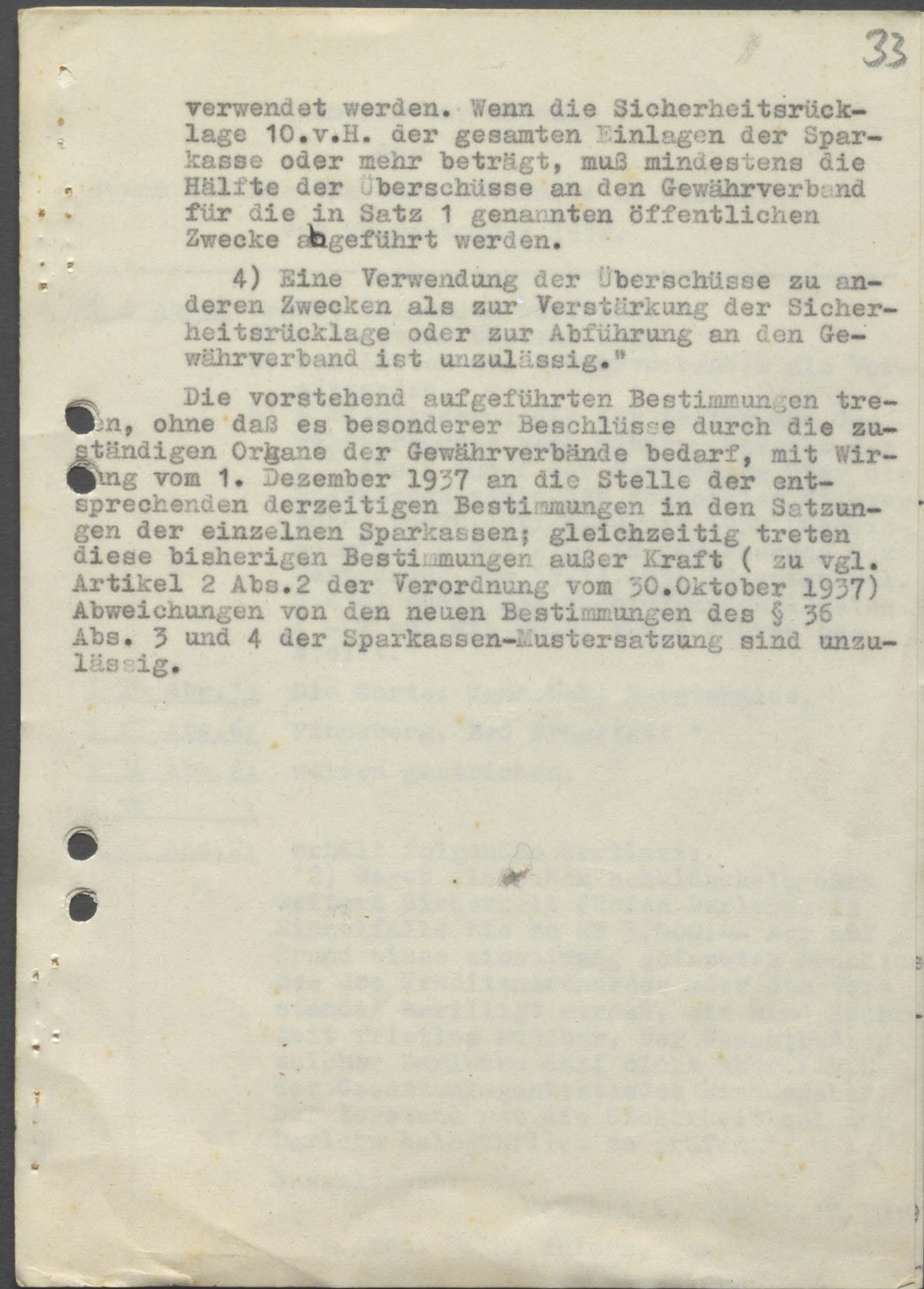
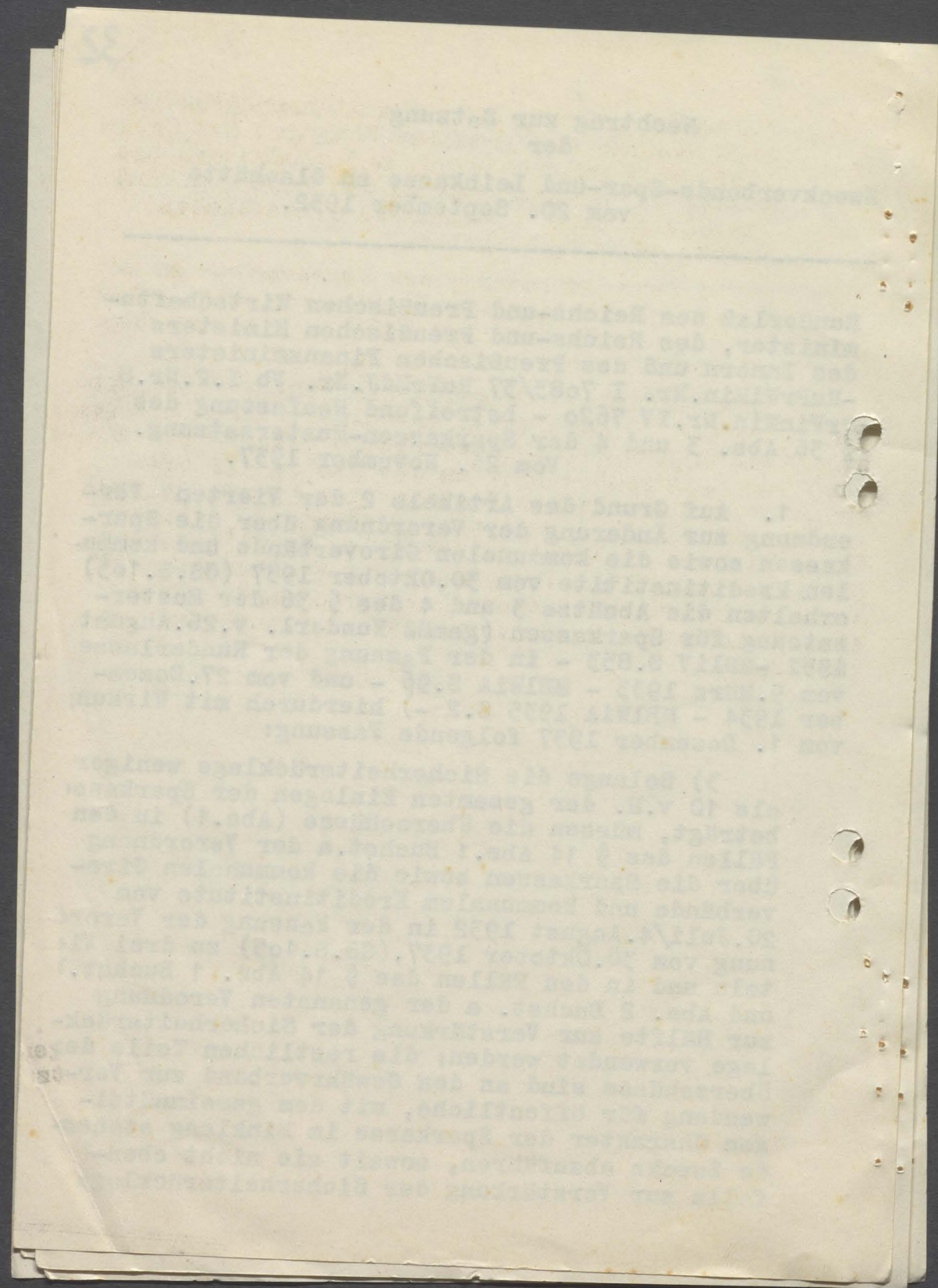




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

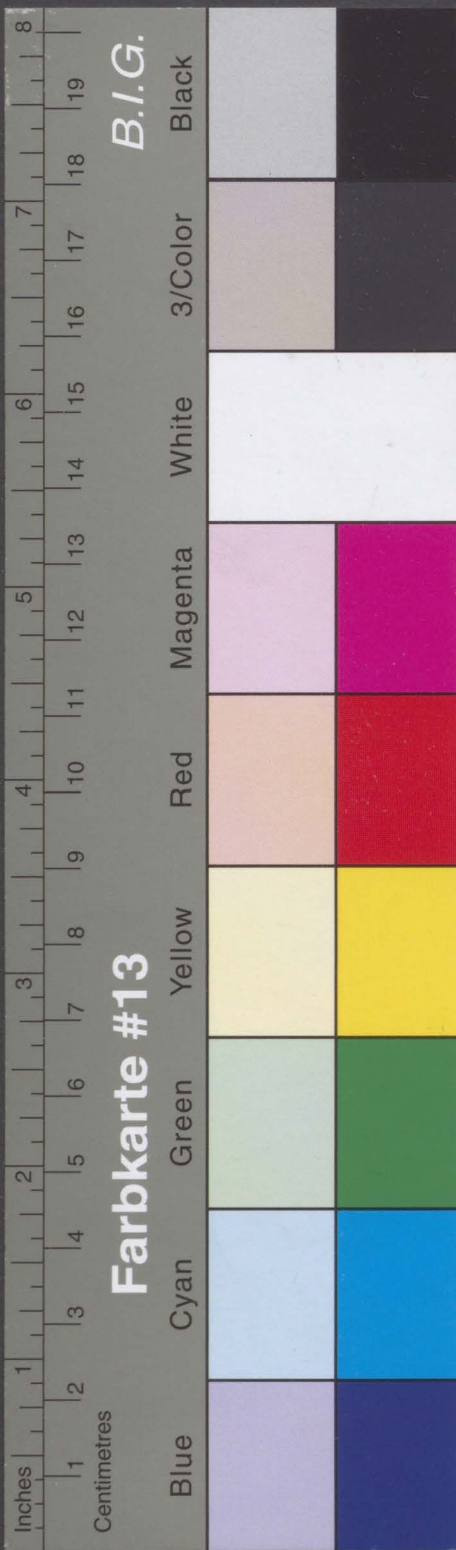
Projektnummer 415708552



verwendet werden. Wenn die Sicherheitsrücklage 10.v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muß mindestens die Hälfte der Überschüsse an den Gewährverband für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

4) Eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband ist unzulässig."

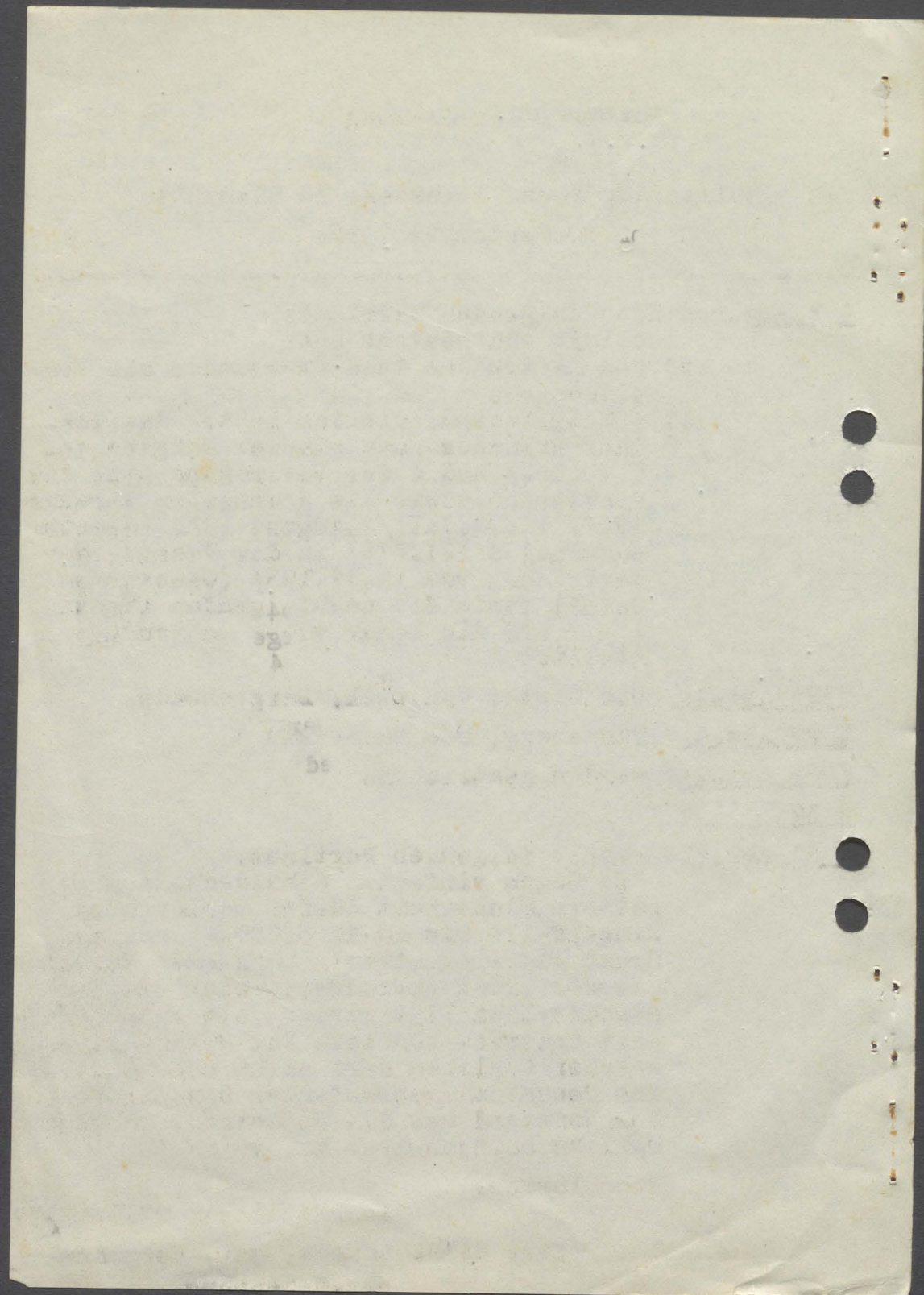
Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen treten, ohne daß es besonderer Beschlüsse durch die zuständigen Organe der Gewährverbände bedarf, mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 an die Stelle der entsprechenden derzeitigen Bestimmungen in den Satzungen der einzelnen Sparkassen; gleichzeitig treten diese bisherigen Bestimmungen außer Kraft (zu vgl. Artikel 2 Abs.2 der Verordnung vom 30.Oktober 1937) Abweichungen von den neuen Bestimmungen des § 36 Abs. 3 und 4 der Sparkassen-Mustersatzung sind unzulässig.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



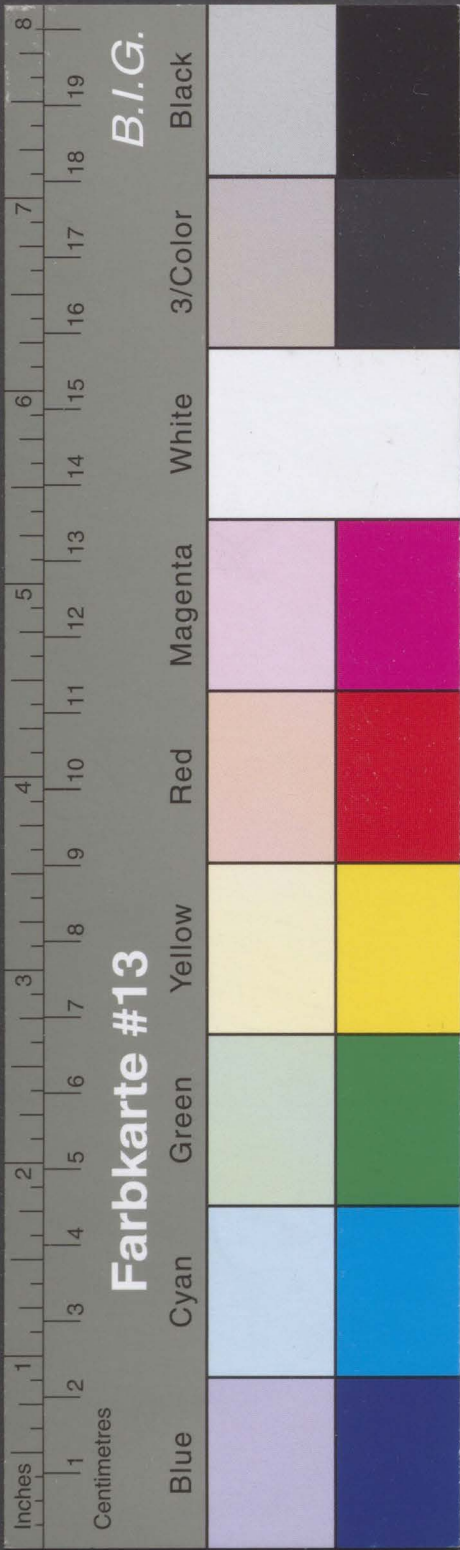
34

Nachtrag zur Satzung
der
Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte
vom 20. September 1932.

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
"Der Vorstand besteht aus:
a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
b) 4 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsammlung S 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. 11. 1934 (Gesetzsamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Absätze 4 - 7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt."

§ 25 Abs. 1: Die Worte: Wandsbek, Bargteheide,
§ 27 Abs. 6: Pinneberg, Bad Bramstedt "
§ 30 Abs. 2: werden gestrichen.
§ 32 :
§ 27 Abs. 2: erhält folgenden Wortlaut:
"2) Gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu RM 3.000.-- nur auf Grund eines einstimmig gefassten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vorstandes bewilligt werden, sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v.H. des Gesamtanlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen halbjährlich zu prüfen".

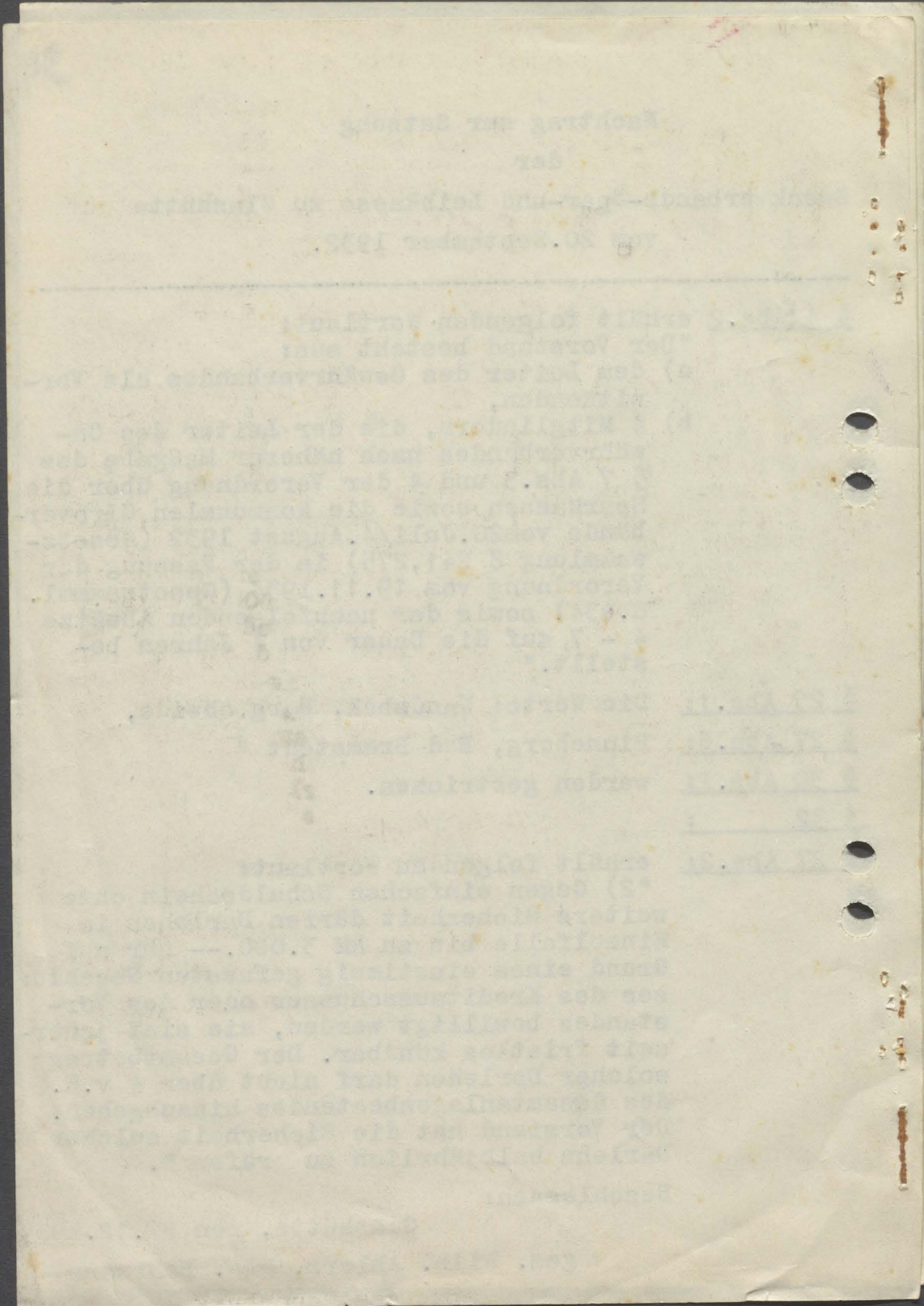
Beschlossen:
Glashütte, den 27. 12. 1939
gez. Wilh. Ahlers, gez. Behrmann
gez. Neuenburg.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552



Der Regierungspräsident Schleswig, den 14. März 35
J.Nr.I.G. 6132.13

An die Zweckverbandssparkasse in Glashütte.

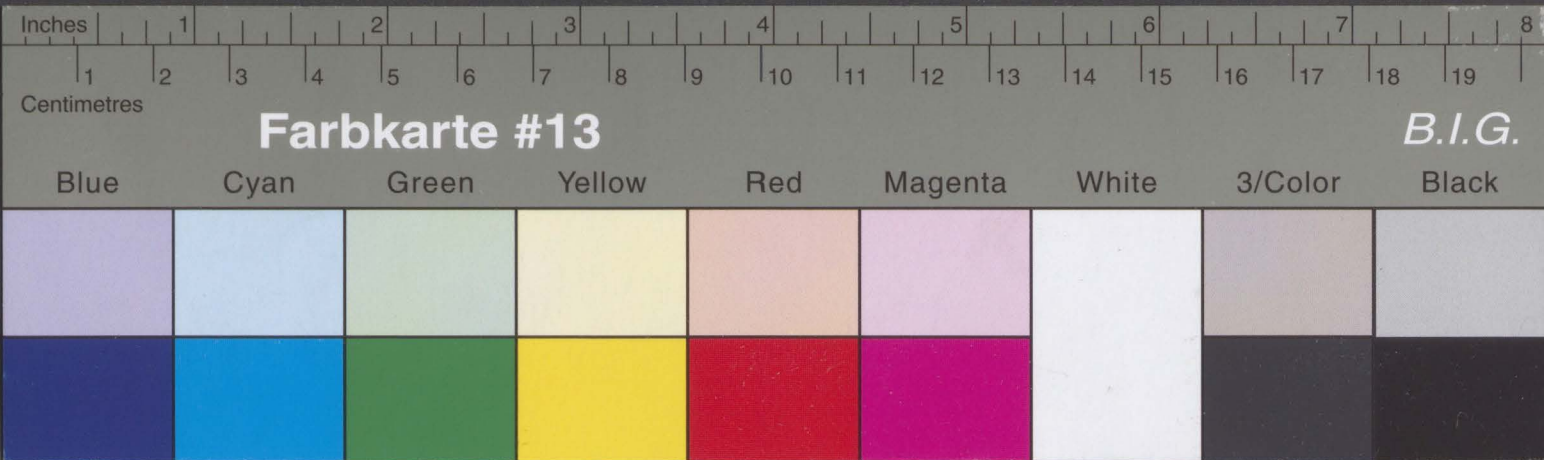
Die mir vorgelegte Satzungsänderung vom 27.12. wird mit der Maßgabe genehmigt, dass der § 27 Abs. 2 folgenden Wortlaut erhält :

"Darlehen gegen Schuldschein oder Kredit in laufender Rechnung ohne satzungsgemässe Sicherstellung im Einzelfalle bis zu RM 2.000,- , zur Führung besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde als volkswirtschaftlich wichtig anerkannter Ausgaben im Einzelfalle bis zu RM 3.000,- bewilligt werden, zu der Krediteinräumung bedarf es einstimmig gefassten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vorstandes. Die Darlehen müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4.v.H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstar hat die Sicherheit solcher Darlehen halbjährlich zu prüfen. Der Sparkassenleiter hat dem Vorsteher alsbald Bericht zu erstatten, wenn Bedenken gegen die Sicherheit des Darlehns entstehen oder wenn der Darlehnsnehmer mit den ihm obliegenden Zinsen oder Tilgungsraten länger als zwei Monate in Rückstand kommt."

....

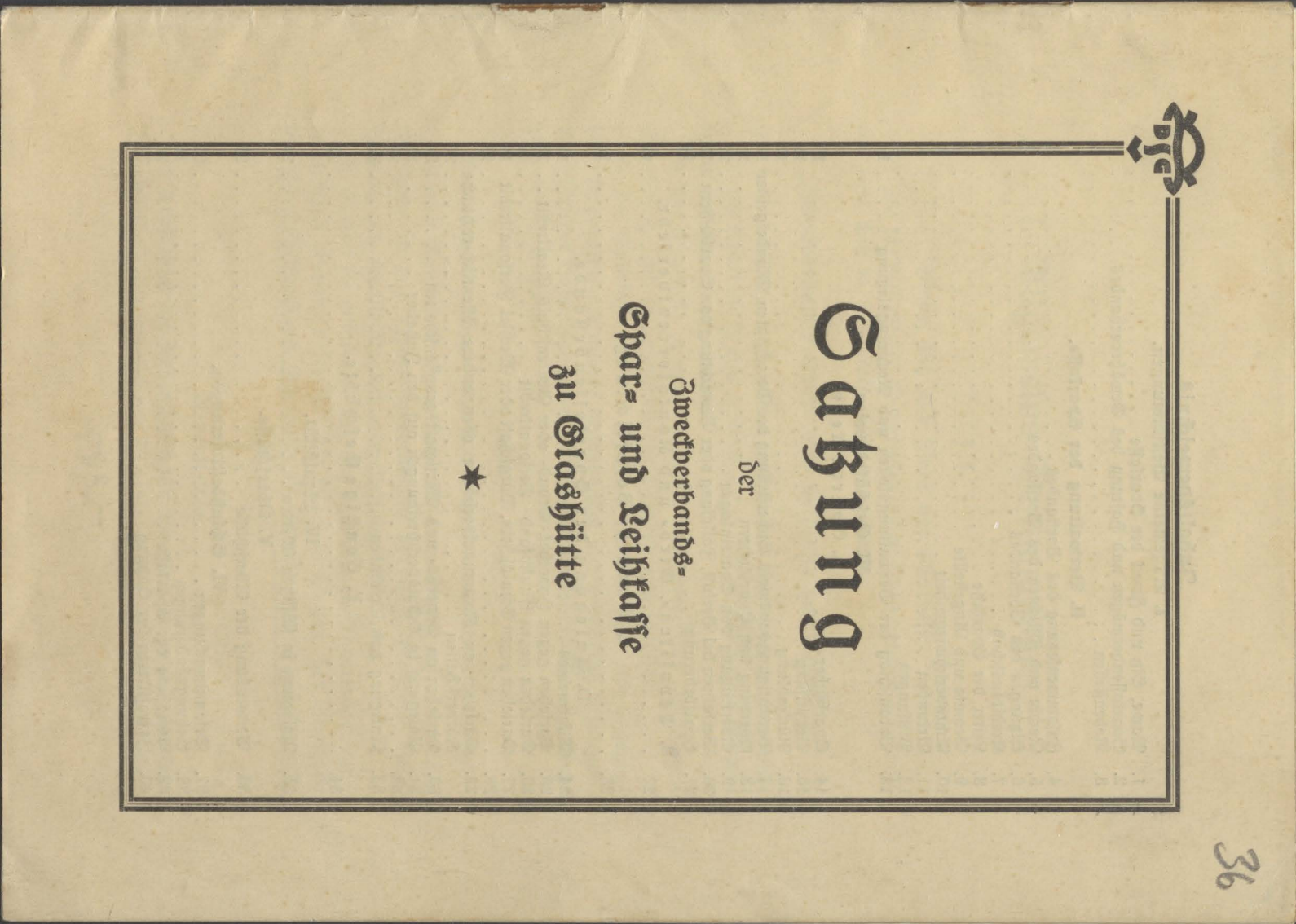
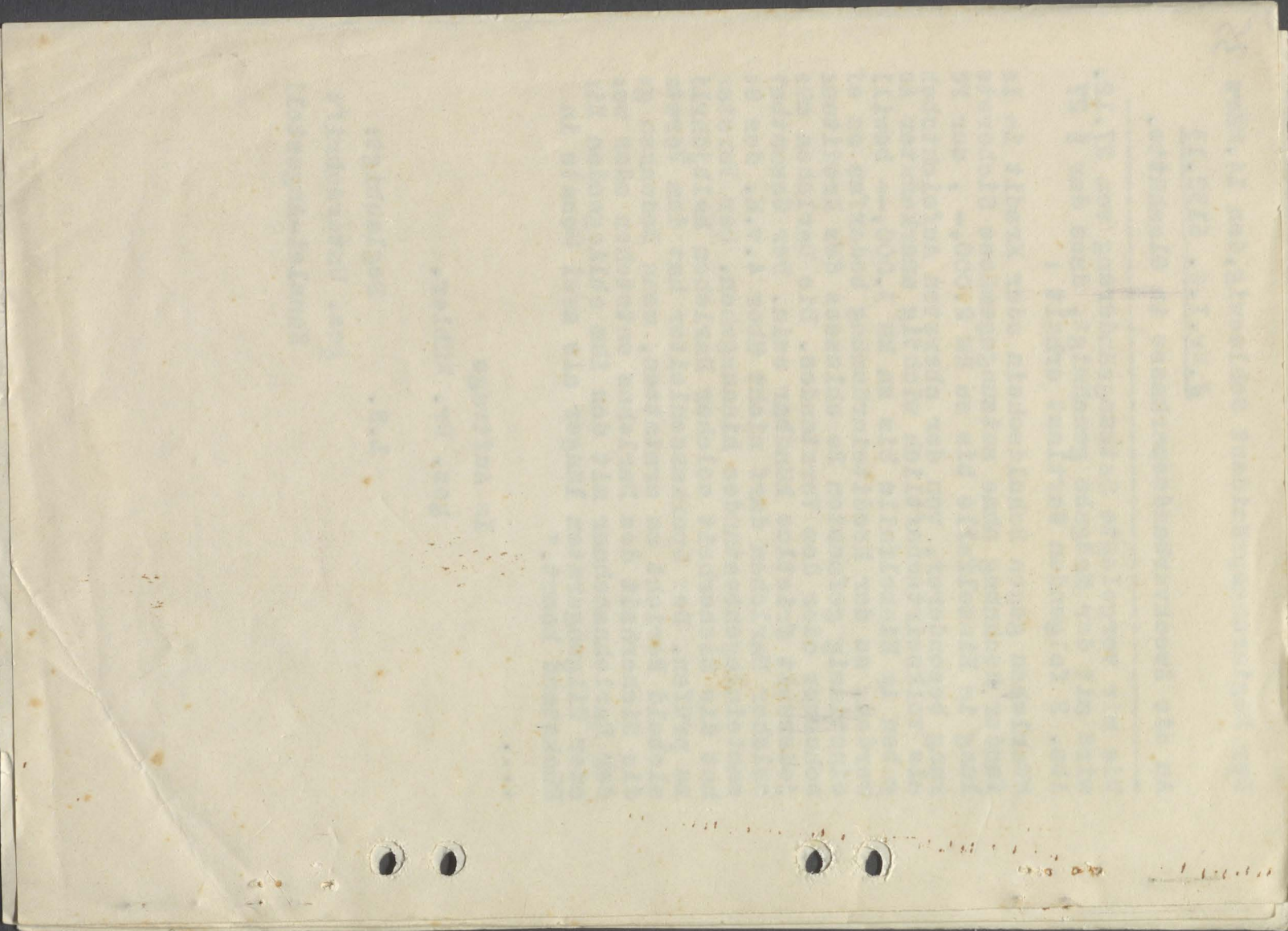
Im Auftrage
gez. Dr. Kübler.

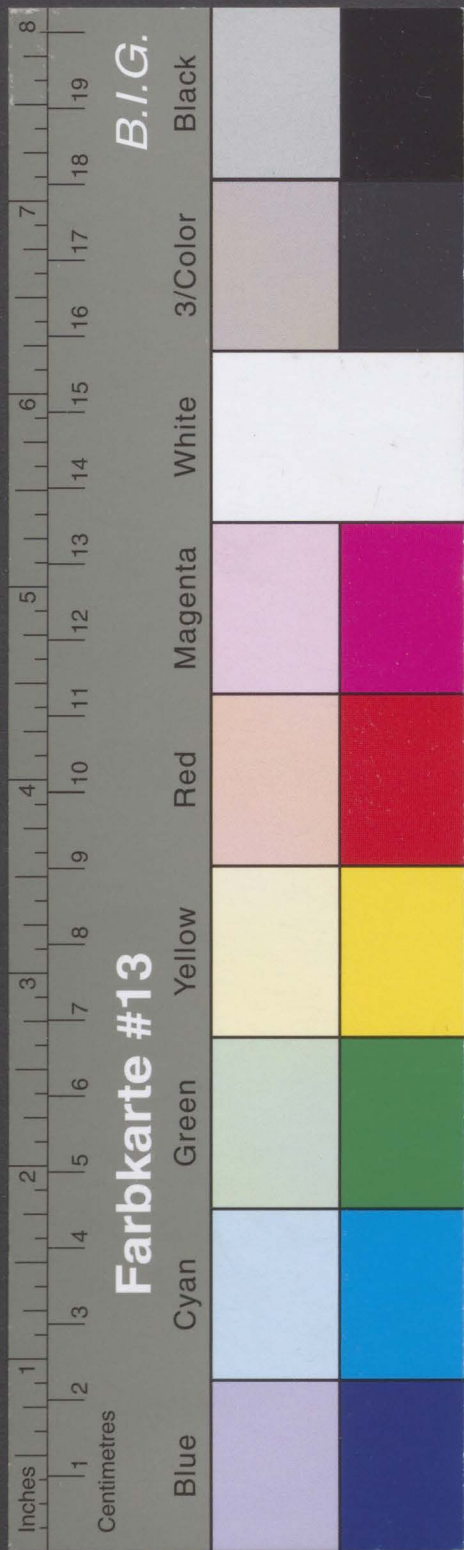
L.S. Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Kanzlei-Angestellter



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.	
I. Allgemeine Bestimmungen.	
1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse	3
2. Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes	3
3. Nebenstellen	3
II. Verwaltung der Sparkasse.	
4. Zusammensetzung des Vorstandes	4
5. Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
6. Sitzungen des Vorstandes	5
7. Kreditausschuß	7
8. Leiter der Sparkasse	7
9. Beamte und Angestellte	8
10. Amtsverschwiegenheit	8
11. Urkunden	8
12. Prüfungen	9
13. Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung	10
III. Geschäftszweige.	
A. Sparverkehr.	
14. Sparbücher	10
15. Verzinsung	11
16. Rückzahlung	12
17. Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten, Mündelgelder	12
18. Sperrung von Sparbüchern	13
19. Übertragung von Spareinlagen	13
20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern	13
21. Sparsförderung	14
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.	
22.	14
C. Sonstige Verpflichtungen.	
23.	15
D. Anlegung der Sparkassenbestände.	
24. Allgemeines	15
25. Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld Realkredit	16
26. Darlehen gegen Faustpfand Personalkredit	17
27. Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel Personalkredit	18
28.	19
29. Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	20
30. Darlehen an Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften	20
31. Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber	21
32.	22
33. Anlegung von Beständen	22
E. Sonstige Geschäfte.	
34.	22
IV. Liquidität.	
35. Anlegung in flüssigen Werten	24
V. Überschuße.	
36. Verwendung der Überschüsse	25
VI. Schlußbestimmungen.	
37. Bekanntmachungen	25
38. Satzungsänderungen	26
39. Auflösung der Sparkasse	26
40. Inkrafttreten der Satzung	27

37

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

(1) Die für den Sparkassenverband Glashütte errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Glashütte führt den Namen

„Zweckverbands-Spar- und Reihkasse zu Glashütte“

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angeschlossen.

(4) Die Sparkasse soll den Sparsinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2.

Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.

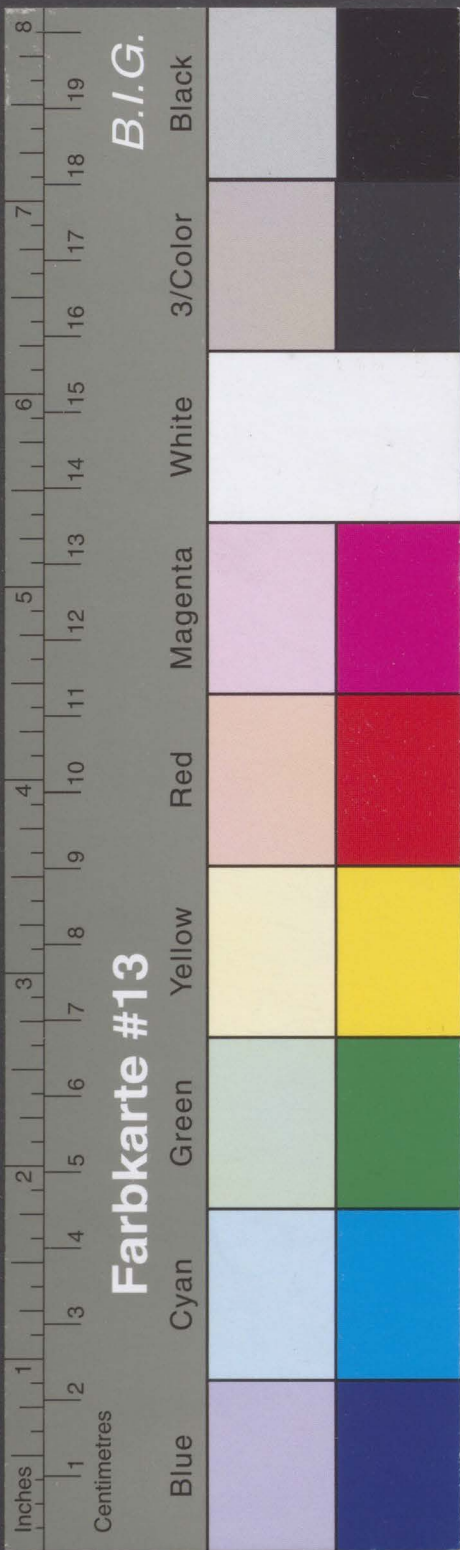
(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Sparkassenverband Glashütte als Gewährverband unbeschränkt.

§ 3.

Nebenstellen.

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 4.

Zusammensetzung des Vorstandes.

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes als Vorsitzendem.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans beauftragtes Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) sechs zu der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungskörperschaft auf die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt.

c) vier Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes aus Angehörigen des Gewährverbandes für die gleiche Zeit wie zu b) bestellt.

(3) Zu den unter (2) b) und c) aufgeführten Mitgliedern sollen nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen; sie dürfen dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes nicht angehören und weder Beamte oder Angestellte einer Sparkasse noch Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehns-geschäfte betreiben.

(4) Wird ein gemäß (2) b) und c) in den Vorstand berufenes Mitglied in das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes gewählt, so verliert es mit der Annahme der Wahl seine Mitgliedschaft im Sparkassenvorstand.

(5) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

§ 5.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

(2) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erläßt die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

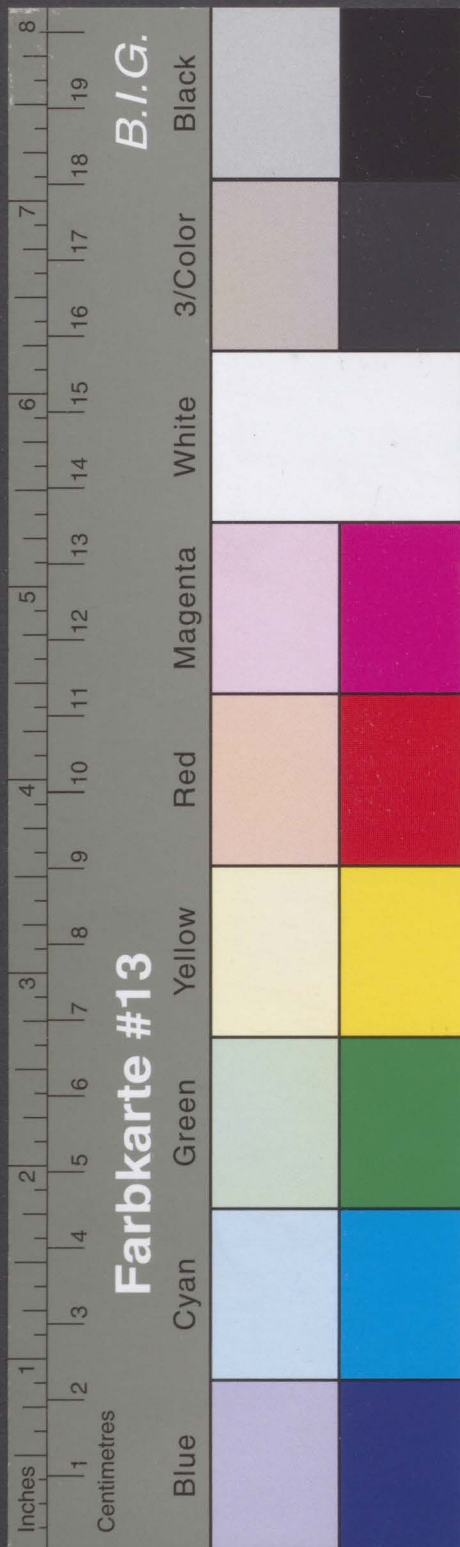
(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Vorstandsmitgliedern sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6.

Sitzungen des Vorstandes.

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

(2) Der Leiter der Sparkasse (§ 8) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtspersonlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organen sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlußbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 7.

Kreditausschuß.

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen eines zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß; für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, von denen einer ebenfalls zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstande zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

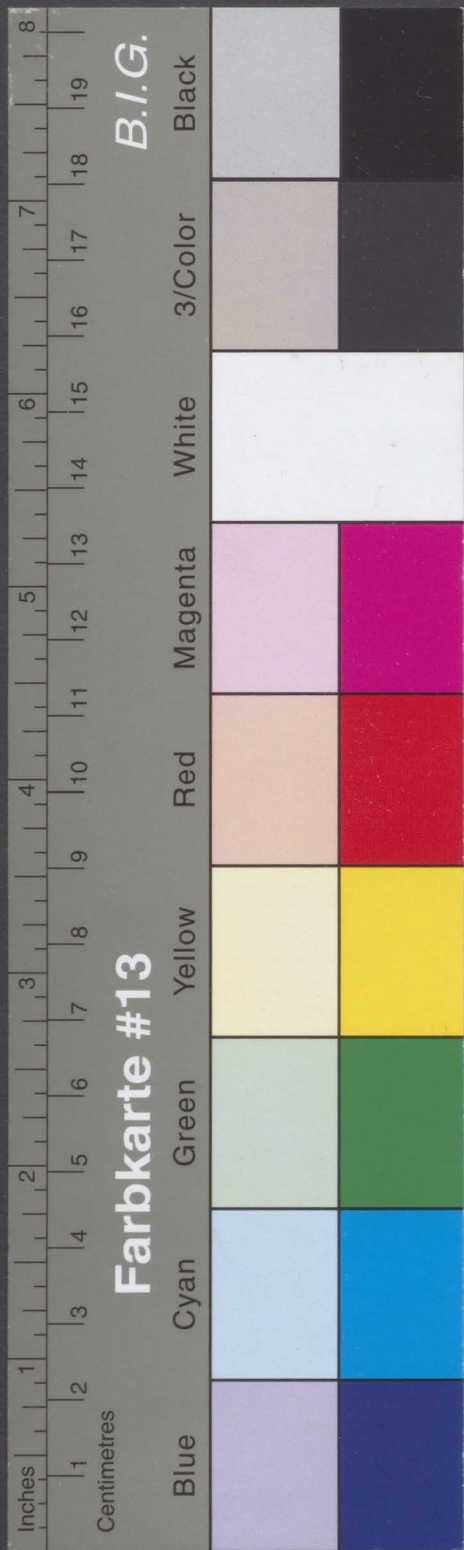
(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8.

Leiter der Sparkasse.

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstbetrages übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsengeschäfte vermitteln.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

§ 9.

Beamte und Angestellte.

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 10.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11.

Urkunden.

(1) Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) ge-

nügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichtet, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

(2) Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

(3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung: „Die Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte“, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung: „Der Vorstand der Zweckverbands-Spar- und Leihkasse zu Glashütte“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

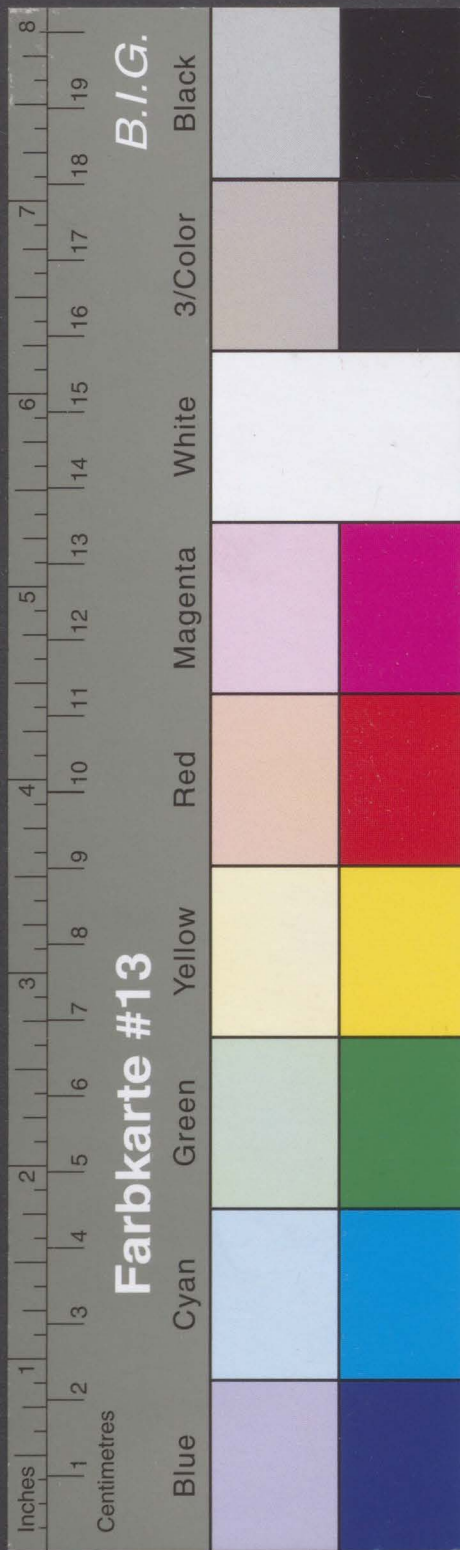
(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 12.

Prüfungen.

(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaumt, mindestens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos, insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakten zu prüfen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren des zuständigen Sparkassenverbandes oder sonstige Prüfungsgehilfen zugezogen werden.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

§ 13. Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung.

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Vom Vorstand der Sparkasse ist vor Beginn des Rechnungsjahres ein jährlicher Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes vorzulegen; der Voranschlag gilt als vollzogen, wenn das Verwaltungsorgan nicht binnen 4 Wochen nach Vorlegung Einspruch erhoben hat. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Verwaltungsorgan nicht zustande, so wird der Voranschlag der Verwaltungskosten durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.

(3) Spätestens 3 Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung [sowie einen Verwaltungsbericht] vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann den Organen des Gewährverbandes zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt.

(5) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr.

§ 14.

Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM. an.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassen-

beamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagesbuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberweisung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15.

Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

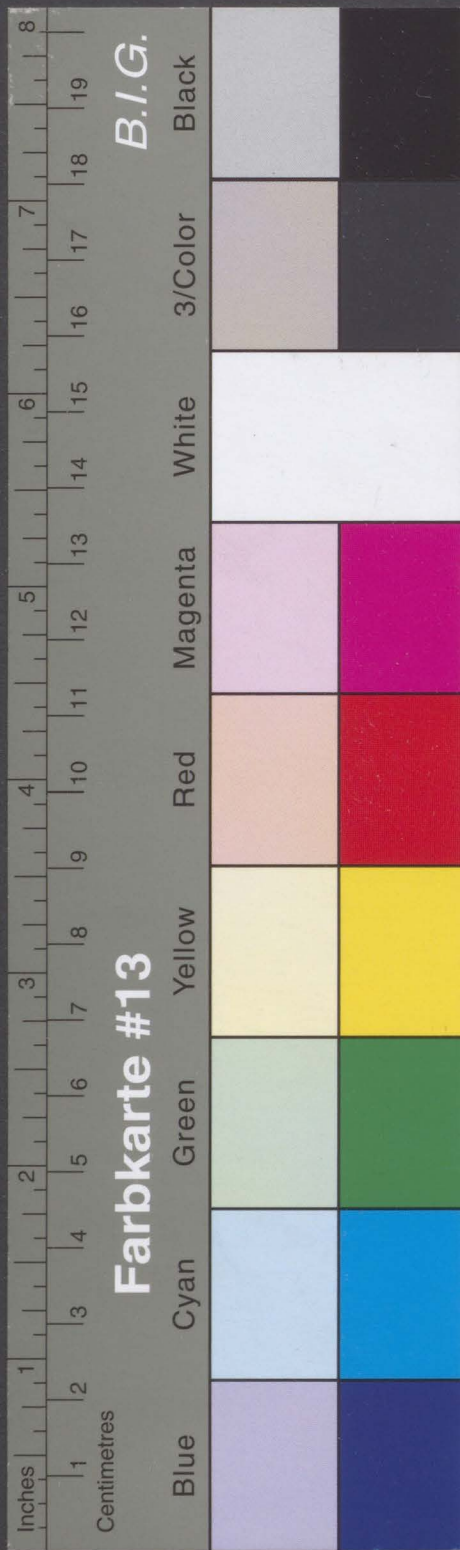
(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinsfuß vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichender Bekanntmachung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16.

Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM. ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM. bis 1000 RM. einen Monat, für Beträge über 1000 RM. drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM. gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelber.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

Spernung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

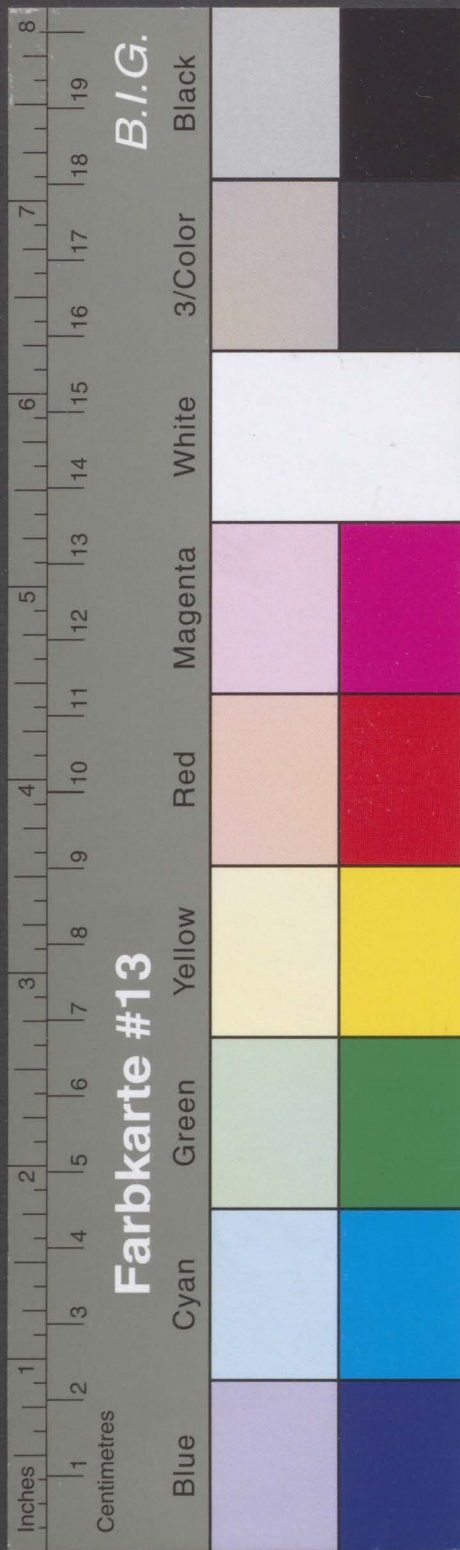
Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufbieten zu lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

Sparförderung.

Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden („Sonstige Einlagen“), entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die „sonstigen Einlagen“ (Ziffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

(3) Die Kredite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

(4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

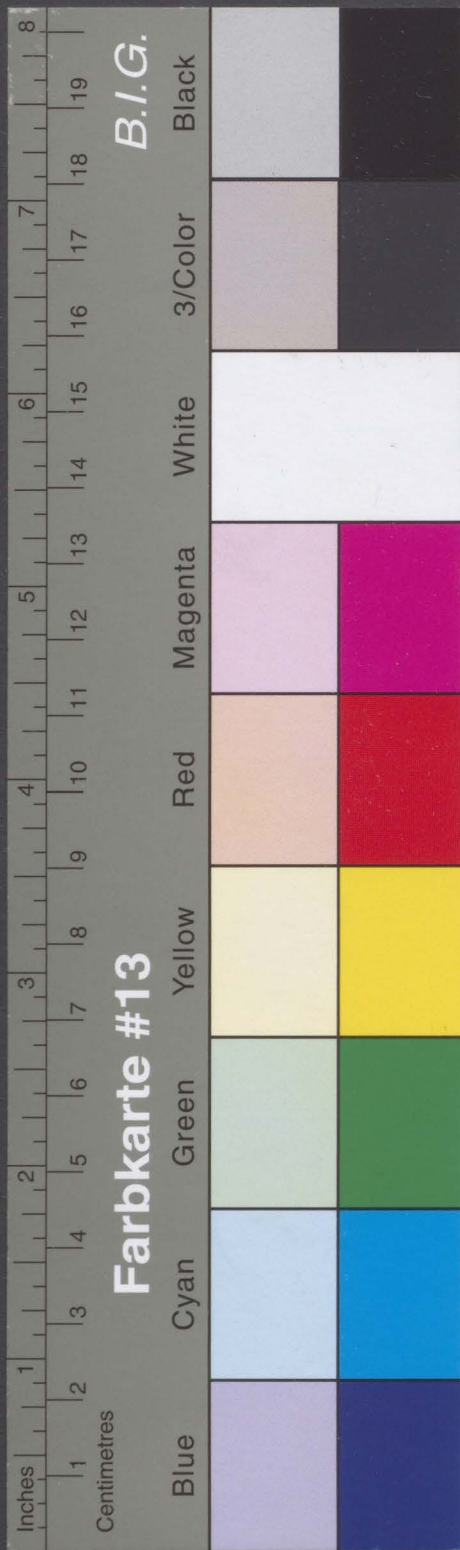
D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

Allgemeines.

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realcredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsteile durch Gewährung von
 - a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
 - b) Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Warengenossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit).

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Wandersbek, Bargtheide, Pinneberg, Bad Bramstedt belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und,

sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen angelegt werden.

§ 26.

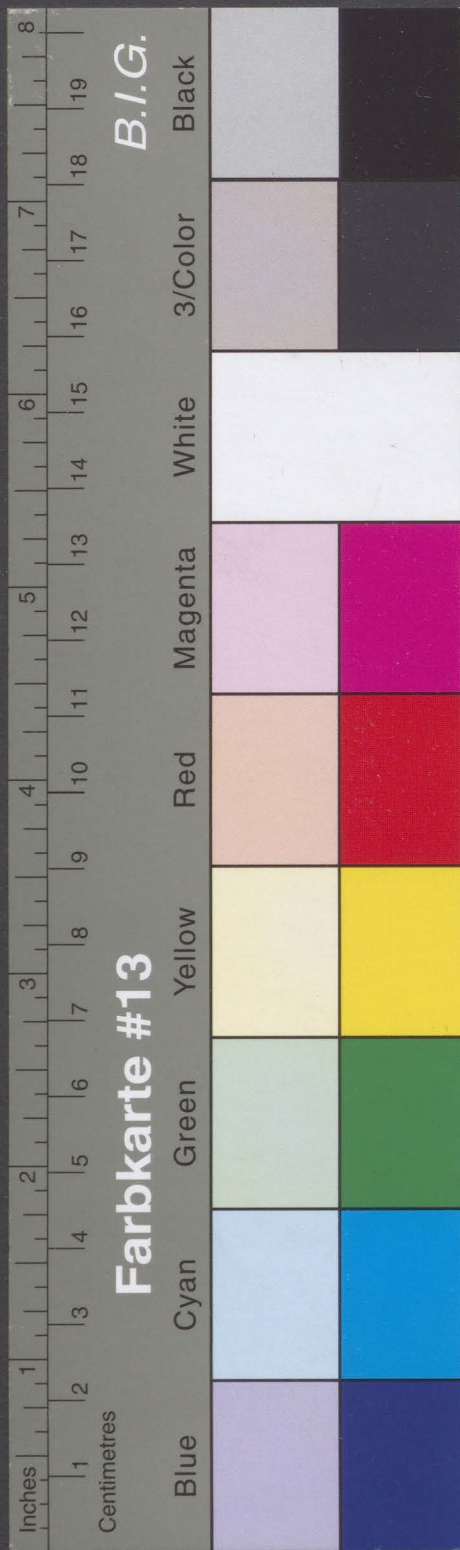
Darlehen gegen Faustpfand (Personalkredit).

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

- a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a–c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 235), des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. Teil II S. 355) und des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (RGBl. Teil II S. 355) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preussische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

- b) Sparguthaben deutscher öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse,



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

- die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 RM. dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;
- c) Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldsforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;
 - d) Sicherungshypotheken;
 - e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
 - f) Wechsel, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard); die Bestimmungen des Bankgesetzes § 21 Ziff. 3e finden entsprechende Anwendung;
 - g) anderer Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
 - h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammerfachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes;
 - i) anderer sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalkredit).

(1) Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 500 RM. nur auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierteljährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

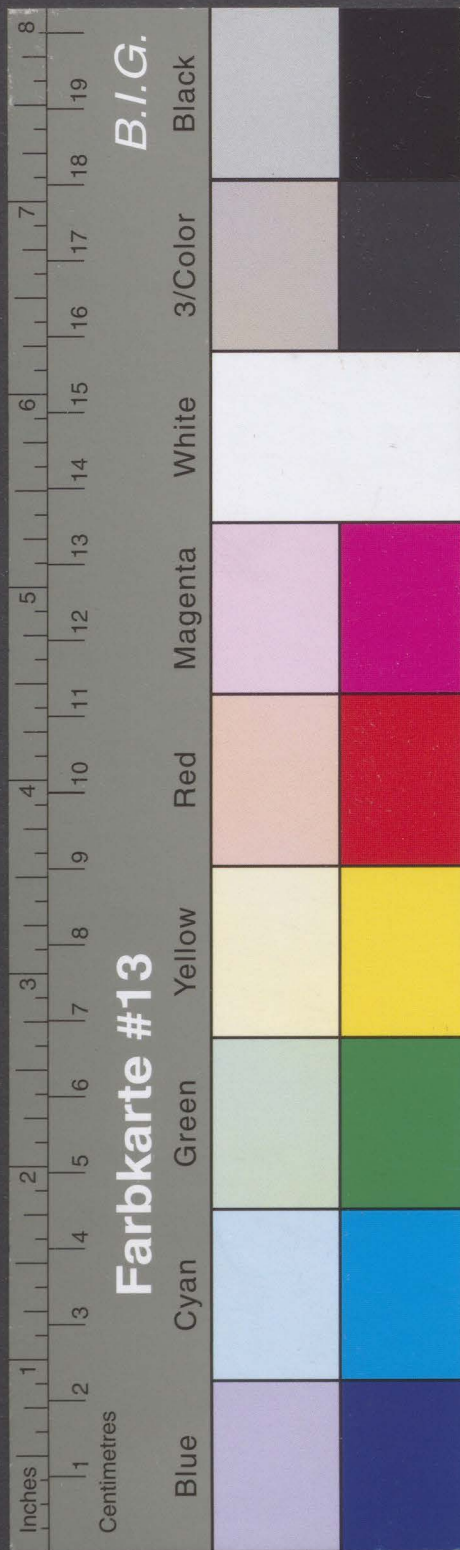
(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weiterbegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (s. § 34⁷).

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefaßten Vorstandsbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Wandsbek, Bargteheide, Pinneberg, Bad Bramstedt ihren Wohnsitz haben.

§ 28.

Gemäß der im § 24 Abs. 1 Ziff. 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer darf einem einzelnen Kreditnehmer an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{2}$ v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite ins-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

gesamt 20000 RM. nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 100000 RM. übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften im Deutschen Reich, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine förmliche Schuldburkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehensnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im Ganzen zulässigen Betrages langfristig sein.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur

- a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Wandsbek, Bargteheide, Pinneberg, Bad Bramstedt bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenossenschaften,
- b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preussische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehenssumme mitzuteilen.

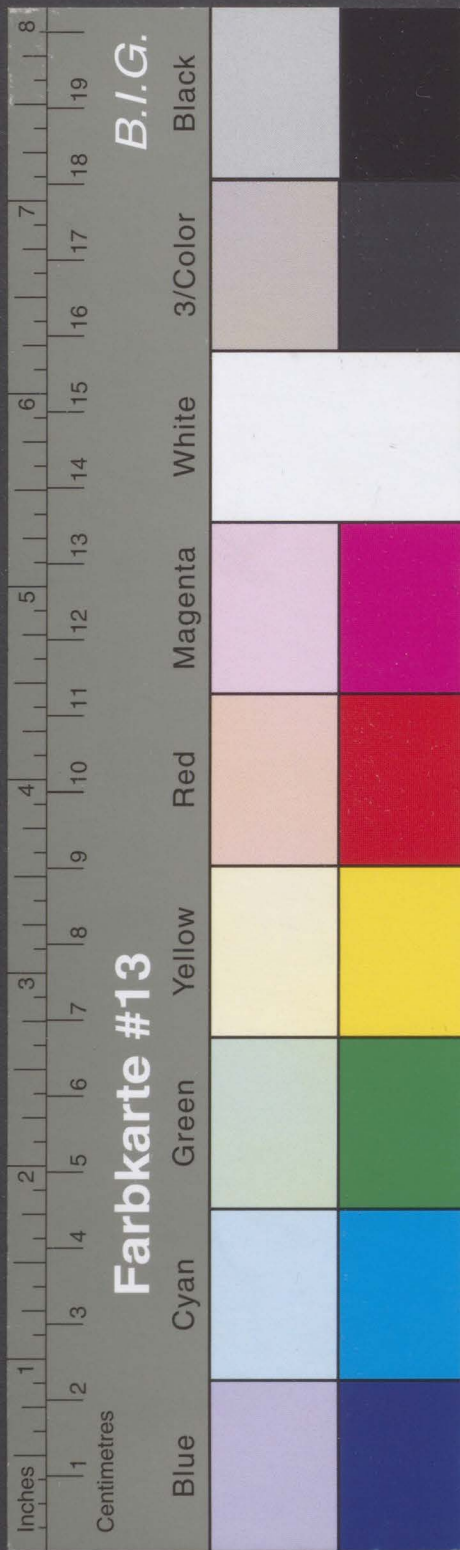
(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliebigen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind:

- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
- b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;
- c) in Rentendriefen der Preussischen Landesrentenbank;
- d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- oder Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gezogenen Grenze;
- e) in Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Preussischen Landespfandbriefanstalt sowie in Pfandbriefen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereinter Grundbesitzer oder eine preussische provincial-(kommunal)-ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;

f) in Inhaberschuldverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.

Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 12. 1912 (Gesetzamml. 1913 S. 3).

§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Wandsbek, Bargteheide, Pinneberg, Bad Bramstedt belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25–27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33.

Anlegung von Beständen.

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei deutschen öffentlich-rechtlichen Bankanstalten, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung), ausnahmsweise auch bei solchen Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt, oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte.

§ 34.

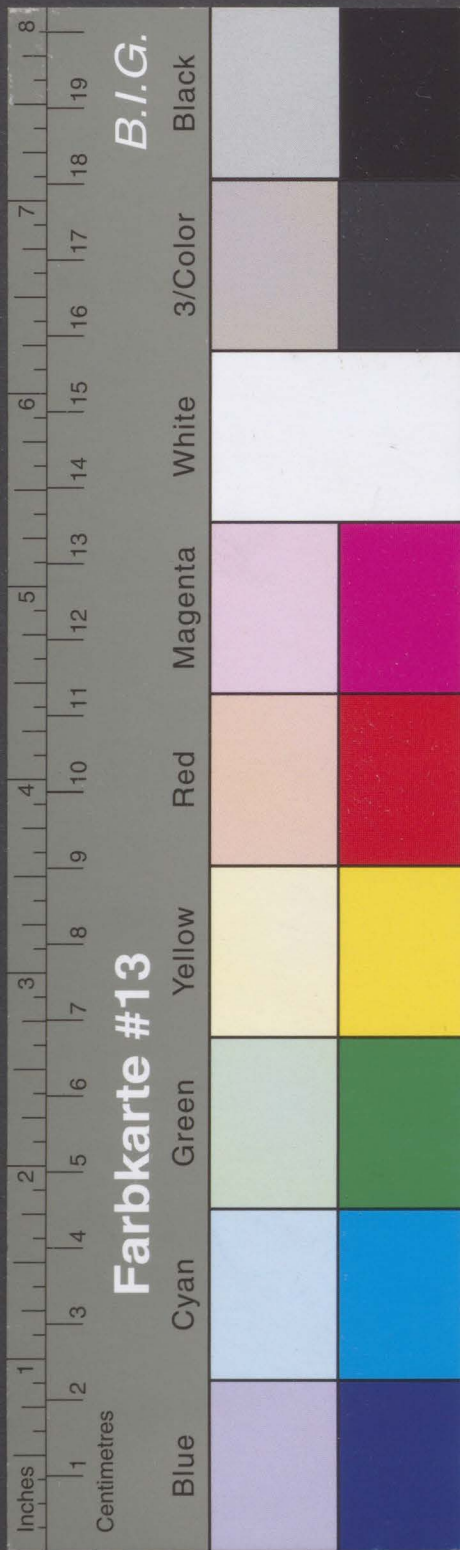
Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vor-

handen sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; [von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen].

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt.

2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen [sowie von sonstigen Dokumenten].
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.
8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

IV. Liquidität.

§ 35.

Anlegung in flüssigen Werten.

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve zu unterhalten, davon 65 v. H. bei der zuständigen Girozentrale und 35 v. H. wahlweise bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung), oder bei der zuständigen Girozentrale.

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserve bei der Girozentrale und der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) noch

- a) Kassenbestand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;
- b) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
- c) vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankanstalten sowie bei Privatbanken gemäß § 33;
- d) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4;
- e) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- f) jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.

Die unter a—e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen; die unter f aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.

(3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1., 11. und 21. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

V. Überschüsse.

§ 36.

Verwendung der Überschüsse.

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(3) Bezüglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. 7./4. 8. 1932 (G.S. S. 241, 275) sowie sinngemäß die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der zu dem Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Dezember 1912 ergangenen Ausführungsbestimmungen (MBl. 1913 S. 77 und 1914 S. 285).

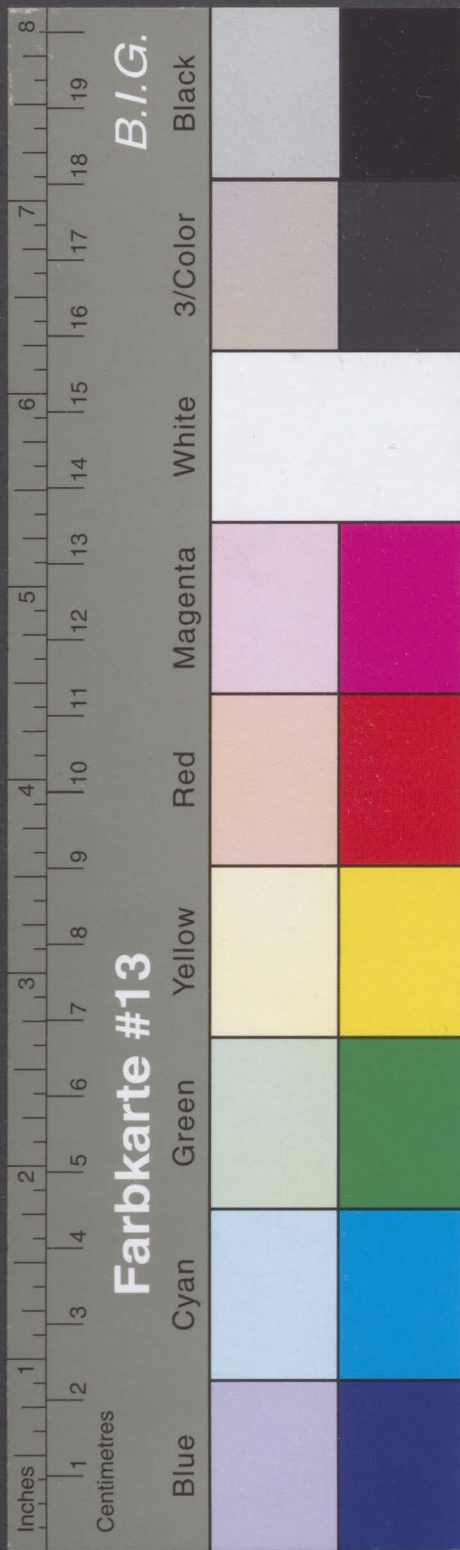
(4) Soweit hiernach (Abs. 1—3) Überschüsse verbleiben, werden sie an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch eine der hiesigen Tageszeitungen veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

§ 38.

Satzungsänderungen.

(1) Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die Sparer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Rassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zu Gunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2–4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

§ 40.

Inkrafttreten der Satzung.

(1) Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Oberpräsidenten in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(3) Die Satzung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen; die Veröffentlichung kann auch durch Aushang im Rassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, erfolgen.

Glashütte, den 20. Sept. 1932

Der Vorsitzende
des Verbandsausschusses
des Sparkassenverbandes
Glashütte
(L. S.)
gez. Wilh. Brage

Genehmigt

Riel, den 14. Okt. 1932

(L. S.)

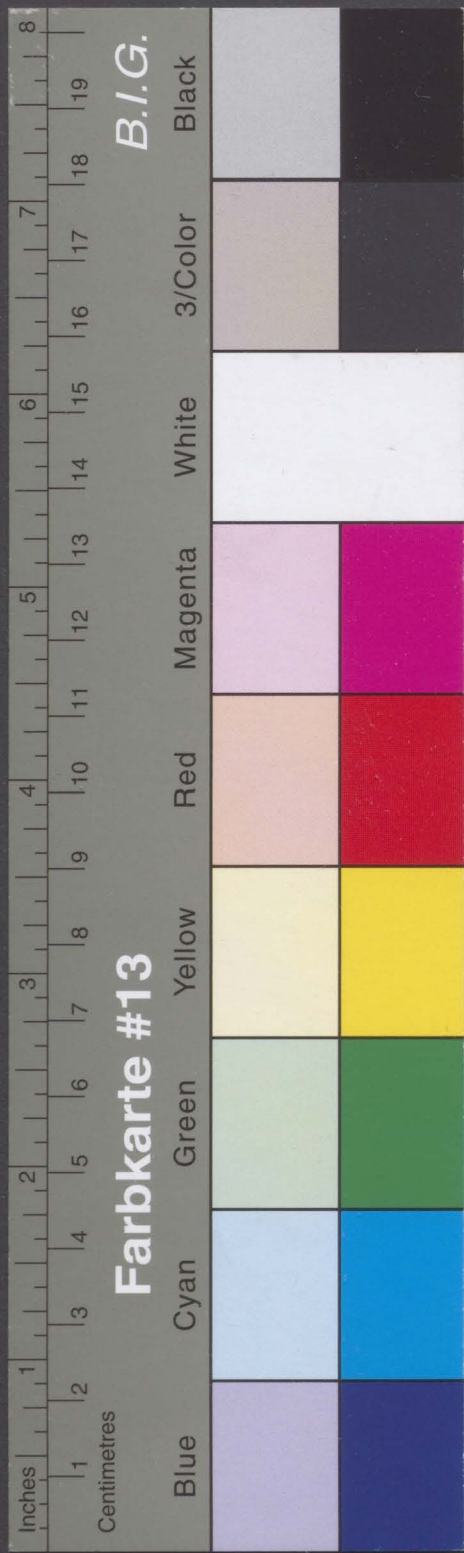
Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein
gez. Dr. Thon
Kommissarischer Oberpräsident

Beglaubigt

(L. S.)

gez. Schamrowski
Kanzlei-Inspettor

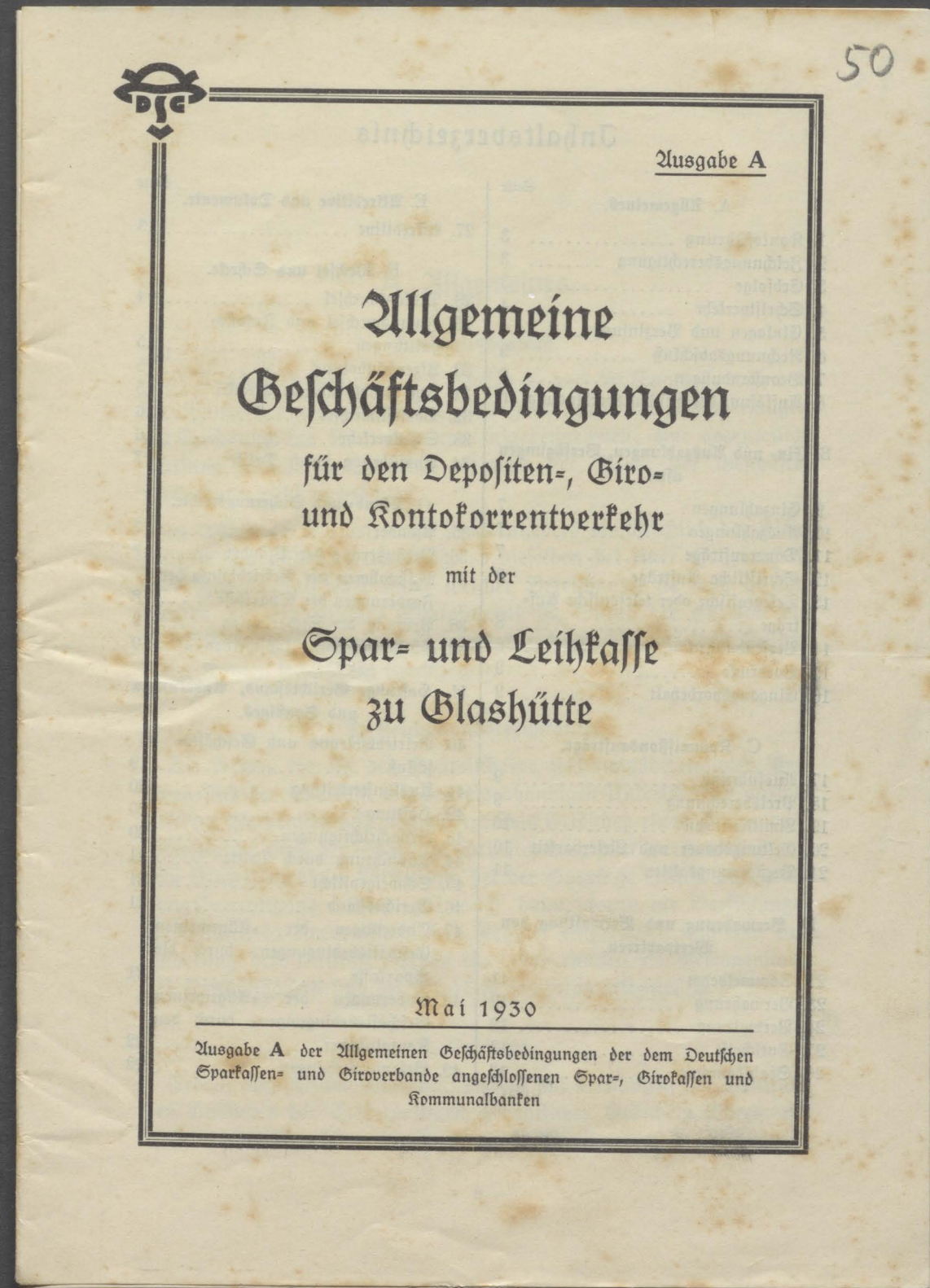
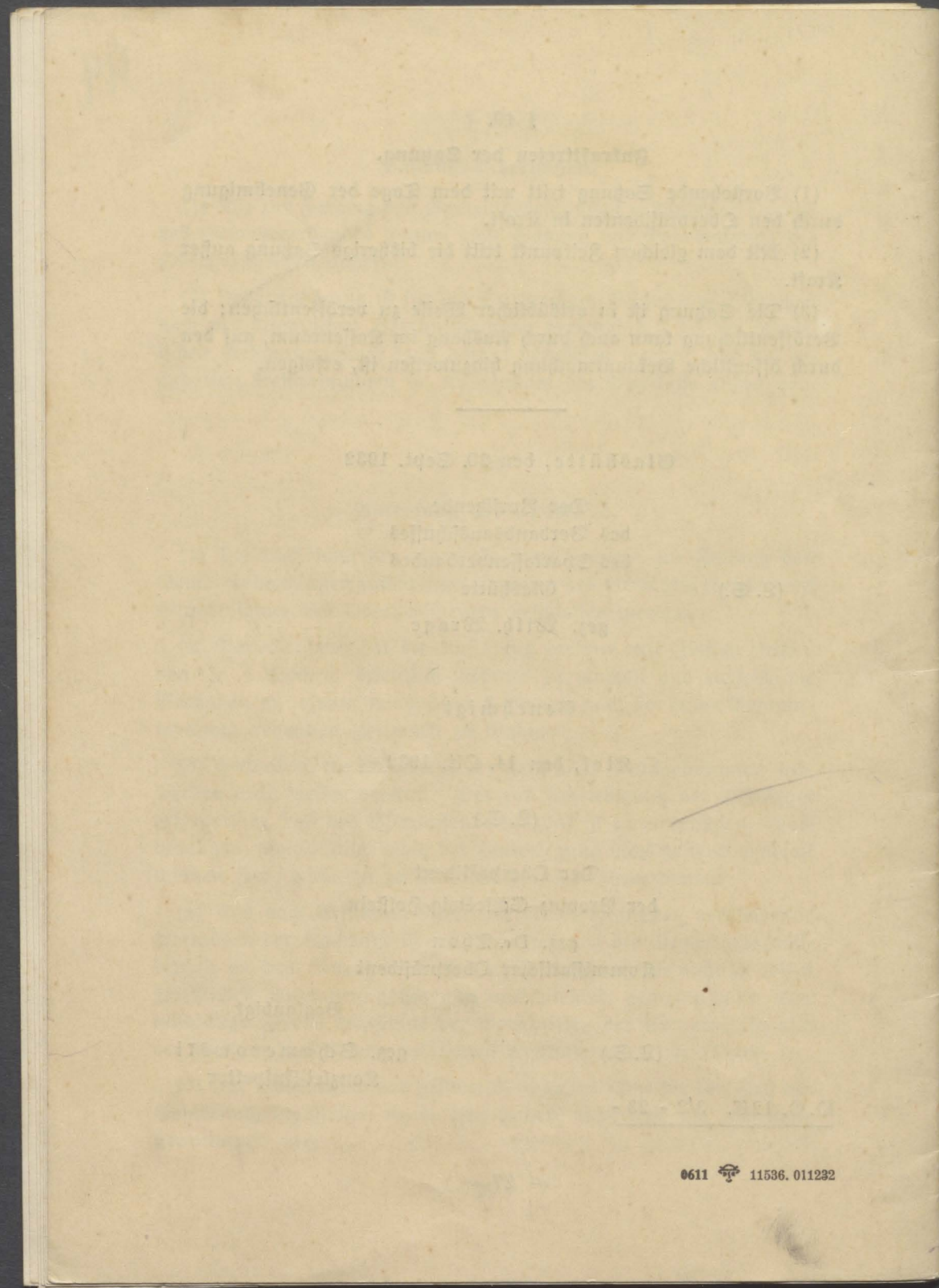
D. P. 12 G. 3/2 - 23 -

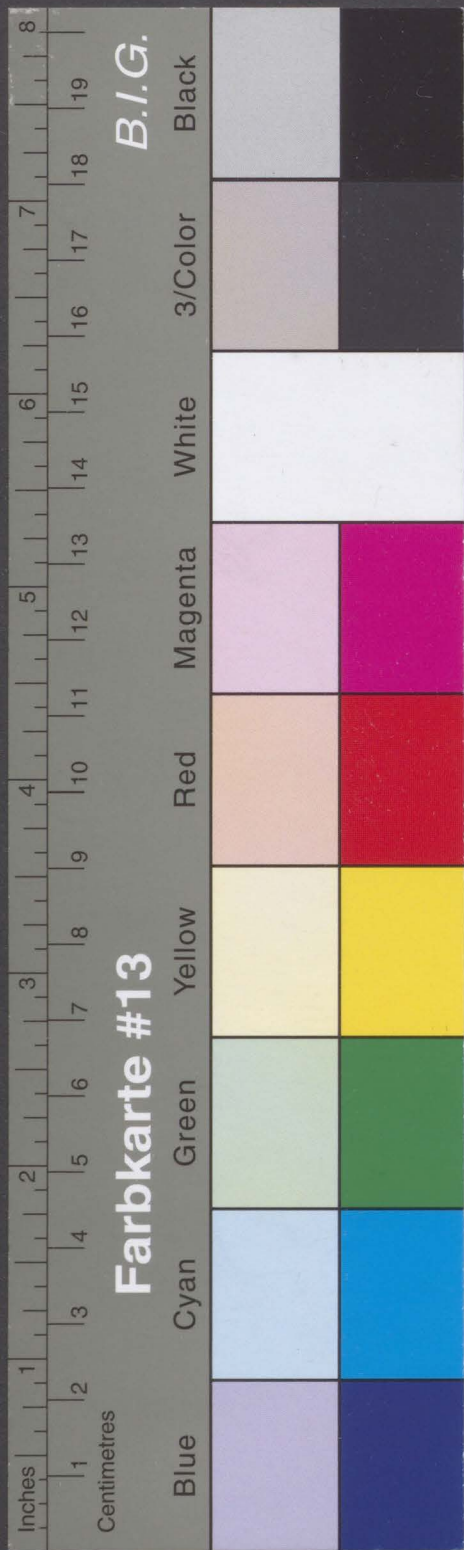


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
A. Allgemeines.		E. Akkreditive und Dokumente.	
1. Kontoführung	3	27. Akkreditive	13
2. Zeichnungsberechtigung	3		
3. Erbfolge	3	F. Wechsel und Schecks.	
4. Schriftverkehr	4	28. Diskontwechsel	14
5. Einlagen und Verzinsung	4	29. Inkassowechsel und Inkasso-	
6. Rechnungsabluß	5	quittungen	15
7. Beanstandungen	6	30. Akzeptieinholung	15
8. Auflösung der Geschäftsverbindung	6	31. Im Depot ruhende Wechsel	15
		32. Domizilwechsel	16
		33. Scheckverkehr	16
		34. Ausführung durch Dritte	17
B. Ein- und Auszahlungen, Verfügungen			
u.äw.		G. Pfand- und Sicherungsrechte.	
9. Einzahlungen	7	35. Pfänder	17
10. Auszahlungen	7	36. Veräußerung der Pfänder	17
11. Daueraufträge	7	37. Maßnahmen zur Befriedigung der	
12. Schriftliche Aufträge	8	Forderungen der Sparkasse	18
13. Telegrafische oder telefonische Auf-		38. Prüfung der Sicherheiten	19
träge	8	39. Einlösung von Bauscheinen u.äw.	19
14. Versendungen	8		
15. Vordrucke	9	H. Haftung, Gerichtsstand, Änderungen	
16. Eingangsvorbehalt	9	und Sonstiges.	
		40. Betriebsstörung und Geschäfts-	
C. Kommissionsaufträge.		schluß	19
17. Ausführung	9	41. Auskunftserteilung	20
18. Preisberechnung	9	42. Haftung	20
19. Limitierungen	10	43. Benachrichtigungen	20
20. Geltungsdauer und Lieferbarkeit		44. Ausführung durch Dritte	21
10		45. Schweigepflicht	21
21. Versicherungsaktien	11	46. Gerichtsstand	21
		47. Änderungen der „Allgemeinen	
D. Verwahrung und Verwaltung von		Geschäftsbedingungen“ durch die	
Wertpapieren.		Sparkasse	21
22. Sammeldepot	11	48. Änderungen der „Allgemeinen	
23. Verwahrung	12	Geschäftsbedingungen“ durch den	
24. Verwaltung	12	Kontoinhaber	22
25. Gutschrift	13	49. Bekanntmachungen	22
26. Stahlkammer	13		

A. Allgemeines.

1. Kontoführung.

a) Von der Errichtung eines Kontos ab darf die Sparkasse während der Dauer der Geschäftsverbindung Zahlungen und Überweisungen für Rechnung des Kontoinhabers entgegennehmen; eine gegenteilige Weisung braucht die Sparkasse während der Dauer der Geschäftsverbindung nicht zu beachten.

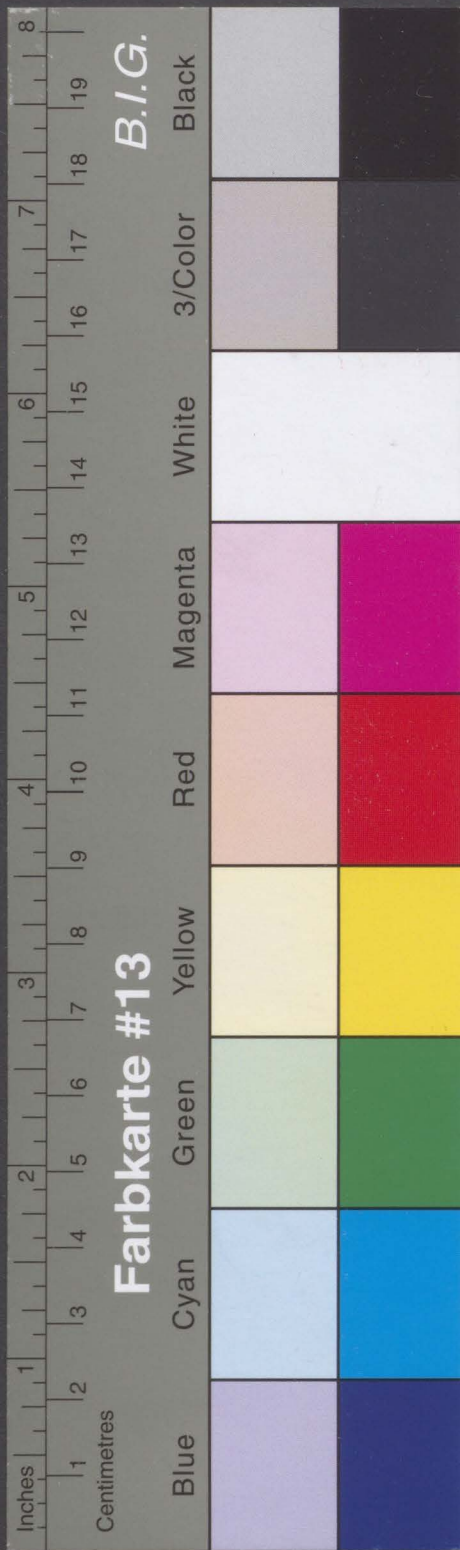
b) Sämtliche Konten eines Kontoinhabers einschließlich der Währungskonten bilden, gleichgültig, ob dieselben bei einer Hauptanstalt oder Zweiganstalt oder unter welcher Bezeichnung sie auch geführt werden, ein einheitliches Kontokorrent im Sinne der §§ 355 bis 357 HGB. Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, die einzelnen Salden dieser Konten selbständig einzuklagen.

2. Zeichnungsberechtigung.

Die Namen der für den Kontoinhaber zeichnungsberechtigten Personen sind der Sparkasse mit den eigenhändigen Unterschriften auf gelieferten Vordrucken bekanntzugeben. Das Erlöschen einer Zeichnungsberechtigung muß der Sparkasse schriftlich mitgeteilt werden. Erst mit dem Eintreffen dieser Mitteilung bei der Sparkasse erlischt die Zeichnungsberechtigung. Dies gilt auch dann, wenn die Verfügungsberechtigten in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht worden ist. Änderungen im Personenstand des Kontoinhabers sind der Sparkasse schriftlich mitzuteilen.

3. Erbfolge.

Erben, auch Testamentserben, müssen auf Verlangen der Sparkasse den Nachweis der Erbfolge durch gerichtlichen Erbschein führen und Testamentsvollstrecker ein Testamentsvollstreckerzeugnis beibringen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

Bei Vorlegung einer gerichtlichen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines gerichtlichen, notariellen oder privatschriftlichen Testaments nebst zugehöriger gerichtlicher Eröffnungsverhandlung bleibt die Sparkasse von der Pflicht einer weiteren Ausweisprüfung befreit und ist berechtigt, an die bezeichneten Personen (Erben, Testamentsvollstrecker) das Guthaben und Depot des Verstorbenen mit befreiender Wirkung auszuhandigen. Soweit ausländische Urkunden vorgelegt werden, haftet die Sparkasse nicht für deren Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit sowie für richtige Auslegung. Der Kontoinhaber kann einen Dritten benennen, der auch über seinen Tod hinaus berechtigt sein soll, über das Konto oder Depot zu verfügen. In diesem Falle ist der Dritte der Sparkasse gegenüber verfügungsberechtigt, bis die Erben des Kontoinhabers dieses Verfügungsrecht widerrufen. Will der Kontoinhaber unter Ausschluß der Möglichkeit des Widerrufs durch die Erben einem Dritten das Verfügungsrecht für den Fall seines Todes einräumen, so bedarf dies der schriftlichen Bestätigung der Sparkasse.

4. Schriftverkehr.

a) Im gesamten Schriftverkehr der Sparkasse gelten für die Sparkasse die nach dem jeweils maßgebenden Unterschriftenverzeichnis bekanntgegebenen Zeichnungsberechtigungen.

b) Der Schriftwechsel für nicht gleichartige Geschäftsvorfälle ist unbedingt getrennt zu führen. Die bei der ersten Einzahlung oder Abhebung dem Kontoinhaber mitgeteilte Kontonummer und gegebenenfalls auch die vereinbarte Sonderbezeichnung sind in jeder Zuschrift anzugeben. Bei Antworten ist neben der Kontonummer das Geschäftszeichen der Sparkasse zu vermerken.

5. Einlagen und Verzinsung.

a) Die Einlagen sind mangels besonderer Vereinbarung ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Es kann aber – und zwar nur schriftlich – vereinbart werden, daß die Rückzahlung von Einlagen von einer Kündigung, z. B. einmonatlich, vierteljährlich usw., abhängig gemacht wird, oder nach bestimmter Frist – z. B. nach 1 Monat, 3 Monaten, 6 Monaten, 1 Jahr – erfolgen soll.

b) Feste Gelder, die am Fälligkeitstage nicht abgehoben oder nicht weiter festgelegt worden sind, werden von da ab als täglich fällige Gelder behandelt.

c) Die auf Kündigung zur Abhebung oder Überweisung bereitgehaltenen Beträge scheiden mit dem Tage der Bereitstellung aus der Verzinsung aus.

d) Die Einlagen werden entsprechend der Geldmarktlage verzinst. Die Sparkasse ist berechtigt, jederzeit eine Veränderung in den Zinssätzen eintreten zu lassen. Die jeweiligen Zinssätze werden den Kontoinhabern durch Aushang im Geschäftsraum bekanntgegeben.

e) Für Gelder mit längeren Laufzeiten können andere Zinssätze vereinbart werden.

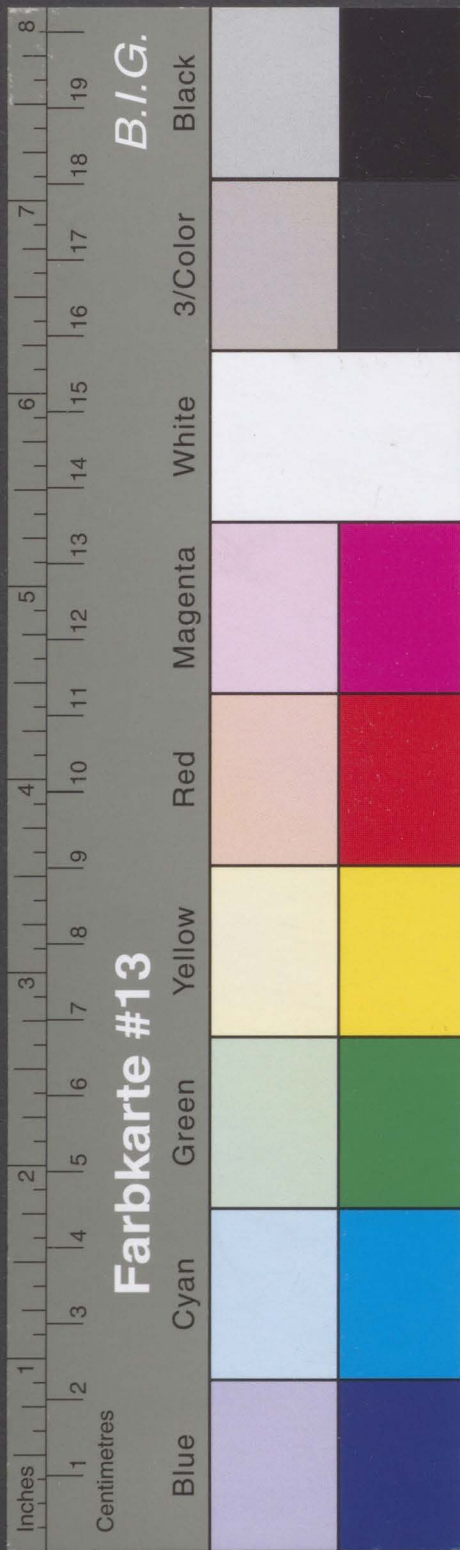
f) Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

6. Rechnungsabschluß.

a) Für die Feststellung und den Nachweis des sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Rechnungsabschlusses sind die Bücher der Sparkasse maßgebend.

b) Bei dem Rechnungsabschluß, der nach Wahl der Sparkasse in den von ihr bestimmten Zeitabschnitten erfolgt, können außer den vereinbarten oder üblichen Zinsen und Provisionen alle im Interesse der Kontoinhaber gehaltenen Auslagen, insbesondere diejenigen für Scheck- und Auftragsvordrucke, für Briefporti, Stempel, Fernsprechkosten, Telegrammkosten, sowie ein Pauschbetrag für sonstige Kosten in Anrechnung gebracht werden. Die Sparkasse kann jedoch die Belastung der Auslagen zu einem früheren Termin vornehmen. Die Gebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren usw. können ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung und Verwaltung eines Depots jedesmal für ein Kalenderjahr im voraus in Rechnung gestellt werden.

c) Schlußnotenstempel-, Fernsprechkosten-, Telegramm- und Portokosten auf Effekten-, Sorten- und Devisengeschäfte des Kontoinhabers werden stets besonders in der zu erteilenden Abrechnung in Ansatz gebracht.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

d) Außerterminliche Rechnungsauszüge werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung erteilt.

7. Beanstandungen.

Erinnerungen gegen Rechnungsabschlüsse und Wertpapieraufstellungen der Sparkasse müssen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, gegen sonstige Abrechnungen und gegen Anzeigen über die Ausführung von Geschäften unverzüglich erhoben werden. Erinnerungen gegen Anzeigen über die Ausführung sowie wegen Nichtausführung von Geschäften in Wertpapieren, Devisen, Sorten usw. müssen mündlich oder telegrafisch unverzüglich nach Empfang der betreffenden Anzeige an die Sparkasse gerichtet werden, und zwar an demselben Tage, an welchem die betreffende Kursnotiz oder die Anzeige von der erfolgten Ausführung erstmalig am Wohnsitz des Kontoinhabers hätte eintreffen müssen. Erinnerungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der von der Sparkasse gelieferten Wertpapiere oder sonstigen Werte müssen sofort nach Empfang erfolgen. Nach Ablauf obiger Fristen gelten die Abschlüsse, Aufstellungen, Abrechnungen, Anzeigen oder gelieferten Werte bzw. Nichtausführung als genehmigt.

8. Auflösung der Geschäftsverbindung.

a) Die Sparkasse ist – soweit nicht etwa anderes schriftlich vereinbart ist – berechtigt, die bestehende Geschäftsverbindung, ohne daß dafür eine Frist einzuhalten wäre, jederzeit zu kündigen und in Anspruch genommene Kredite zurückzufordern.

b) Die Sparkasse ist, auch wenn eine Kündigungsfrist schriftlich vereinbart ist, berechtigt, die Geschäftsverbindung sofort aufzuheben:

1. wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb einer von der Sparkasse bestimmten Frist die von ihm gestellte Deckung soweit ergänzt, daß sie der Sparkasse dieselbe Sicherheit wie bei ihrer Bestellung bietet,
2. wenn sich die Vermögenslage des Kontoinhabers wesentlich verschlechtert hat, insbesondere wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder erklärt, sie einstellen zu wollen, sowie, wenn von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

c) Wenn die Geschäftsverbindung nach a) oder b) aufgehoben wird, ist der durch die Bücher der Kasse ausgewiesene Vorschuß (oder der Schlußsaldo) sofort ohne weiteres fällig und zahlbar; falls etwa ein geringerer Zinssatz vereinbart war, gelten von da ab die allgemeinen Zinssätze der Sparkasse.

Die Sparkasse ist in solchen Fällen berechtigt, etwa noch laufende Wechsel zurückzubelasten, Bürgschaften zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, glattzustellen.

Der Kontoinhaber ist in solchen Fällen verpflichtet, die Sparkasse aus allen auf Grund von Bürgschaften oder sonstigen Rechtsgeschäften übernommenen Verpflichtungen zu befreien und, soweit dies nicht geschieht, der Sparkasse genehme Sicherheiten bis zur Erfüllung dieser Pflicht zu bestellen. Ferner hat die Sparkasse bis dahin ohne Rücksicht auf das der Forderung oder Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft ein Zurückbehaltungs- und Verwertungsrecht an allen in ihrem Besitz befindlichen Vermögensobjekten des Kontoinhabers.

B. Ein- und Auszahlungen, Verfügungen usw.

9. Einzahlungen.

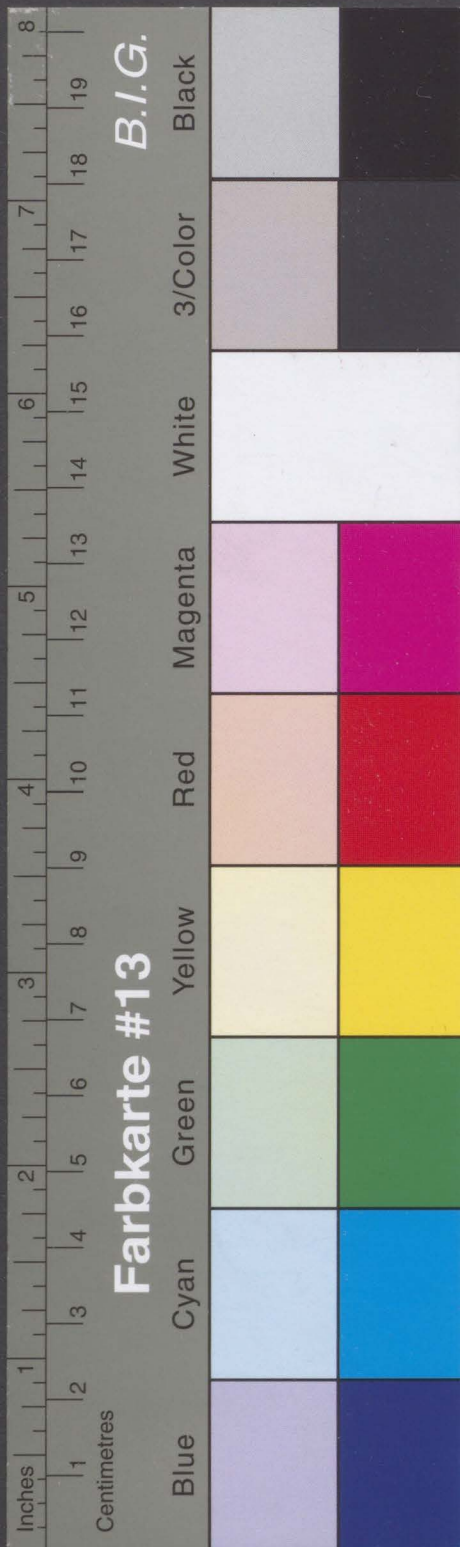
Barrendungen, Reichsbank-, Postcheck- und Banküberweisungen sind zwecks sofortiger ordnungsmäßiger Verbuchung rechtzeitig unter genauer Angabe der Kontonummer und Kontobezeichnung anzuzeigen (zu avisieren); sind diese Angaben mangelhaft, so können wegen Irrtums oder Verzögerung keine Ansprüche gegen die Sparkasse erhoben werden.

10. Auszahlungen.

Aufträge zu Auszahlungen, Überweisungen usw. führt die Sparkasse grundsätzlich im Spargirowege aus, sofern nicht der Kontoinhaber im Einzelfall einen anderen Weg vorschreibt.

11. Daueraufträge.

Aufträge für wiederkehrende Zahlungen übernimmt die Sparkasse unter Ausschluß jeder Haftung für rechtzeitige Ausführung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

12. Schriftliche Aufträge.

- a) Alle Aufträge müssen ordnungsmäßig unterzeichnet sein.
- b) Erfolgen die Verfügungen des Kontoinhabers nicht in Schriftform, so übernimmt die Sparkasse für ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung keine Gewähr. Die Sparkasse lehnt die Verantwortung für Verzögerungen ab, die durch unrichtige, unleserliche sowie unvollständige Angaben seitens des Auftraggebers oder verspätete Beförderung durch die Postbehörden entstehen.

13. Telegrafische oder telefonische Aufträge.

- a) Die Sparkasse ist nicht eher verpflichtet, ihr unchiffriert oder ohne Stichzahl oder Stichwort auf telegrafischem oder telefonischem Wege zugehende Aufträge auszuführen oder derart gemachte Mitteilungen als verbindlich zu betrachten, als bis ihr eine schriftliche Bestätigung derselben zugegangen ist.
- b) Die Folgen eines Mißbrauches, Irrtums, Mißverständnisses oder einer Entstellung im telegrafischen, telefonischen oder drahtlosen Verkehr einschließlich etwaiger mehrfacher Bestellung oder der verspäteten Zustellung eines Telegramms, treffen den Kontoinhaber; insbesondere kann bei Zahlungsanweisungen, bei Erteilung von Aufträgen seitens eines Kontoinhabers oder Weiterleitung derselben und bei Ausführungsanzeigen seitens der Sparkasse auf drahtlichem Wege ein Anspruch des Kontoinhabers oder eine Haftung der Sparkasse für die auf den vorstehend genannten Ursachen beruhenden Nachteile oder Folgen nicht hergeleitet werden.
- c) Der Kontoinhaber hat die auf telegrafischem oder telefonischem Wege gegebenen Aufträge sofort schriftlich der Sparkasse zu bestätigen. Für telegrafische Ausführungsanzeigen bleibt stets die briefliche Bestätigung der Sparkasse vorbehalten.

14. Versendungen.

Wechsel, Schecke und sonstige Anweisungen darf die Sparkasse durch Einschreibebrief oder durch Wertbrief mit geringerer Wertangabe, als dem Wert der Sendung entspricht, Verrechnungsschecke auch in einfachem Brief versenden. Sie haftet nicht für einen Schaden, der dadurch entsteht, daß die Post bei Verlust einer solchen Sendung nicht den vollen Wert ersetzt. Sonstige Wertsendungen besorgt die Spar-

54
kasse in handelsüblicher Weise auf Gefahr des Kontoinhabers, nach ihrem Ermessen unter Versicherung bei einer ihr als vertrauenswürdig erscheinenden Anstalt.

15. Vordrucke.

- a) Bei Verfügungen durch Scheck, bei Barabhebungen und Überweisungen sind nur die von der Sparkasse herausgegebenen Vordrucke zu benutzen.
- b) Für den Überweisungsverkehr gelten die in den Überweisungsbüchern vorgedruckten Bestimmungen. Wegen ihrer Abänderung gelten die Bestimmungen über die Abänderung dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

16. Eingangsvorbehalt.

Jede Gutschrift mit dem Vermerk »Eingang vorbehalten« oder »E. v.« gilt erst nach tatsächlichem Eingang der Beträge als rechtswirksam.

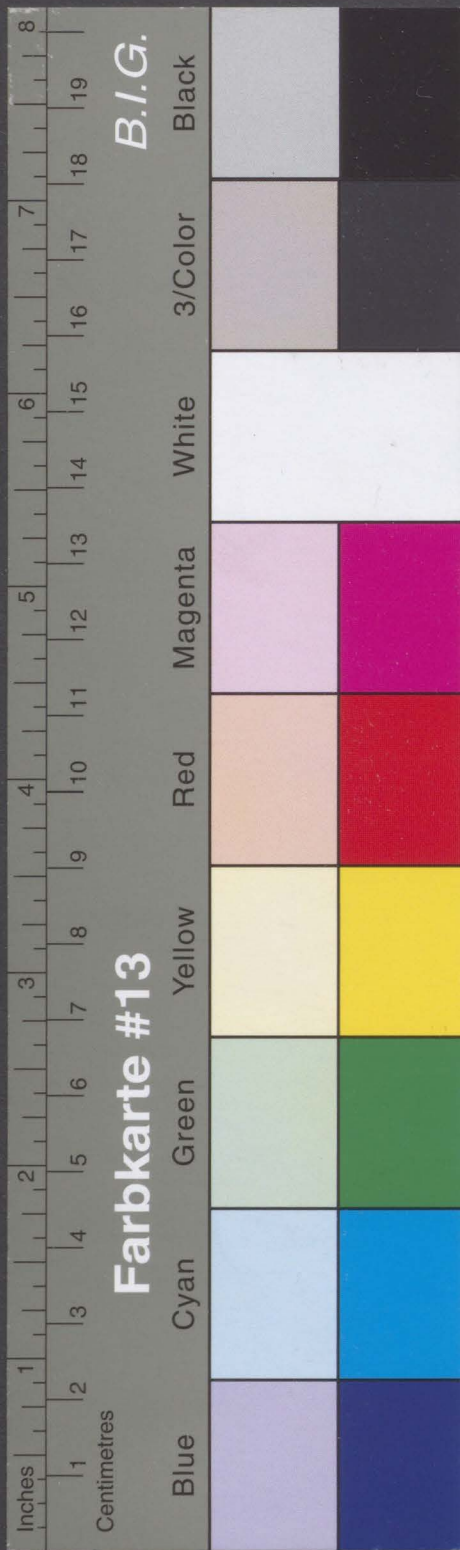
C. Kommissionsaufträge.

17. Ausführung.

Für die von der Sparkasse für Rechnung der Kontoinhaber abgeschlossenen Börsengeschäfte sind die Bedingungen derjenigen Börse, an welcher die Geschäfte zur Ausführung gelangen oder nach deren Usancen sie abgeschlossen sind, maßgebend. Die Ausführung von Aufträgen zum An- und Verkauf von Werten, für die an der Börse des Ausführungsplatzes Preise amtlich nicht festgestellt werden, richtet sich nach den von der Sachverständigen-Kommission der Börse für amtlich nicht notierte Werte jeweilig festgesetzten Usancen, die sich, soweit Rüge in Betracht kommen, mit den Essen-Düsseldorfer Börsengebräuchen decken. Mangels einer besonderen Vorschrift des Kontoinhabers bleibt der Sparkasse die Wahl der Börse für die Ausführung des Geschäfts überlassen.

18. Preisberechnung.

- a) Für die Preisberechnung amtlich notierter Werte ist der amtliche Kurszettel maßgebend. Bei irrtümlicher Preisberechnung ist die Sparkasse zur entsprechenden Abänderung der Abrechnung berechtigt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

b) Die Sparkasse ist berechtigt, in jedem einzelnen Falle die regelmäßigen Unkosten, insbesondere die üblichen Maklergebühren und Stempelfkosten, letztere in runden Pauschbeträgen, zu berechnen.

19. Limitierungen.

In den Aufträgen für den An- und Verkauf von Wertpapieren ist stets zum Ausdruck zu bringen, ob das Geschäft »bestens« oder zu einem bestimmten Kurse (limitiert) ausgeführt werden und ob der Auftrag bis auf Widerruf gültig sein soll. Sofern der Auftrag des Kontoinhabers nicht limitiert erteilt wird, ist die Sparkasse berechtigt, ihn bestens auszuführen.

20. Geltungsdauer und Lieferbarkeit.

a) Briefliche Kauf- und Verkaufsaufträge und Angebote ohne zeitliche Beschränkung werden als bis auf Widerruf, längstens bis zum Monatschluß, telegrafische und telefonische als nur für den Empfangstag gültig vorgemerkt; jedoch werden Aufträge und Angebote, die an einem Nichtgeschäftstage eingehen oder am Tage des Eingangs wegen verspäteten Eintreffens nicht mehr erledigt werden konnten, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt, soweit sie nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Tag erteilt sind.

b) Die Sparkasse ist berechtigt, Kaufaufträge nicht oder nur teilweise auszuführen und schon ausgeführte Aufträge zu annullieren, wenn das Guthaben des Kontoinhabers nicht ausreicht.

c) Alle Aufträge, einschließlich der bis auf Widerruf erteilten, erlöschen mit dem letzten Börsentage des betreffenden Monats, wenn nicht die Sparkasse in ihrer Empfangsbekätigung erklärt, daß sie den Auftrag bis auf ausdrücklichen Widerruf und nicht nur bis Monatsende vorgemerkt habe.

d) Werden die eingesandten Wertpapiere von der Sachverständigen-Kommission der Börse für nicht lieferbar erklärt, oder treffen die Stücke verspätet ein, so hat der Kontoinhaber die hieraus entstehenden Nachteile zu tragen, sowie die durch unrichtige Angabe der Stücke entstehenden Kosten zu decken.

e) Bei Aufträgen zu Verkäufen aus dem Depot des Kontoinhabers darf die Sparkasse behufs rechtzeitiger Erledigung ohne Prüfung davon ausgehen, daß das Depot die angegebenen Werte lieferbar enthält.

21. Versicherungsaktien.

Verkauft die Sparkasse im Auftrage des Kontoinhabers nicht voll eingezahlte Versicherungsaktien, so hat der Kontoinhaber, falls er von der Gesellschaft gemäß § 220 HGB. oder von seinem Vornahme auf die Nachzahlung in Anspruch genommen wird, bereits vom Abschlusse des Geschäfts an gegen die Sparkasse lediglich Anspruch auf Abtretung der ihr aus dem Kaufvertrage gegen ihren Nachmann zustehenden Rechte.

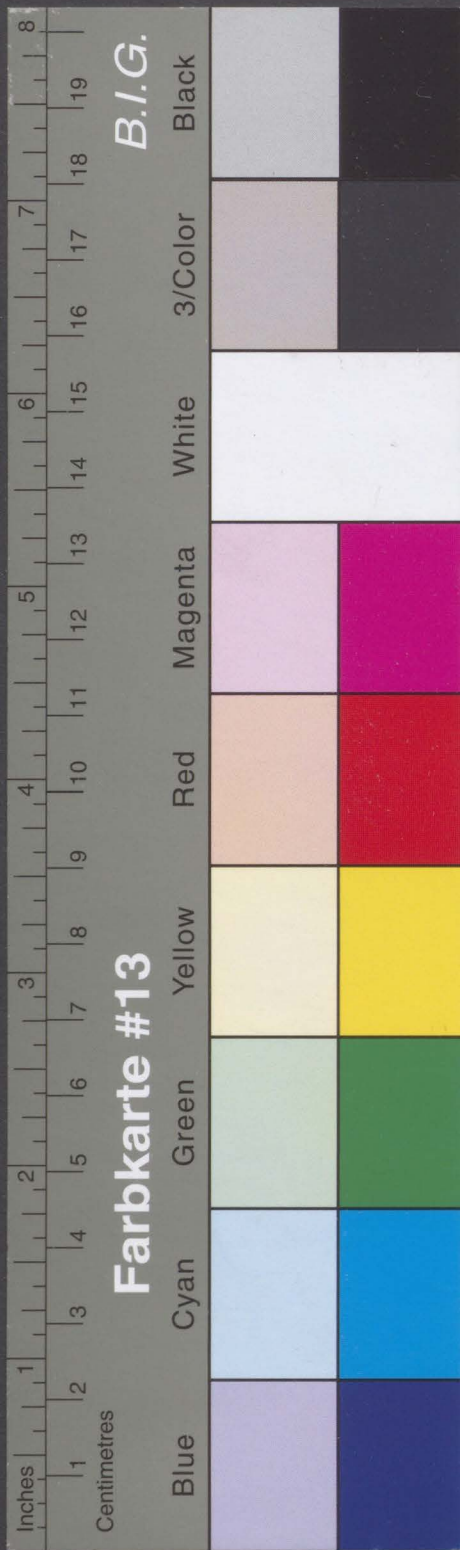
D. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

22. Sammeldepot.

a) Die Sparkasse ist berechtigt, Wertpapiere, welche sie für einen Kontoinhaber auf Grund eines Kaufauftrages angeschafft oder durch Ausübung von Bezugsrechten oder Umtausch erworben hat, im Sammeldepot aufzubewahren. Ausgenommen sind die auslosbaren Wertpapiere, die Namenspapiere und diejenigen ausländischen Wertpapiere, die nicht den deutschen Stempel tragen.

b) Der Kontoinhaber erwirbt Miteigentum an der Gesamtheit der im Sammeldepot vereinigten Wertpapiere ein- und derselben Gattung zu dem Bruchteile, der seinem Wertpapierbestande im Verhältnis zu dem Gesamtbestande der betreffenden Gattung des Sammeldepots entspricht.

c) Das gesetzliche Recht eines solchen Kontoinhabers, gegen Zahlung des Kaufpreises die Übersendung eines Stückerzeichnisses nach Maßgabe des § 3 des Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896, 21. November 1923 anzufordern, wird hierdurch nicht berührt; die Sparkasse ist jedoch in diesem Falle berechtigt, statt der Übersendung des Stückerzeichnisses dem Kontoinhaber die Papiere selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine mit der Verwahrung der Stücke von ihr betraute dritte Stelle (siehe unten) abzutreten. Wird in Ausnahmefällen Nummernaufgabe erteilt, so bleibt der Sparkasse das



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

Eigentum an den Wertpapieren bis zum Eingange des Gegenwertes oder bis zur Begleichung ihrer sämtlichen Forderungen an den Hinterleger vorbehalten.

23. Verwahrung.

a) Im übrigen werden fremde Wertpapiere nach den Bestimmungen des Depotgesetzes unter Haftung der Sparkasse aufbewahrt. Es wird ihnen die gleiche Sorgfalt wie den eigenen Beständen gewidmet.

b) Die Sparkasse ist berechtigt, Wertpapiere unter ihrem Namen und unter ihrer Haftung bei der zuständigen Girozentrale aufbewahren zu lassen.

24. Verwaltung.

a) Auf (1.) Verlosungen, (2.) Ründigungen, (3.) Einzahlungen, (4.) Konvertierungen, (5.) Ausübung von Bezugsrechten, (6.) Fusionen, (7.) Sanierungen, (8.) Zusammenlegungen, (9.) Umtausch usw. wird die Sparkasse achten und den Kontoinhaber zu benachrichtigen suchen, die Abtrennung fälliger Zins- und Dividendenscheine vornehmen, sowie neue Bogen besorgen. Eine Haftung übernimmt die Sparkasse jedoch nur dann, wenn in den Fällen zu 1) und 2) die entsprechenden Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind und in den Fällen zu 3)–9):

aa) ein ordnungsmäßiger Auftrag des Kontoinhabers rechtzeitig erteilt ist oder

bb) auf eine Mitteilung der Sparkasse von dem Kontoinhaber nicht rechtzeitig Nachricht gegeben wird, d. h. also, wenn der Kontoinhaber durch Stillschweigen die ihm von der Sparkasse vorgeschlagene Art der Erledigung gutheißt.

b) Eine Prüfung, ob Wertpapiere durch Aufgebote, Zahlungssperre, Oppositionen und dergleichen getroffen werden, erfolgt nur bei ihrer Einlieferung an Hand der bei ihr im Gebrauch befindlichen Liste.

c) Die Sparkasse ist ermächtigt, getrennte Zins- und Dividendenscheine und zur Rückzahlung gelangende Stücke, die einer Kursberechnung unterliegen, mangels anderer Anweisung nach Fälligkeit für Rechnung ihrer Kontoinhaber bestens zu verwerten.

25. Gutschrift.

a) Die Gutschrift von Zins- und Gewinnanteilscheinen, Noten, verlosenen und gekündigten Wertpapieren, erfolgt vorbehaltlich des Einganges ihres vollen Wertes, und zwar hinsichtlich der in Verwahrung befindlichen Zins- und Gewinnanteilscheine sowie rückzahlbaren Stücke frühestens mit der Wertstellung des Fälligkeitstages. Es bleibt der Sparkasse überlassen, die fälligen Zinscheine festverzinslicher Papiermarkanleihen an den Stücken zu belassen oder zu trennen. Der Kontoinhaber hat nur Anspruch auf Auslieferung von nach Börsen-Ufsance lieferbaren Stücken.

b) Handelt es sich um Beträge fremder Währung, so erfolgt die Gutschrift abzüglich der üblichen Provision unter entsprechender Kursberechnung in Reichsmark, falls nicht eine besondere gegenteilige Vereinbarung vorliegt.

26. Stahlkammer.

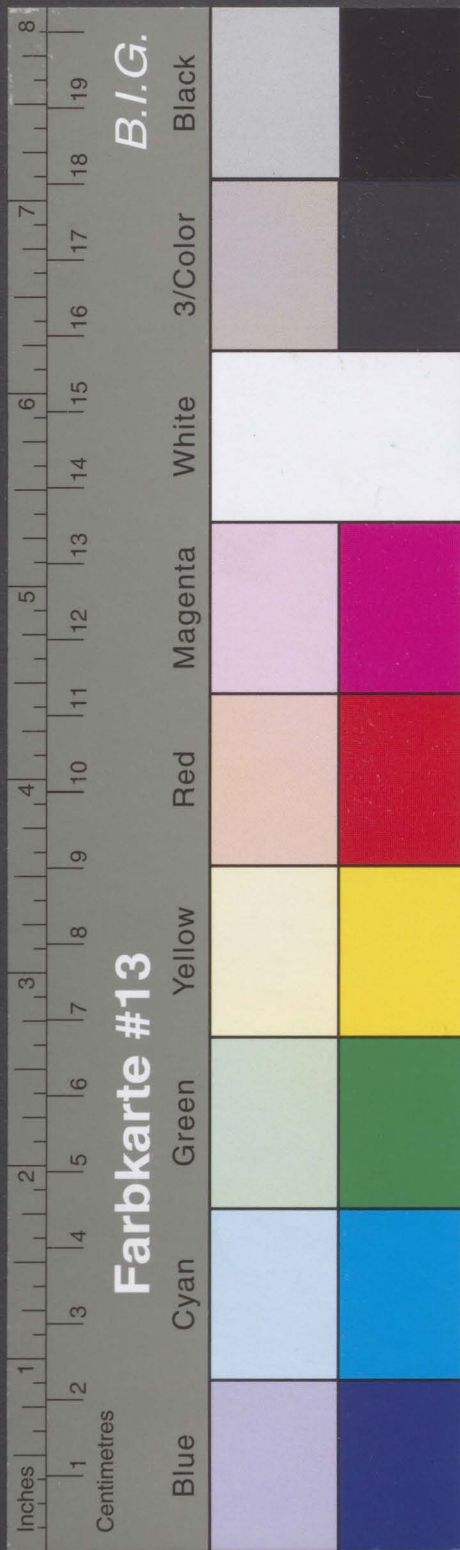
Für die Verwahrung verschlossener Depots und die Vermietung von Stahlfächern gelten besondere Bedingungen.

E. Akkreditive und Dokumente.

27. Akkreditive.

a) Die Sparkasse übernimmt die Stellung von Akkreditiven und das Inkasso von Dokumenten unter Anrechnung der hierbei entstehenden Auslagen und Berechnung entsprechender Gebühren. Bei Zahlungsaufträgen und Akkreditierungen ist sie zur Mitteilung davon an den Begünstigten nur verpflichtet, wenn ihr ein besonderer Auftrag dazu erteilt wird. Wenn eine Akkreditierung jedoch auf bestimmte Zeit »unwiderruflich« angeordnet oder sonst als »bestätigte« Akkreditierung kenntlich gemacht ist, wird die Sparkasse auch ohne besondere Anweisung Bestätigung erteilen und dem Auftraggeber die hierfür übliche Gebühr berechnen.

b) Ist die Sparkasse beauftragt, auf Grund eines Akkreditivs, Kreditbriefes oder sonstigen Ersuchens Auszahlungen an einen Dritten zu leisten, ohne hiergegen Dokumente aufzunehmen, so ist sie berechtigt, falls die Akkreditierten ihr oder dem mit der Auszahlung beauftragten



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

Beamten nicht persönlich bekannt sind, die Zahlungen an denjenigen zu leisten, der sich durch einen Ausweis als der zur Empfangnahme Berechtigte legitimiert. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, die Echtheit des Ausweises sowie das Rechtsverhältnis zu prüfen, auf Grund dessen das Akkreditiv gestellt worden oder der Vorzeiger in den Besitz des Ausweises gelangt ist.

c) Das Inkasso von Dokumenten übernimmt die Sparkasse für Rechnung und Gefahr des Einsenders.

d) Leistungen gegen Empfang von Dokumenten erfolgen unter sorgfältiger Prüfung anhand der vom Auftraggeber erteilten Vorschriften, aber ohne dafür zu haften, daß die Dokumente echt, vollständig und vollgültig sind und daß sie den gesetzlichen und formellen Anforderungen genügen. Die Sparkasse haftet insbesondere nicht für Fälschungen, gefälschte oder verfälschte Angaben, Stempel, Unterschriften usw. Für Ordnungsmäßigkeit, Art, Menge und Beschaffenheit der in den Urkunden erwähnten Waren oder Forderungen sowie für die Ausweise der Überbringer und Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers oder der sonst Verpflichteten übernimmt die Sparkasse keinerlei Gewähr.

F. Wechsel und Schecke.

28. Diskontwechsel.

a) Der Diskontsatz bedarf für die dem Kontoinhaber von der Sparkasse diskontierten Wechsel jeweils besonderer Vereinbarung. Wechsel auf Nebenplätze werden von ihr im allgemeinen nur zum Inkasso übernommen. Die Sparkasse schreibt diskontierte Wechsel unter Vorbehalt des Einganges mit dem Tage der Diskontierung gut.

b) Kommen an die Sparkasse girierte Wechsel oder Schecke unbezahlt zurück, so ist die Sparkasse berechtigt, den vollen Betrag nebst den gesetzlichen Nebenforderungen von ihrem Vormanne und den übrigen Verpflichteten ohne Rücksicht auf ein bestehendes Rechtsverhältnis auch dann einzulagern, wenn der Betrag in der Rechnung zurückbelastet worden ist oder wenn das Giro des Vormannes nur Pfandzwecken dient.

c) Bei Wechseln auf Nebenplätze und Auslandsplätze und bei solchen Wechseln auf deutsche Bankplätze, die zur Zeit des Eintreffens bei der Sparkasse weniger als 8 Tage laufen, sowie bei Anweisungen übernimmt die Sparkasse keine Verbindlichkeit für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

d) Werden nicht angenommene Wechsel an die Sparkasse giriert, so gilt zugleich die der Ziehung zugrunde liegende Forderung gegen den Bezogenen als an die Sparkasse abgetreten, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf; jedoch ist der Girant verpflichtet, der Sparkasse auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Daselbe gilt für Schecke, Anweisungen, Rechnungen und andere Einzugspapiere.

e) Nicht genügend versteuerte Wechsel darf die Sparkasse zurückgehen lassen; sie ist jedoch auch berechtigt, die Besteuerung vorzunehmen und alle aus Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen herrührenden Auslagen dem Kontoinhaber zu belasten.

29. Inkassowechsel und Inkassoquittungen.

a) Den Einzug von Wechseln und Quittungen auf Nebenplätze und auf das Ausland besorgt die Sparkasse für Rechnung und Gefahr des Kontoinhabers.

b) Zur Einziehung genommene Abschnitte darf die Sparkasse zurückgeben.

c) Jede Gutschrift oder Auszahlung von Inkassowechseln und Inkassoquittungen gilt als unter dem Vorbehalt des Einganges erfolgt.

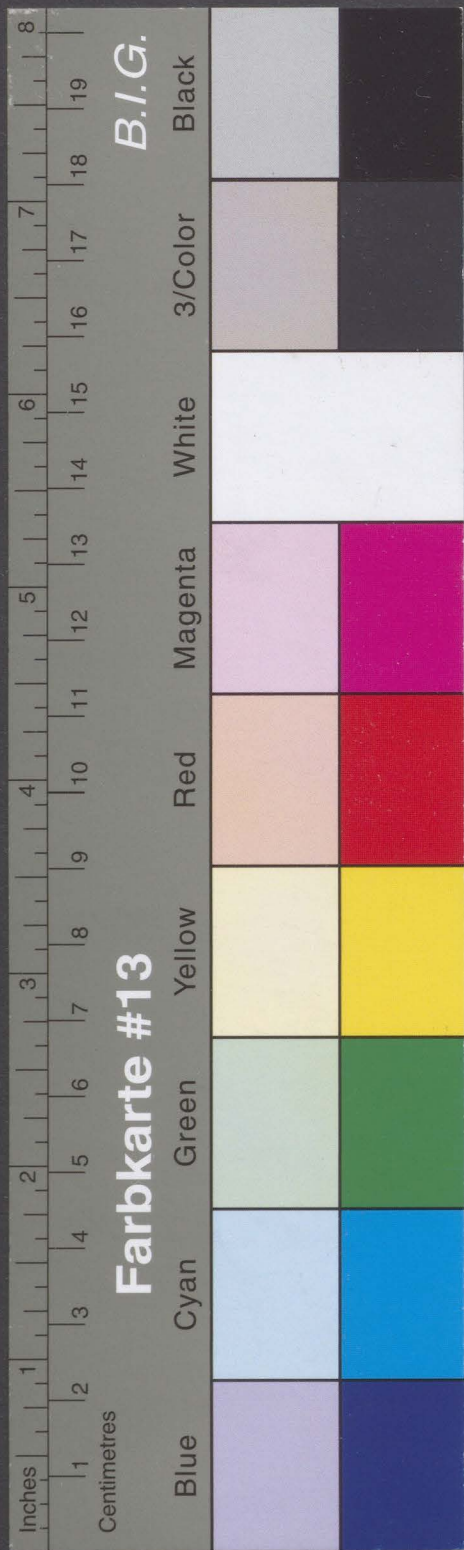
d) Im übrigen gelten die Vorschriften wie für Diskontwechsel.

30. Akzeptieinholung.

Wird die Sparkasse mit der Einholung von Akzepten beauftragt, so übernimmt sie für deren Echtheit und Gültigkeit keine Verantwortung.

31. Im Depot ruhende Wechsel.

Die Sparkasse ist ermächtigt, bei ihr im Depot ruhende, an sie girierte Wechsel mangels anderweitiger Vereinbarung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und eintretendenfalls mangels Zahlung protestieren zu lassen, auch zu solchem Zwecke auswärts zahlbare Wechsel



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

entsprechende Zeit vor Verfall an ihre Geschäftsverbindungen zu senden. Die Sparkasse übernimmt keinerlei Verpflichtung, auf den Verfall der bei ihr im Depot ruhenden Wechsel zu achten und sie zur rechten Zeit zur Zahlung vorzulegen, es sei denn, daß sie das Inkasso ausdrücklich übernommen hat.

32. Domizilwechsel.

Bei der Sparkasse zahlbar gestellte Wechsel werden nur dann eingelöst, wenn ein schriftlicher Einlösungsauftrag mit allen erforderlichen Angaben bei der kontoführenden Stelle spätestens einen Tag vor Verfall vorliegt und hinreichende Deckung vorhanden ist. Im Domizilvermerk muß die als Zahlstelle gewählte Sparkasse genau bezeichnet sein.

33. Scheckverkehr.

a) Für den Scheckverkehr gelten die im Scheckheft vorgebrachten besonderen Bestimmungen. Wegen ihrer Abänderung finden die Bestimmungen über Abänderung dieser Geschäftsbedingungen entsprechende Anwendung.

b) Alle — gleichviel mit welcher Bestimmung — eingesandten Schecks übernimmt die Sparkasse nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zum Einzug. Die Schecke müssen der Sparkasse so rechtzeitig zugehen, daß ihr Einzug im regelmäßigen Geschäftsgange ohne Zuhilfenahme von besonderen Mitteln besorgt werden kann; andernfalls wird eine Verbindlichkeit für Innehaltung der Vorlegungsfrist abgelehnt. Wird ein zum Einzug gegebener Scheck von dem deutschen Bezogenen nicht bezahlt, so braucht die Sparkasse nur den Vorlegungsvermerk des Bezogenen oder die Bescheinigung der Abrechnungsstelle einzuholen.

c) Schecke, welche vor dem auf dem Scheck angegebenen Ausstellungstage vorgelegt werden, werden gemäß dem Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 28. März 1930 (RGBl. I S. 107) aus dem Guthaben des Kunden ohne vorherige Rückfrage bei Vorlegung bezahlt. Bei mangelndem Guthaben wird dem Vorzeiger des Schecks die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung über die Nichteinlösung erteilt.

Zum Einzug eingereichte vordatierte Schecke werden ohne Rücksicht auf den im Scheck angegebenen späteren Ausstellungstag in gleicher Weise wie andere Schecke zur Vorlegung gebracht werden.

d) Jede Gutschrift oder Auszahlung von Schecken gilt als unter dem Vorbehalt des Einganges erfolgt.

34. Ausführung durch Dritte.

a) Die Sparkasse hat das Recht, sich bei der Behandlung aller Wechsel sowie beim Einzug von Schecken der Mitwirkung Dritter zu bedienen; sie haftet nur für deren sorgfältige Auswahl.

b) Die Behandlung von Wechseln und Schecken auf das Ausland erfolgt nur für Rechnung und Gefahr des Kontoinhabers.

G. Pfand- und Sicherungsrechte.

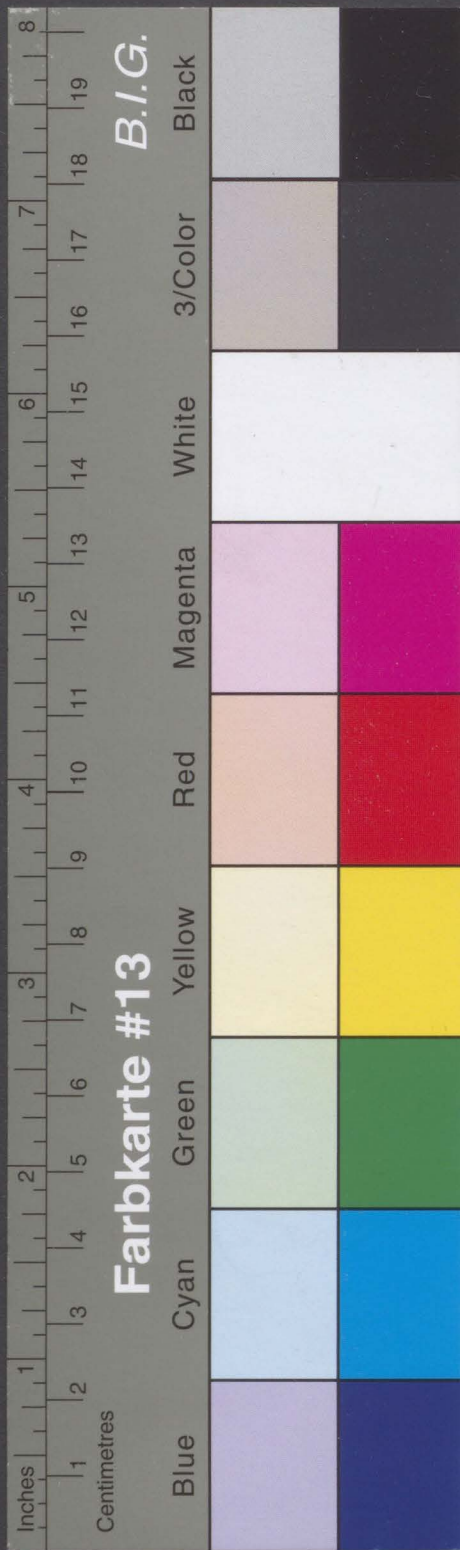
35. Pfänder.

a) Alle Wertpapiere, einschließlich laufender und fälliger Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine und etwaiger Bezugsrechte, insbesondere auch Wechsel und Schecke, sowie alle sonstigen Werte, die im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus anderem Anlaß für Rechnung des Kontoinhabers in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen, ohne ausdrücklich als fremdes Eigentum bezeichnet zu sein, auch Forderungen gegen Dritte und gegen die Sparkasse selbst, haften dieser als Pfand zur Sicherheit für alle ihre bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Kontoinhaber und seine Firma, auf welchem Grund sie auch immer beruhen mögen. Dies gilt auch für solche Sicherheiten, die der Sparkasse ausdrücklich für bestimmte Forderungen und Forderungen bestimmter Art bestellt worden sind. Soweit die in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangten Werte als fremde bezeichnet sind, haften sie nur für die Forderungen, welche in bezug auf diese Werte entstanden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf den Inhalt von dem Kunden gemieteter Schließfächer.

b) Im Inlande ruhende ausländische Wertpapiere ohne deutschen Stempel unterliegen dem Pfandrecht nicht. Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, die Versteigerung für Rechnung des Kunden jederzeit vorzunehmen. Dadurch werden die betreffenden Wertpapiere ebenfalls dem Pfandrecht der Sparkasse unterworfen.

36. Veräußerung der Pfänder.

a) Für den Fall, daß ein Kontoinhaber der Sparkasse gegenüber ganz oder teilweise in Verzug gerät oder eine von dieser geforderte



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

Verstärkung des Pfandes nicht innerhalb der von ihr gestellten Frist bewirkt, ist die Sparkasse berechtigt, ohne daß es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, einer vorhergehenden Androhung oder der Innehaltung einer Frist bedarf, die Pfänder zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem ihr geeignet erscheinenden Ort zu ihrer Befriedigung zu verkaufen. Insbesondere finden § 1237 Satz 2 und § 1238 BGB. keine Anwendung. Auch ist der Kontoinhaber nicht berechtigt, Abweichungen von der regelmäßigen Art des Pfandverkaufs zu fordern. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften der §§ 1235, 1237 Satz 1 und § 1240 BGB.

b) Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Befriedigung der Sparkasse aus Werten, die für den Kontoinhaber im Sammeldepot aufbewahrt werden oder ihm auf Stückkonto oder in ähnlicher Form gutgeschrieben sind, und aus Kugen, die mit voller oder Blankozeption versehen für Rechnung des Kontoinhabers in den Besitz der Sparkasse gelangt sind.

37. Maßnahmen zur Befriedigung der Forderungen der Sparkasse.

a) Verpfändete oder zwecks Sicherstellung abgetretene Hypotheken und Grundschulden oder sonstige Forderungen kann die Sparkasse außerdem bei Lösung der Geschäftsverbindung ohne Zustimmung oder sonstige Mitwirkung des Verpfänders und ohne vorherige Androhung und Einhaltung einer Frist kündigen und einziehen, auch wenn die Forderung der Sparkasse gegen den Verpfänder noch nicht fällig sein sollte.

b) Die Befriedigung aus den zu ihren Gunsten eingetragenen oder abgetretenen Hypotheken und Grundschulden kann die Sparkasse auch durch freihändigen Verkauf der Hypotheken oder Grundschulden vornehmen.

c) Die Sparkasse darf alle ihr gegen den Kontoinhaber obliegenden Geldverbindlichkeiten zur Aufrechnung gegen Geldforderungen derselben verwenden, sofern nicht die Aufrechnung durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen ist.

d) Die Sparkasse hat das Recht, ohne Rücksicht auf die in ihren Händen befindlichen Sicherheiten, zunächst aus dem sonstigen Ver-

mögen des Schuldners Befriedigung zu suchen und die Pfandsicherheiten zur Deckung des sich hieraus ergebenden Ausfalls zu benutzen. Die Sparkasse darf ferner Leistungen, die sie ihrem Kontoinhaber schuldet, bis zur Befriedigung ihrer fälligen Ansprüche gegen den Kontoinhaber und seine Firma zurückbehalten und, soweit gesetzlich zulässig, verwerten, auch wenn Forderung und Verbindlichkeit nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis herrühren.

38. Prüfung der Sicherheiten.

Die Sparkasse ist befugt, sich auf Kosten des Kontoinhabers alle Unterlagen zu beschaffen, welche sie zur ordnungsmäßigen Prüfung der ihr bestellten hypothekarischen oder sonstigen Sicherheiten jeder Art für erforderlich hält; dazu zählen insbesondere: Targutachten eines vereidigten Sachverständigen, neueste beglaubigte Grundbuchblattabschriften, die neuesten Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle, Katasterzeichnungen sowie die von den Feuerversicherungsgeellschaften zu beschaffenden Hypothekensicherungsscheine.

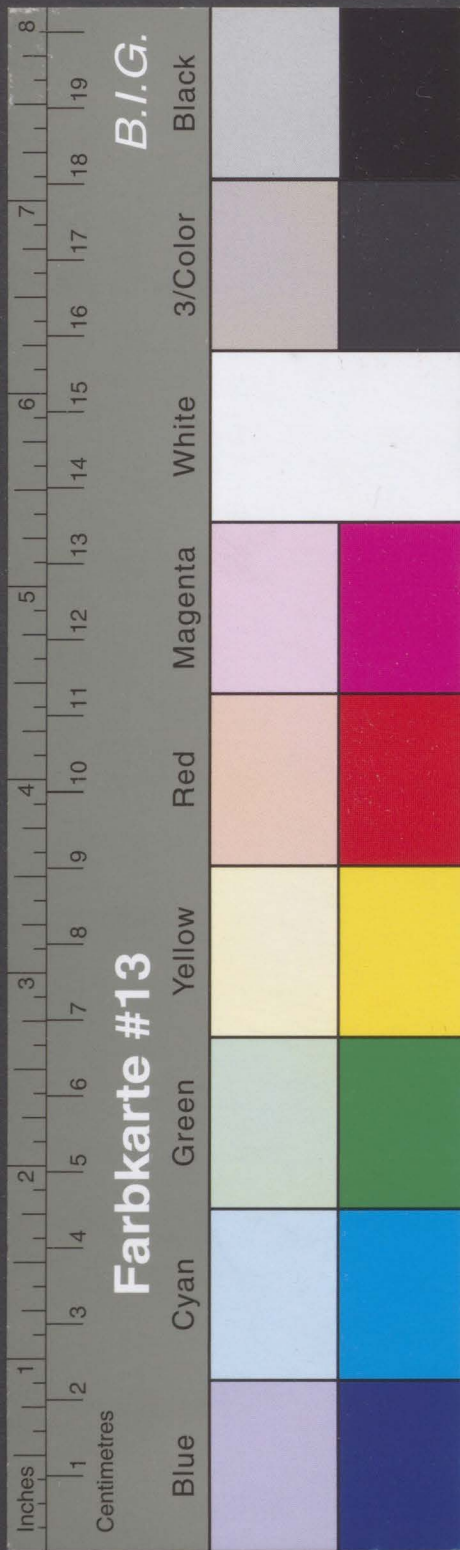
39. Einlösung von Zinscheinen usw.

Die Sparkasse ist berechtigt, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine der ihr verpfändeten Wertpapiere unter Quitschrift einzulösen, so daß das Recht des Verpfänders, die Herausgabe solcher Scheine zu verlangen, ausgeschlossen ist.

H. Haftung, Gerichtsstand, Änderungen und Sonstiges.

40. Betriebsstörung und Geschäftsschluß.

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, welche durch Störung des Sparkassenbetriebes infolge von höherer Gewalt oder Aufruhr, Überfall, Streiks, Aussperrung, Verkehrsstörung oder Verfügung von hoher Hand veranlaßt werden. Dies gilt besonders bei Geschäften, deren Abwicklung im Auslande oder vermittelt des Auslandes zu geschehen hat. Das Gleiche gilt, wenn sie aus sonstigen wichtigen Gründen ihren Geschäftsbetrieb an einzelnen Tagen oder zeitweise ganz oder teil-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

weise schließt oder einschränkt. Als wichtiger Grund ist auch ein Mehrheitsbeschluß der am Orte befindlichen Banken anzusehen. Die Sparkasse wird eine beabsichtigte Schließung oder Einschränkung tunlichst öffentlich bekanntgeben.

41. Auskunfterteilung

Alle Berichte, Auskünfte, Anregungen und Empfehlungen der Sparkasse erfolgen unter Ausschluß jedweder Verbindlichkeit, auch der Haftung aus §§ 276, 278 BGB., soweit dies gesetzlich zulässig ist.

42. Haftung.

Die Sparkasse haftet, soweit diese Bedingungen nichts Gegenteiliges besagen, dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei ihr eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Erfolgt die Ausführung der ihr erteilten Aufträge durch ihr Verschulden nicht rechtzeitig, so haftet sie lediglich für Zinsausfälle, und zwar in Höhe des jeweiligen Reichsbank-Diskontsatzes.

43. Benachrichtigungen.

a) Mitteilungen der Sparkasse gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihr bekanntgewordene Anschrift abgesandt sind, auch wenn das Schreiben als »unbestellbar« zurückkommt.

b) Jede Änderung der Anschrift ist der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

c) Die Sparkasse ist berechtigt, ihren Kontoinhabern Mitteilungen allgemeiner Natur auch in Form von nichtunterzeichneten Rundschreiben zu machen.

d) Verzichtet der Kontoinhaber auf Zustellung der für ihn bestimmten Post oder auf sonstige ihn betreffende schriftliche Anzeigen, so tut er dies auf seine Gefahr.

44. Ausführung durch Dritte.

In allen Fällen, in denen sich die Sparkasse der Mitwirkung Dritter bedient, haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl.

45. Schweigepflicht.

Die Beamten und Angestellten der Sparkasse sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Kontoinhaber gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu bewahren. Die nach den gesetzlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

46. Gerichtsstand.

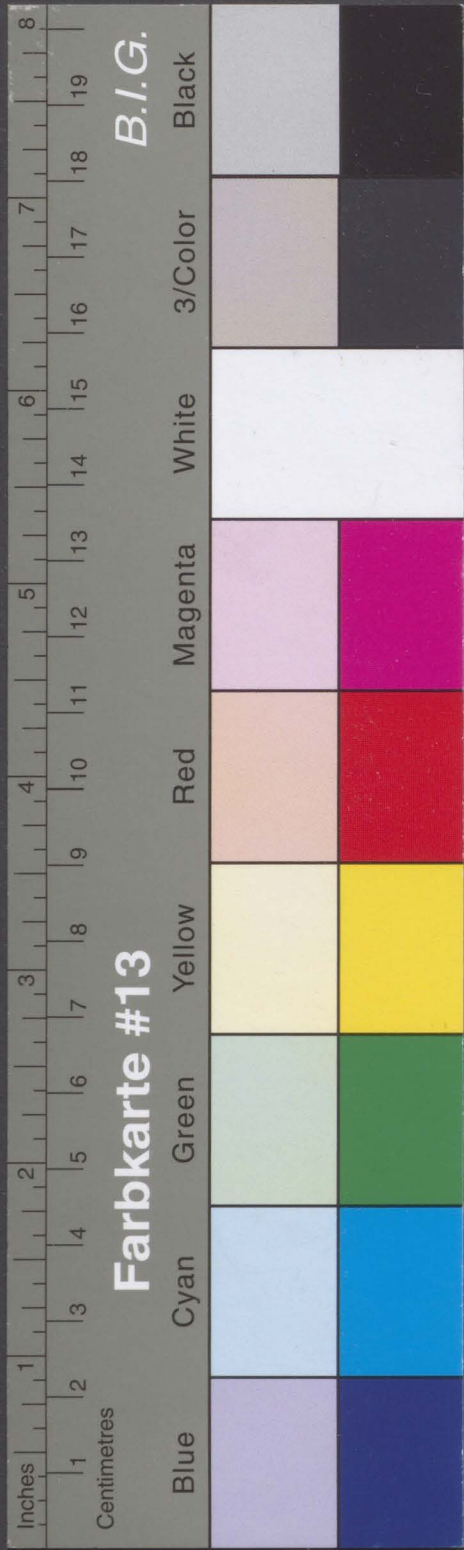
a) Erfüllungsort für alle aus dem Geschäftsverkehr mit der Sparkasse hervorgehenden Verbindlichkeiten für beide Teile ist der Sitz der Sparkasse.

b) Die mit der Sparkasse in Geschäftsverbindung tretenden Personen, Firmen oder Anstalten sind für alle aus der Geschäftsverbindung etwa entstehenden Streitigkeiten oder Ansprüche dem deutschen Recht und dem allgemeinen Gerichtsstand der Sparkasse unterworfen.

c) Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, in Fällen, in denen eine Vollstreckung des Urteils im Auslande in Frage kommt, ihre Ansprüche daselbst, unbeschadet der Geltung des deutschen Rechts, zu verfolgen.

47. Änderungen der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« durch die Sparkasse.

Die Sparkasse hat das Recht, die vorstehenden Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Solche Änderungen gelten als genehmigt, wenn entweder von einem inländischen Kontoinhaber binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von einem ausländischen Kontoinhaber binnen einer solchen Frist von 3 Monaten, nach Empfang der Mitteilung Widerspruch nicht erhoben oder die Geschäftsverbindung mit der Sparkasse fortgesetzt wird. Auf den Empfang sind die vorstehenden Bestimmungen über Benachrichtigungen entsprechend anzuwenden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –

Projektnummer 415708552

48. Änderungen der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« durch den Kontoinhaber.

Erklärungen des Kontoinhabers, die den »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« widersprechen, begründen, auch wenn sie schriftlich erfolgen, keine Verpflichtung der Sparkasse.

49. Bekanntmachungen.

Allgemeine Bekanntmachungen der Sparkasse, auch über Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen, in einer Tageszeitung am Sitz der Sparkasse, bei der das Konto geführt wird, gelten als dem Kontoinhaber zugegangen.